Das Papiergeld der französischen Revolution 1789 – 1797

Von Semen A. Falkner



Aus dem Russischen übertragen von

Friedrich Schlömer



Duncker & Humblot reprints

Schriften

bes

Vereins für Sozialpolitik.

Deutsche Zahlungsbilanz und Stabilisierungsfrage.

Im Auftrage des Vereins veranstaltet von Karl Diehl und Felix Somarn.

165. Band.

Geschichte der Stabilisierungsversuche.

Herausgegeben von Melchior Palyi.

Dritter Teil.

Das Papiergeld der französischen Revolution 1789-1797.



Verlag von Duncker & Sumblot. München und Leipzig 1924.

Das Papiergeld der französischen Revolution 1789—1797.

Von

S. A. Falkner,

Professor der Politischen Ökonomie an der Universität Moskau.

Aus dem Ruffischen übertragen von Friedrich Schlömer.

Mit zwei Textabbildungen.



Verlag von Duncker & Sumblot. München und Leipzig 1924. Alle Rechte vorbehalten.



Vorwort.

Die vorliegende Stizze ist teils eine gekürzte Wiedergabe, teils ein Auszug aus einer größeren Studie, welche der Verfasser 1919 in russischer Sprache veröffentlicht hat 1.

Im Rahmen der Enquete des "Bereins für Sozialpolitik" konnte für unser Thema nur ein äußerst beschränkter Raum zur Berfügung gestellt werden, daher war auf alle ins einzelne gehenden Angaben und Anmerkungen über die Literatur und die Duellen (für welche der Leser auf das am Ende beigefügte Berzeichnis zu verweisen ist) und auf jede Polemik und alle Hinweise auf manche faktischen und analytischen Fehler zu verzichten, die sich in der modernen Literatur vorsinden.

Zwei Vertretern ber beutschen Wirtschaftswissenschaft bin ich zu innigstem Dank verpflichtet: meinem hochverehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Walter Loh (München), auf bessen Initiative die deutsche übersetzung dieser Studie und deren Annahme in die Valutaenquete des "Vereins für Sozialpolitik" erfolgt, und Herrn Privatdozent Dr. Melchior Palhi (Berlin), der nicht nur die allseitige Unterstühung bei der Außsührung der Übersehung leistete, sondern auch die mühevolle Aufgabe der Redaktion der übersehung freundlich übernommen hatte.

¹ S. A. Falkner, Das Papiergelb der französischen Revolution 1789 – 1797. (Russisch). XIX und 328 Seiten. Moskau 1919.

Inhaltsverzeichnis.

Se Se	ite
Bormort	V
öinleitung: Das Wesen der Emissionswirtschaft	3
ërstes Kapitel: Die Entstehung der Assignaten und ihre Berwandlung aus Schuldverschreibungen in Papiergeld	13
weites Kapitel: Die Entwertung der Affignaten, ihre Verlauf und ihre Ursachen	33
Drittes Kapitel: Das Ende des Papiergeldes	60
Biertes Kapitel: Die kreditwirtschaftlichen Folgen und die finanziellen Er=	
gebnisse der Emissionen	92
literatur	17

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57490-2 | Generated on 2025-12-09 13:09:36 OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Papiergeld der französischen Revolution 1789—1797.

Von

S. A. Falkner, Professor ber Politischen Ökonomie an der Universität Moskau.

Schriften 165 III.

Einleitung.

Das Wesen der Emissionswirtschaft.

Will man den Erfahrungsstoff der Finanzgeschichte der letzten Jahrhunderte spstematisieren, so kann man von einigen einsachen Elementen ausgehen. Aus den verschiedenen Berbindungen und Kreuzungen derselben ergeben sich dann die geschichtlich bestimmten Finanzspsteme. Einige davon erlangen typologische Bedeutung und werden zum sinanzwirtschaftlichen Ausdruck ganzer Zeiträume: sie lösen einander nur ab, wenn die Erundsormen der wirtschaftlichen Entwicklung wechseln. Andere treten praktisch nur wenig hervor und stellen nur vorübergehende Abweichungen von dem normalen Typ der sinanziellen Entwicklung dar, büßen jedoch dadurch ihre theoretische Eigenart nicht ein.

Materiellstehen zwei Prinzipien der Finanzierung des Staates einander gegenüber:

- a) Der Staat erhält einen Teil der Produkte, welche die von ihm umfaßten individuellen (privatwirtschaftlichen) Zellen herstellen, oder
- b) der Staat stellt die Produkte, deren er bedarf, selbst auf eigene Rechnung her.

Je nach der Form der ökonomischen Beziehungen kann die Finanzierung sein:

- a) naturalwirtschaftlich ober
- b) geldwirtschaftlich.

Die Geschichte kennt alle möglichen Verbindungen dieser materialen und formalen Prinzipien. So bildet die Abgabe eines Teiles der von jeder Einzelwirtschaft hergestellten Produkte an den Staat in natura eines der frühesten Finanzsysteme des Feudalismus.

Das Wesen bes kapitalistischen Steuersystems besteht darin, daß der Staat einen Teil der Geld mittel, die sich im Verkehr und im Besitz der einzelnen Privatwirtschaften besinden, nimmt, um damit die von ihm zu erwerbenden Dienste und Güter zu bezahlen.

Die Finanzierung eines entwickelten sozialistischen Staates ist nur in der Form denkbar, daß ein Teil der vom staatlichen Birtschafts-apparat für die Allgemeinheit hergestellten Güter ausgesondert wird und die Bedürsnisse des Funktionärapparates im engen Sinne bestriedigt.

In diesen Fällen entnimmt der Staat entweder Waren oder Geld aus Privatbesit oder stellt die Güter, deren er bedarf, selbst her.

Logisch ist noch eine vierte Verbindung möglich: der Staat stellt Gelb her und kauft damit Produkte der Privatwirtschaften.

Die theoretische Literatur enthält beinahe keinen einzigen Hinweis auf die Möglichkeit eines solchen Finanzsystems. Die Anwendung dieser Finanzierungsmethode hat sich meist auf verhältnismäßig kurze Zeitzäume beschränkt, die von mancherlei sonstigen politischen und ökonomischen "Anomalien" erfüllt waren; ferner veranlaßten ihre unheilvollen Folgen für die Volkswirtschaft die Nationalökonomen, allerlei praktische Postulate in den Vordergrund zu stellen, und diese, mochten sie richtig oder falsch sein, überdeckten das theoretische Problem und verhinderten weitgehend eine objektive Analyse.

Indessen ist die theoretische Idee, welche diesem Shstem zugrunde liegt, an sich vollkommen klar: Man vergrößert die Menge der um-lausenden Geldeinheiten, ohne entsprechende Mengen realer, unmittelbar bestimmter Werte in den Verkehr zu bringen. Die Differenz zwischen der früheren und der neuen Menge von Zirkulationszeichen (und letzten Endes der dieser Differenz entsprechende Teil der Warenmasse) bildet die Einnahme des Staates.

Die Versuche, diese zwerwirklichen, sind viel umfassender und andauernder, als man gewöhnlich denkt. Die Ausnutzung des Geldwesens durch die Emission ist auch durchaus nicht eine ganz neue Ersindung. Wer das meint, sieht nur eine der konkreten Formen der Emissionspolitik: die Ausgabe von Papiergeld, und hält diese Form für die einzige. Das Papiergeld ist allerdings erst zweihundert Jahre alt. Aber schon vorher hat man viele Jahrhunderte lang Emissionspolitik getrieben — nur in einer andern Form.

Dies geschah durch Umprägung der Metallmünzen unter Berminderung ihres Edelmetallgehaltes und unter Beibehaltung des vorsherigen Nennwertes und der alten Zahlfraft.

Das Altertum wandte sie in so großem Maßstabe an, daß es in der Zeit der Kaiser Divkletian und Zenon gezwungen war, als Korrelat den

Bersuch einer universalen Preissesstsetzung anzustellen 1. Aber die Münzverschlechterung ist schon lange vorher etwas so Gewöhnliches, daß wir bei Aristophanes eine recht genaue Formulierung des sog. Greshamschen Gestess sinden: "Die Münzen sind wie die Menschen auch: die schlechteren verdrängen die besseren."

Das Mittelalter und der Ansang der Neuzeit mit ihrer Zersplitterung der Territorien unter eine Vielheit von Landesherren, deren Herrlichteit es stets an Unterhaltsmitteln sehlte, sind voll von Klagen über die Münzverschlechterung und die aus ihr solgende ökonomische Deseorganisation.

Die erste nationalökonomische Polemik entbrannte über die volkswirtschaftlichen Folgen einer Bergrößerung der Geldmenge durch Umprägung des umlausenden Münzgeldes in eine größere Zahl von Einheiten². In den damals von beiden Parteien vorgebrachten Argumenten erkennt man unschwer die Joeen und Thesen, die viel später John Law, die Berteidiger und Gegner der Assignaten der großen französischen Revolution und die Finanz- und Gelbliteratur des Weltkrieges entwickelt haben.

Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert ist kaum ein ökonomisches Werk zu sinden, das nicht irgendwie die Frage der Münzverschlechterung berührt. England, Frankreich und Deutschland wetteisern in dieser hinsicht miteinander. Aber allen voran schreitet unstreitig Italien. Hier stehen die Mißstände im Geldwesen im Vordergrund des ökonomischen Interesses, von ihnen geht jede ökonomische Analyse aus. Der Titel "Lezione della moneta" ist für das nationalökonomische Buch in Italien ebenso üblich, wie in England die Bezeichnung "Discourse of trade".

Im Papiergelbe, bessen Ive im Hirn der englischen Theoretiker am Ende des 17. Jahrhunderts reifte, gewinnt also die Idee der Emissionsssinanzen schon ihre zweite historische Gestaltung. Dazu mußte erst das Kreditwesen so entwickelt sein, daß man Tauschgeschäfte abschließen konnte, auch ohne jedesmal ein Aquivalent hinzugeben, das nicht nur als Geld dient, sondern darüber hinaus noch einen Warenwert besah und noch andere Verwendungen zuließ. Allerdings begegnen wir schon

¹ S. u. a. die Arbeiten Böhlmanns, Eduard Meyers und Karl Büchers.

² "Die drei Flugschriften über den Münzenstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530". Herausgegeben von B. Lop. "Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften." Nr. 2. Leipzig 1893.

früher einem Ledergeld 1. Dabei handelt es sich aber um Ausnahmes verhältnisse: Krieg und isolierte kleine Gebiete.

Sieht man von solchen ganz vorübergehenden, zufälligen Erfindungen ab, so benutt die Geschichte des Papiergeldes anfangs die üblichste und stabilste Art des Aredites: den Privatkredit; erst allmählich verschiebt sie den Papiergeldumlauf auf die Grundlage des Staatskredites, der in frühen Zeiten wenig Zutrauen einflößt.

Nach der Art, wie das Papiergeld in den Umlauf gebracht wird, kann man drei Formen unterscheiden. Nacheinander treten auf die Form des privaten Bankkredites, des staatlichen Bankkredites und des staatlichen Organisationskredites. Diese Formen ändern aber nichts an dem ökonomischen Besen des Papiergeldes, das sich vor allem in dem Prinzip des Annahmezwanges äußert.

Dem Anfang bes 18. Jahrhunderts gehört der erste Versuch einer praktischen Anwendung des Papiergeldes, das Shstem John Laws, an; am Ende des Jahrhunderts nüten schon mehrere Staaten die Idee in verschiedenen Formen aus: die Vereinigten Staaten von Amerika in der Zeit des Besreiungskrieges, Osterreich, Rußland, Frankreich in der großen Revolution, England in den uneinlössichen Noten der Bank.

Im 19. Jahrhundert schließlich wird das Papiergeld ganz zur herskömmlichen Methode der Finanzierung der Kriegswirtschaft; in Ländern mit schwacher sinanziell-ökonomischer Organisation (Osterreich und Rußland) wird seine Zirkulation sast permanent.

Je schwächer die finanzielle Organisation des Landes (ober, wie im Falle der Kriegswirtschaft, je größer der finanzielle Bedarf im Berhältnis zu den vorhandenen Hilfsquellen) ift, um so stärker wird die Papiergelbausgabe in Anspruch genommen.

¹ Jean Bodin, "Réponse au paradoxe de Malestroit". 1567. ⑤. 14 ber beutschen Ausgabe von 1624: "Des Herrn Johan Bodin Antwort»Schreiben auf das Paradoxum ober den eigensinnigen Discurs des Herrn von Malestroit des langend die Verteuerung aller Dinge und das Mittel selbiger zu begegnen." Gesdruckt zu Hamburg 1624. — Bgl. darüber auch die englische anonyme (B. Stafford, neuerdings jedoch John Hales zugeschriedene) Schrift von 1580, in der deutschen Übersetzung: W. Stafford, "Drei Gespräche über die in der Bevölkerung versbreiteten Klagen". Herausgegeben von L. Lesper, Leipzig 1895, ⑤. 118; serner Du Haillon, "Discours sur les causes de l'extrême cherté qui est aujourd'hui en France" etc. Paris 1574 (anonym erschienen). Ich zitiere nach dem Abdruck in der historischen Sammlung E. Fourniers, "Variétés historiques et littéraires". Paris 1857. Tome VII, ⑤. 157 ff.

Dieser Parallelismus muß uns schon auf den Gedanken bringen, daß diese Finanzierungsmethode die stärkste und wirksamste ist, über die der Kapitalismus verfügt.

In dieser finanziellen Aufgabe der Papiergelbemission, dem Staat einen Teil der Güter aus dem Warenverkehr und dem Privatbesitz zuzuführen, liegt die Analogie zur Besteuerung. Aber die Papiergeldemission ist keineswegs einfach eine Art der Besteuerung, wie man das heutzutage hie und da zu sagen pflegt, sondern hat alle Züge eines eigenartigen und innerlich geschlossenen Finanzsuskung, das in seinem theoretischen Wesen allen anderen Systemen gegenübergestellt werden kann und muß.

Die praktische Wertung muß auf der Erfassung seiner volkswirts schaftlichen Wirkungen ruhen. Aber ob ihm innere Selbständigkeit zuszuerkennen ist, das hängt ganz von seiner inneren Analyse ab.

Oben haben wir apriorisch durch Kombination der Finanzierungsprinzipien abgeleitet, daß es ein "System der Geldproduktion" geben kann. Weiter haben wir darauf hingewiesen, daß die Papiergeldemission bloß eine der Formen darstellt, in denen dies System konkret verwirklicht werden kann. Jetzt konstatieren wir, daß sie die "reinste" Form ist, die, welche den Grundgedanken dieser Finanzierungsmethode restlos verwirklicht.

Diese Idee steht der des Steuerspstems als ihrer Antithese gegenüber. Der Staat kann seinen Bedarf deden, entweder, indem er schon umlaufende Geldzeichen zwangsweise aus dem Berkehr zieht (Steuerspstem), oder aber, indem er neue, willkürlich von ihm geschaffene Geldzeichen zwangsweise in den Berkehr bringt (Emissinsspstem).

Im ersten Falle bleibt die Kaufkraft jeder Gelbeinheit stabil, unverändert, und nur die Wenge der Gelbeinheiten, die sich im Privatbesit befinden, verringert sich; im zweiten Falle ändert sich die Wenge der im Privatbesitz befindlichen Geldzeichen vorläufig nicht, aber ihre Kaufskraft wird künstlich durch die neu geschaffene Kauskraft der neuen Geldzeinheiten herabgesetzt.

Und weiter: unter sonst gleichen Bedingungen zeigt die durchssichnittliche Entwertung der Geldeinheit nur an, welchen Teil der Warenswerte der Staat mit hilfe der Emission einzieht.

Gine Anzahl von spezifischen Gesehmäßigkeiten der Finanzierung durch Papiergeldemission kann schon auf dieser Grundlage sest-

gestellt werden; damit ihm aber volle theoretische Selbständigkeit zu= erkannt werden kann, ist noch etwas anderes erforderlich.

Wie lange kann das System sunktionieren, ohne durch einen anderen sinanziellen Mechanismus gestützt und ersetzt zu werden und ohne eine innere Zersetzung und Zusammendruch zu erleiden? Eben weil man nicht an die Möglichkeit einer dauernden Selbsterhaltung des Systems glaubte, haben fast alle Theoretiker der Ökonomik und Finanzwissenschaft es nur für eine zufällige Anomalie in der allgemeinen Finanzentwicklung gehalten und pflegten seinen schnellen unvermeiblichen Zusammensbruch vorauszusgangen.

Dabei glaubten die einen als spezifische Tendenz sesstellen zu können, daß der Prozeß der Entwertung um so schneller verläuft, je größer die ausgegebene Papiergeldmenge absolut ist und je weniger die Geldeinheit von dem früheren Wert bewahrt, so daß der Zusammenbruch unvermeidlich schneller heranrückt als die Emission zunimmt.

Andere wiesen darauf hin, daß, falls die Geldmenge unaushörlich wächst, der Warenverkehr aber unverändert bleibt oder gar zurückgeht, der Zusammenbruch des Geldspstems in Gestalt einer vollständigen Entwertung der Geldeinheit über kurz oder lang doch nicht zu vermeiden ist. Man entwarf sogar Bilder von einem vollständigen Ersterben des Warenverkehrs: das unentbehrliche Medium und Werkzeug des Verkehrs zwischen den Einzelwirtschaften ist vernichtet, alle ökonomischen Bande zwischen den zahllosen wirtschaftenden Zellen des volkswirtschaftlichen Organismus sind zerrissen.

Endlich gab es Schriftsteller, die sogar eine bestimmte Grenze des Anwachsens der Geldmenge angeben wollten, nach deren überschreitung die letztere sich nicht in irgendeinem Verhältnis zu ihrem weiteren Anwachsen, sondern vollständig und in sehr kurzer Frist entwertet.

Dabei berief man sich nicht selten auf das Schicksal des Papiergelbes der großen französischen Revolution, dessen Wert plößlich scharf absgestürzt sei. In der vorliegenden Arbeit werden wir sehen, was in Wirklichkeit den Zusammenbruch der französischen Assignaten verzursacht hat; einstweilen konstatieren wir, daß er ganz und gar durch die Einwirkung äußerer Faktoren und keineswegs durch eine Tendenzinnerer Zersetung bedingt gewesen ist.

Und auch wenn wir die ökonomische Logik der Frage analysieren, müssen wir konstatieren, daß ein Geldsystem durch eine Weigerung der Bevölkerung, sich der entwerteten Geldzeichen zu bedienen, in drei Fällen und nur in drei Fällen zusammenbrechen kann:

- 1. falls jeder Warenaustausch, bei dem die betreffenden Geldzeichen als Hilfsmittel dienen, verweigert wird,
- 2. falls der Übergang vom durch Geld vermittelten Warenverkehr zum naturalen vollzogen wird, und
- 3. falls die betreffenden Geldzeichen durch irgendwelche anderen Zirkulationsmittel ersett werden, falls also das betreffende Geldsustem ökonomisch durch ein anderes, das legaler= oder illegalerweise die Er=füllung der Zirkulationsfunktionen übernimmt, verdrängt wird.

Von den ersten beiden Fällen wird man in der Gegenwart ernsthaft nicht sprechen, wenn man nicht das wichtigste: die ganze unendliche Verwickeltheit und Verslochtenheit der Beziehungen und Verbindungen zwischen den einzelnen Zellen des modernen volkswirtschaftlichen Organismus übersieht.

Real ist nur der dritte Fall: die Bevölkerung wendet sich beim Barenaustausch anderen Zirkulationsmitteln zu, die mit den Zetteln konkurrieren und sie siegreich aus dem Umlauf verdrängen.

Wenn es aber im Umlauf keine besseren Zirkulations= mittel gibt, die zur Vermittlung des Warenverkehrs benutt werden könnten, ist heutzutage ein "vollständiger Zusammenbruch" des Papiergeldsystems unmöglich; denn er würde für die Be-völkerung entweder den freiwilligen Verzicht auf jeden Austausch oder den Übergang zum Naturaltausch bedeuten.

Zu dieser Schlußfolgerung muß die theoretische Analyse der Frage führen.

Und wenn so die Logik der inneren Entwicklung des Shstems nicht zum Zusammenbruch seiner geldlichen Grundlage führt, wenn es also unter Erfüllung äußerer Bedingungen in unbestimmter Dauer ansgewandt werden kann, so ist die Frage, ob es eine wünschenswerte Struktur des Finanzapparates darstelle, nach dem Gesichtspunkt der relativen Zweckmäßigkeit zu entscheiden.

Sie verwandelt sich in die Frage: Wie beinflußt die Emission die wirtschaftliche Entwicklung und die sozialen Beziehungen?

Ein andauernder Strom neuen Geldes verändert von Grund aus alle Seiten des volkswirtschaftlichen Lebens und des sozialen Kampses.

Der Rahmen der gewöhnlichen Geldwirtschaft bietet für viele Gesetzmäßigkeiten, welcher dieser Abart eigen sind, keinen Raum.

Die Berhältnisse ihrer Entwicklung erfordern einen neuen eigenartigen Begriff des Systems der Emissionswirtschaft, als des Inbegriffes aller dieser spezifischen Gesemäßigkeiten und Neubildungen.

Um die Eigenart des ökonomischen Inhalts dieses Systems zu erskennen, können wir uns hier darauf beschränken, seine charakteristischesten Tendenzen anzudeuten: eine Beränderung aller Geldwerte, eine wesentsliche soziale und sachliche Umlagerung der Nachstrage, eine Neuverteilung des Bolkseinkommens und des Volksvermögens, Anderung des Finanz- und Geldsystems, Anderung oder Zerstörung des Kreditwesens, eigenartige Bildungen auf dem Gebiete der gewerblichen Konjunktur, Berschärfung des sozialen Kampses und Entstehung neuer Gruppierungen, zwangsläusige Anderung der Wirtschaftspolitik, Umwälzung in dem Mechanismus der Warenverteilung und weiterhin des Prosduktionsapparates usw.

Der Versuch der Emissionswirtschaft der französischen Revolution liefert ein überaus reiches Material zur Erforschung aller gesehmäßigen Tendenzen, die aus dem Umbau des Finanzapparates zu einem "System der Geldschöpfung" erwuchsen.

Er ift für uns besonders interessant, nicht nur wegen seiner großeartigen Reichweite, sondern auch wegen seiner neunjährigen Dauer, die es ersaubt, alle seine mannigfaltigen Entwicklungsstadien einzeln zustudieren.

Die weniger scharf ausgeprägten Papiergelbspsteme des 19. Jahrhunderts haben zwar eine noch viel längere Dauer aufzuweisen; aber ihre Analyse wird dadurch behindert, daß alle anderen in Wechselwirkung miteinander stehenden Elemente des volkswirtschaftlichen Lebens nicht relativ stationär waren, es also keine natürliche Jolierung des zu untersuchenden Faktors gibt.

Allerdings fehlt es in der Geschichte der Emissionswirtschaft der französischen Revolution nicht an Romplikationen; denn wir haben es hier nicht mit dem normal funktionierenden Organismus einer Friedensvolkswirtschaft zu tun, sondern mit der Zeit der Unwetter und Stürme einer großen Revolution, mit einem Lande, das innere und äußere Kriege führt, die seine Wirtschaft erschöpfen und es zeitweilig vom wirtschaft= lichen Berkehr mit dem übrigen Europa isolieren.

Immerhin fehlt hier bas Grundelement der ökonomischen Entwicklung, die Anderung der Produktionsmethoden und der wirtschaftlichen Struktur des Landes. Die äußere Jolierung der Wirtschaft begünstigt sogar die Fruchtbarkeit der theoretischen Analyse; denn es schaltet mehrere komplizierende Momente (den Druck des Außenwertes der Valuta auf ihren Vinnenwert) aus, welche die Erforschung der inneren Gesehmäßigkeit sehr erschweren würden.

Andererseits bestimmen die innere Folgerichtigkeit und die Reinheit, mit der die Emission als Finanzierungsmethode durchgeführt wurde, die Fülle ihrer volkswirtschaftlichen Folgen. Das Steuerspstem wurde hier ziemlich schnell verdrängt, die Schuldverhältnisse des Staates wurden schnell liquidiert. Und ebenso schnell verwandelten sich die französischen Assignaten aus harmlosen Schuldverschreibungen in das Hauptmittel, welches das Funktionieren des staatlichen Organismus ermöglichte, in das Mittel der Deckung nicht nur der außerordentlichen, sondern auch der ordentlichen Staatsausgaben.

Gemäß ben allgemeinen Gesetzen ber Emissionswirtschaft kamen die ernstesten Reibungen und Brüche vor, aber die Finanzierung der großen Revolution durch das Papiergeld wurde durchgeführt.

Daher jene Hochschätzung, die den Assignaten von den Zeitgenossen zuteil wurde, sogar von denen, die Zeugen des ganzen Verlauses ihrer Entwicklung und aller durch sie verursachten Nöte gewesen waren.

Diese geschichtliche Rolle der Assignaten formulierte am Vorabend ihrer Liquidation, in der Sitzung des Rates der Alten vom 9. Pluviöse des Jahres V der Republik, Ramel, der sich lebhaft in allen Finanze ausschüssen der Gesetzebenden Versammlungen der Revolution detätigt hatte und Finanzminister des Direktoriums gewesen war. "Die Assignaten haben die Revolution geschaffen," sagte er, "sie haben die Vernichtung der Stände und Privilegien durchgeführt; sie haben den Thron gestürzt und die Republik gegründet; sie haben diese furchtbaren Truppenkolonnen bewaffnet und ausgerüftet, welche die Trikolore über die Alpen und die Pyrenäen getragen haben; sie haben uns unsere Freiheit bezahlt."

Objektiv sind in der Geschichte der französischen Papierwährung überaus wertvolle Forschungen über die schon angedeuteten und noch zu bestimmenden Tendenzen der Emissionsfinanzspsteme und der

Emissionswirtschaft möglich. Wieweit aber haben die Zeitgenossen bie wesenklichen Erscheinungen registriert? Wieweit sind uns diese Angaben erhalten geblieben? Und wieweit sind die Quellen zu bestriptiven, systematischen übersichten zusammengestellt?

Die beiden ersten Bedingungen gelten für jede historische Arbeit, die dritte für eine im eigentlichen Sinne theoretische.

Hinsichtlich unseres Themas sind leider alle diese drei Bedingungen nur unvollständig erfüllt.

Vor allem haben die Zeitgenossen sehr viele für die Erfassung der Entwicklung des Systems im ganzen überaus wesentliche Daten nicht in genauen Zahlen aufgezeichnet; dahin gehören z. B. die wichtigsten Angaben über die Entwertung der Papiergelbeinheit: die über das Steigen der Warenpreise.

Zweitens sind viele Quellen zerstört, denn in den Pariser Archiven haben oft Feuersbrünste gewütet.

Und drittens läßt die deskriptive Zusammensassung und Bearbeitung der primären Quellen sehr viel zu wünschen übrig.

Viele Fragen der Rechts-, Zirkulations- und Sozialgeschichte der Assignaten sind heute noch gänzlich ungeklärt oder höchst zweiselhaft. Sogar die allgemeinen Skizzen der Geschichte der Assignaten sind sehr wenig zahlreich und überaus kurz. Dahin gehören die Arbeiten Courtois', Bornarels, R. Stourms, Gornels, Levasseurs, Chebergs und Iligs.

Dazu kommen außer den allgemeinen Geschichten der Revolution noch einige Arbeiten, die einzelne Seiten der Geschichte der Assignaten berühren, die Arbeiten Vuhrers, Boiteaus, Scheels, Lerons, de Wahas, Berrys, Fochons, Tarles und einiger anderer.

Das ist die ganze Spezialliteratur.

Im letten Jahrzehnt hat das französische Unterrichtsministerium Nachforschungen unternommen, die von einer besonderen Kommission für die Wirtschaftsgeschichte der Revolution unter dem Vorsitz Jaures ("Commission de recherches et de publication de documents relatifs à la vie économique de la Révolution") geseitet werden, aber sie bezogen sich einstweisen auf den Inhalt der Wahlinstruktionen und den Verkauf der nationalisierten Ländereien. Nur die wenigen Veröffentslichungen von Quessen zum Ernährungswesen wersen auch auf die Sozialgeschichte des Assignaten ein unerwartetes Licht.

Bei der Arbeit, die der hier vorliegenden Stizze zugrunde liegt und die anfänglich eine systematische Abersicht über die tatsächliche Ent-

wicklung der Assignaten als Material zu theoretischen Verallgemeinerungen über das Wesen der Papiergeldspsteme geben wollte, mußte deshalb auf erste Quellen verschiedener Art zurückgegangen werden. Dies waren zehn Jahrgänge des amtlichen Organs der Gesetzgebenden Versammlungen der Revolution, "Gazette Nationale ou Moniteur Universel", Sammlungen der Gesetz der Revolution wie die Duvergiers u. a., einige alte Sammelbände und Quellen, die der Versssssser in der öffentlichen Bibliothek zu Petersburg, im Rumjanzews Museum zu Moskau sowie in den Universitätsbibliotheken und anderen Vüchereien der russischen Hauptstädte gefunden hat.

Immerhin konnten nur einige wesentliche Momente und Tendenzen in der Entwicklung der Emissionswirtschaft aufgeklärt werden. Deren weitere Erforschung kann nur durchgeführt werden, wenn die Arbeit in die Tiesen der französischen Archive verlegt oder auf die vielleicht noch reicheren Quellen ausgedehnt wird, die für die allgemeine Wirtschaftse geschichte und die Geschichte des Weltkrieges und der Nachkriegszeit vorliegen, insbesondere für die Geschichte des Geldwesens der russischen, beutschen, öfterreichischen und anderer Revolutionen, wo die Papiergeldsemission ihre maximale Entwicklung erreicht hat.

Erstes Rapitel.

Die Entstehung der Assignaten und ihre Verwandlung aus Schuldverschreibungen in Papiergeld.

1. Bor die Aufgabe gestellt, in einer sehr kurzen Stizze die Entwicklung des Geld- und Finanzshstems der französischen Revolution in den Grundzügen klarzulegen, also die wichtigsten ursächlichen Zusammen- hänge in der Geschichte der französischen Assignaten festzustellen, können wir den konkreten Berhältnissen und Erscheinungen jener Zeit offenbar nicht viel Ausmerksamkeit schenken. Diese müssen als schon bekannt vorauszesetzt werden. Sogar in der Geschichte der Finanzen und des Geldwesens der Revolution können wir die wesenklichen Ereignisse und ihre konkreten Boraussezungen nur flüchtig erwähnen, auf alle ihre Einzelheiten müssen wir verzichten, um das theoretische Wesen und die prinzipiell wichtigen Entwicklungstendenzen sormulieren zu können.

Die wichtigsten Tatsachen aus der Vorgeschichte der Assignaten sind die ungeheure Verschuldung Frankreichs am Vorabend der Revolution und das ständige Auftreten von Fehlbeträgen in seinen Budgets.

Schon ber "Sonnenkönig" Ludwig XIV. hinterließ seinem Erben eine Staatsschulb von 3400 Mill. Livre.

Eine Reihe von Teilbankrotten in der Zeit der Regentschaft und der grandiose Bankrott, der auf den Bersuch einer universalen Wiedergeburt nach der Methode John Laws folgte, verminderten die "vom König anerkannte" Schuld auf 1700 Millionen Livre.

Aber sie fing sehr balb wieder an, sich schnell zu vergrößern. Besonders schnell wuchs sie am Ende des 18. Jahrhunderts: nach den Worten Bouchés, eines Mitgliedes der konstituierenden Nationalsversammlung, war in den 14 Jahren der Regierung Ludwigs XVI. von 1774 bis 1788 der Zuwachs des Fehlbetrages größer als in der Zeit von 1380 bis 1774.

Nach betaillierten Berechnungen, die wir auf Grund einer überaus jeltenen Laufanner Beröffentlichung aus dem Jahre 1788 angestellt haben, ergaben schon die vorläufigen Boranschläge, wenn von den Einnahmen die Summen, die von den sogenannten provinzialen Kassen zurückgehalten wurden, folgende jährlichen Fehlbeträge.

	Gefamt= betrag betrag ber Gin= nahmen Ginnahmen der Staats= fasse nach Abzug der von ben provinzialen Kassen zurückgehaltenen Summen	Einnahmen der Staats=	Ausgaben	Fehlbetrag			
Jahr		der Staats= tasse	abfolut	in ⁰ /0 der Ausgaben der Staatskasse			
	in Tausend Livre						
1774 1776 1781 1783 1787 1788	361 880 378 381 400 210 478 000 474 048 472 416	196 902 215 375 236 833 289 271 237 982 213 988	224 720 252 568 283 162 386 465 363 070 372 446	27 818 39 194 46 329 97 194 125 088 158 458	12 15 16 25 34 43		

Tabelle 1.

Dabei ist aber noch zu bedenken, daß diese Zahlen den Voranschlägen entnommen sind, die dem Könige am Anfang jedes Jahres vorgelegt wurden; die wirklichen Fehlbeträge sind noch weit größer.

Daher gibt der Staat bloß seit dem Regierungsantritt Ludwigs XVI. Anleihen in Gestalt konsolidierter Renten im Betrage von 1740 Mill. Livre aus, die nicht konsolidierte, schwebende Schuld ferner übersteigt 600 Mill. Frank.

Man kann die finanzielle Lage Frankreichs am Vorabend der Revolution in großen Zügen wie folgt umreißen. Die Verschuldung beträgt $4\frac{1}{2}$ Milliarden Livre, während der Wert des gesamten jährlichen Volkseinkommens sich auf 2,88 Milliarden stellt. Die Ausgaben des Staates erreichen 600 Millionen Livre jährlich; davon dient ein Drittel dis die Hälfte der Verzinsung alter Schulden, ein weiteres Drittel wird zum Unterhalt des Heeres, der Flotte und des Hoses verwandt. Ein Viertel verwandelt sich in eine neue Schuld.

2. Gerade diese schwierige finanzielle Lage hat bekanntlich ben Anlaß zur Berusung der Generalstände gegeben, die sich dann später in die konstituierende Nationalversammlung der Nevolution umgewandelt haben. Die Generalstände sollten in erster Linie über sinanzielle Probleme beraten und die Regierung bei ihrer Lösung unterstützen. Deshalb lassen jene Instruktionen (cahiers), welche die Wähler den Abgeordneten mitgaben und die einen Plan der von der Bevölkerung als notwendig erkannten Resormen darstellen, den sinanziellen Problemen überaus große Beachtung zuteil werden.

Die Instruktionen enthalten Aritiken am herrschenden Finanzschstem und sordern neue Besteuerungsgrundsätze und =methoden sowie Anderungen des Budgetsustems und der Ausgaben. Zur Liquidierung des sinanziellen Erbteiles der Bergangenheit, der gewaltigen Staatsschuld, aber sordern sie außer verschiedenen Maßnahmen sinanztechnischer Art (Errichtung einer besonderen Schuldentilgungskasse usw.) die Beräußerung der königlichen und kirchlichen Ländereien oder wenigstens die Einziehung ihrer Erträge, die bisher dem Hof oder der Geistlichkeit zugeslossen waren. Darin sehen sie die einzige reale Quelle für die Schuldentilgung.

Im Vergleich mit dem Kirchenland waren die königlichen Ländereien verhältnismäßig klein. Das Kirchenland aber umfaßte in den nördzlichen Provinzen fast die Hälfte der gesamten Fläche, in den übrigen etwa ein Sechstel und im ganzen nicht weniger als ein Drittel des ganzen französischen Grundbesißes.

Alls die Verfassungebende Nationalversammlung in die Beratung des Finanzproblems eintrat, stellte sie gleich zu Ansang zwei Grundsäße auf: Einerseits lehnte sie den Gedanken eines möglichen Bankrottes entschieden ab; in der Sißung vom 17. Juni 1789 erklärte sie, daß alle Gläubiger des Staates unter dem Schutz der Chre und Treue der

französischen Republik stehen. Andererseits lehnte die Versassunggebende Nationalversammlung durch den Mund des ersten Reserenten
ihrer Finanzkommission, des Abbé Montesquiou, zur Lösung der Finanzkragen rundweg sedwede "Kombinationen von kleinen siskalischen Hilfsmitteln und der Agiotage ab". "Diese früher so viel empsohlenen und gepriesenen Talente", sagte er, "werden in unserer Mitte keinen Ersolg haben. Uns tut jett ein allumsassender Plan, ein Plan der wirtschaftlichen Wiedergeburt not."

Als ein solcher Plan, die alte Schuld mit einem Male zu liquidieren, erschien, als man zur Beratung über die konkreten Hilfsmittel und Möglichkeiten des Landes überging, natürlich die Veräußerung der königlichen und kirchlichen Ländereien, und das Dekret vom 2. Nov. 1789 sprach denn auch der Nation das Verfügungsrecht über alles Kirchengut zu.

Wie aber konnte man diesen ungefügen Güterkomplex in bares Gelb umsehen, ihn in kleine Münze umwechseln, wie es nötig war, wenn man die vielen Tausende von Gläubigern befriedigen und den dringendsten täglichen Staatsbedarf decen wollte?

Eine Lösung dieses sinanziellen ober, wenn man will, nur sinanztechnischen Problems bringt ein Borschlag, der aus einem ganz anderen Ibeenkreis heraus vorgebracht wurde, der Borschlag, neue Wertpapiere auszugeben, die sowohl dem Kredit wie als Gelb dienen sollten.

Bon einigen Abgeordneten aus der Provinz vorgebracht und widerwillig von Neder, der ein Gegner der Papiergeldausgabe war, unterftüst, fand dieser Gedanke, nachdem von verschiedenen Seiten manche Korrekturen an ihm vorgenommen waren, eine erste Verwirklichung in dem Dekret vom 19./21. Dezember 1789. Die Durchsührung dieses Dekretes wurde technisch in beträchtlichem Maß erleichtert dadurch, dag zu jener Zeit neben dem Wetallgeld auch schon die sogenannten Diskontkassenschen (billets de la Caisse d'Escompte) umliesen, die der Staat insolge einer Anzahl von Darlehen, die er heimlich den Fonds der Kasse entnommen hatte, mit Zwangskurs innerhalb Paris hatte aus-

¹ In der Sigung vom 18. Juni 1789 erinnert die Berfassunggebende Nationalversammlung an die schon übernommene Berpstäckung und erklärt, daß "keine Gewalt das Recht hat, das schändliche Wort Bankrott auszusprechen, keine Gewalt darf sich vor dem öffentlichen Geset als zahlungsunfähig erweisen, unter welcher Benennung oder in welcher Form immer diese Zahlungsunfähigkeit auch eintreten sollte".

statten mussen. Dieser Zwangskurs hatte aber durch die Rechtsprechung der lokalen Gerichte auch in der Provinz Geltung erlangt.

Obgleich der Gesantbetrag der umlaufenden Diskontkassenscheine sich im Mai 1789 auf 119,2 Millionen Livre belief, während 2 bis 2,2 Milliarden Hartgeld im Lande vorhanden waren, und obgleich die Stücke auf ziemlich hohe Beträge (das kleinste auf 200 Livre) sauteten, begannen diese Scheine, die sich besonders auf Paris konzentrierten, das Metallgeld aus dem Umlauf zu verdrängen; dieses erzielte ein Agio von 2—5 %.

Deshalb konnte der Abgeordnete La Rochefoucauld bei der Beratung über den Plan, die Assignaten zu schaffen, erklären: "Wir haben nicht die Frage zu entscheiden: Ist erstmalig die Ausgabe von Papiergeld zu gestatten oder nicht?, sondern nur zu erwägen: Kann ein gefährliches Papiergeld (d. h. die Diskontkassenien) durch ein anderes, das mehr Bertrauen verdient, ersett werden?"

Der finanzielle Sinn des Dekretes vom 19./21. Dezember 1789 war einmal, Mittel zur vorläufigen Befriedigung der Staats=gläubiger zu erhalten, dann aber, vorläufig das Staats=vermögen, das beschlagnahmte Königs= und Kirchenland, zu realissieren und in Teile zu zerlegen. Aber die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Zeit transformierten die neu geschaffenen Assignaten sehr schnell und entfremdeten sie schließlich der ihnen ansfänglich gestellten Aufgabe.

3. Die Geschichte jedes Gelbspstems kann in einer Anzahl von parallelen oder einander kreuzenden Schnitten betrachtet werden.

Solcher Schnitte sind wenigstens fünf zu verzeichnen; 1. die sinanzielle, 2. die juristische, 3. die zirkulatorische, 4. die wertökonomische und 5. die sozialorganisatorische Geschichte des Geldumlauses.

Wenn man die ersten drei Aspekte zu einem Ganzen zusammenfaßt und den ganzen ersten Abschnitt der Geschichte der französischen Assignaten einer entsprechenden Analyse unterwirft, so ergibt die Abgrenzung und Zusammenstellung ihrer auseinandersolgenden Formen und Etappen ein ganz einheitliches Bild: Ihr Charakter als Papiergeld verstärkt sich, während ihr Kredit- und Hypothekendarakter verblaßt und schwindet.

Unter dem Druck der Finanznöte gibt man allmählich immer mehr Assignaten aus, und ihr Zusammenhang mit der Landdeckung wird immer loser, bis er zuletzt ganz illusorisch wird.

Schriften 165 III.

Eben weil man immer größere Wassen von Assignaten in den Umlauf hineinzupumpen genötigt war — und sehr bald viel mehr, als ihre Besitzer durchschnittlich zu akkumulieren vermochten —, konnten die Assignaten die Kreditfunktionen nicht erfüllen, welche sie andererseits daran hinderten, als Umlaussmittel zu dienen.

4. Die finanzielle Geschichte ber Assignaten läßt sich mit wenig Strichen wie folgt umreißen.

Anfangs als eigenartige Obligationen zur Befriedigung versichiedener Staatsgläubiger gedacht und in sehr großen, mit Umlaussfähigkeit ausgestatteten Stücken ausgegeben, beginnen sie saktisch ziemlich schnell zur Deckung laufender Bedürfnisse des Staates ausgegeben zu werden und werden für den Staat bald zu einer normalen und ständigen Einnahmequelle. Die zuerst ausgegebenen Beträge wurden zum größten Teile doch zur Begleichung der angesammelten Schulden aufgewandt, bald aber wird die Deckung des Tagesbedarses des Staates zu ihrer Hauptbestimmung; immer weniger werden zur Begleichung alter Schulden verwandt.

Bas die Erträge der Steuern anbelangt, so gehen sie in dieser Zeit sostenatisch zurück. Das frühere Finanzspstem war vom alten Regime dis auf den Grund ausgeschöpft; auch organisatorisch ist es durch die Revolution zerstört und hätte in keinem Falle ausgenutzt werden können, weil die Bevölkerung nachdrücklich die Berbesserung ihrer Lage fordert. Ein neues System aber, das hauptsächlich auf der steuerlichen Belastung der großen Einkommen und Bermögen beruht, ist teils erst im Ausbau begriffen, teils aber erzielt es nicht die gewünschten Ergebnisse; denn in dieser Zeit der Verschiedung aller sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen, die auch in einer Desorganisation des Steuerapparates zum Ausdruck kommen muß, entzgehen die großen Einkommen am leichtesten der Besteuerung. Einige sinanzielle Maßnahmen der französischen Revolution, die historisch und theoretisch sehr interessantssind, erzielten praktisch ganz geringe Ergebnisse.

Dahin gehört die "Patriotische Steuer" (Contribution Patriotique), die am 28. September 1789 angenommen wurde. Diese sollte im

¹ Schon im ersten Jahre der Revolution, in der Zeit vom 1. Mai 1789 bis zum 1. Mai 1790 gingen die allgemeinen Staatseinnahmen (la taille, la capitation, les vingtièmes etc.) von 160 Mill. Livre auf 28 Mill. Livre zurück. — Necker nennt der Verfassunggebenden Nationalversammlung am 6. Mai 1790 als Fehlbetrag für 1790 294 Mill. Frank.

Laufe von 3 Jahren 500 Mill. Livre einbringen; tatsächlich aber ergab sie im Jahre 1790 anstatt 150 Mill. nur 31 Mill. Livre und im ganzen bis zum 1. Februar 1793 111648469 Livre, die großenteils schon entwertet eingingen. Die "patriotischen Gaben", die im Ansang der Revolution der Versassungebenden Nationalversammlung zugesandt wurden, ergaben im ganzen 6 Mill. Livre.

Der Ertrag der Zwangsanleihe vom Jahre 1793, die 1 Milliarde Livre ergeben sollte, als das Geld schon um mehr als die Hälste entwertet war, überstieg tatsächlich nicht 200 Mill., was zu jener Zeit etwa dem Bedarf der Republik für drei Wochen gleichkam. Die Zwangsanleihe von 1795 endlich, die 600 Mill. Livre eindringen sollte, erzielte nur 83½ Millionen.

Andererseits erfaßte die Entwertung, die das Gelb infolge der Papiergeldausgabe erfahren mußte, alle laufenden Eingänge aus den Steuern, während die Revolution an sich eine beträchtliche Vermehrung der Ausgaben hervorrief.

In den Jahren 1793—1795 ergeben die Steuern schon ganz unsbedeutende Beträge¹, und die Papiergelbausgabe wird im wesentlichen zur einzigen Methode der Deckung des Staatsbedarfes.

Das Steuersnstem, das schon zu Anfang der Revolution nicht wirksam genug gewesen und in ihrem Verlaufe durch das Emissionsspitem ergänzt worden war, wurde bald durch das letztere verdrängt und fast ganz ersett.

Aber das Streben, den Assignaten wenigstens zum Teil ihre ansängliche Bestimmung zu erhalten, war so stark, daß die Versassungsgebende und die Gesetzgebende Nationalversammlung trot der äußerst schwierigen sinanziellen Lage auch weiterhin nicht geringe Beträge auf die Tilgung eines Teiles der alten Schuld verwendeten und dadurch die laufenden Budgets der ersten Jahre der Revolution belasteten. Erst der Ausbruch des Krieges, in dem Frankreich gegen ganz Europa zu kämpsen hatte, veranlaßte den Konvent, am 14. Mai 1793 die sormelle Vorschrift zu erlassen, auf die Tilgung der nichtkonsolidierten Schuld nicht mehr als 6 Millionen monatlich zu verwenden und so die Kücksahlung der übrigen Summen zu verschieben.

¹ In 51/2 Jahren beläuft sich die Emission im ganzen auf 441/2 Milliarden Livre; die Gesamtsumme der Steuereinnahmen wird auf 3 Milliarden geschätzt (Belege darüber sind nicht vorhanden), d. h. auf 7% der Einnahmen aus der Papiergeldausgabe.

5. In dem Maße, wie die Assignaten aus eigenartigen Obligationen, die zur vorläufigen Tilgung der Staatsschuld auf Grund des Wertes der Staatssändereien ausgegeben waren, in gewöhnliches Papiergeld, dessen Ausgabe fast den ganzen Staatsbedarf decken mußte, verwandelt wurden, wurde der Zusammenhang zwischen ihnen und der Landdeckung immer schwächer.

Anfangs war dieser Zusammenhang, der im Parlament und von der Regierung immer wieder betont wurde, als ein so enger gedacht, daß wir in dem Dekret vom 8./10. Oktober 1790 lesen: "Da die Assignaten das Grundeigentumsrecht an den Nationalgütern darstellen, so besitzen sie einen so realen und offensichtlichen inneren Wert (valeur intrinseque), daß sie dei allen Umsätzen mit Gold- und Silbergeld konkurieren können . . ."

Aber schon in der anfänglichen Gestaltung der Assignaten, nach dem Sinne des Dekretes vom 19./21. Dezember 1789, konnte die endgültige Tilgung der Staatsschuld und die reale Befriedigung der Inhaber von Assignaten auf zweierlei Beise erfolgen: a) durch unmittelbaren Kauf von Ländereien für Assignaten (deshalb nennt das Dekret die Assignaten "billets d'achat de domaines nationaux") und b) durch den Berkauf von Ländereien an kauflustige Nichtassignatenbesisker und die Tilgung der Assignaten durch auf diese Beise erlangte Mittel.

Demgemäß mußte die Einziehung und die Vernichtung der Assis gnaten vor sich gehen.

Das Dekret vom 16./17. April 1790 verfügte: "Die Assignaten geben eine Hypothek, ein Privileg und besonderen Rechtsanspruch sowohl auf den Ertrag wie auf den Erlöß aus dem Berkauf der angegebenen Ländereien derart, daß ihr Erwerber das Recht erhält, zu verlangen, daß ihm mit gesetzlichen Mitteln bewiesen werde, daß seine Zahlung zur Tilgung einer gleichen Summe von Assignaten dienen werde."

Da es nicht real, sondern bloß proklamatorisch eine Deckung der Assignaten durch den Grundbesit des Staates gab (das erstere hätte die Möglichkeit der Erwerbung von Ländereien durch andere Mittel als Assignaten ausgeschlossen), mußte ihr Wert ökonomisch gerade auf dieser ihrer obligatorischen Tilgung beruhen. Aber ihre Entwertung (mindestens dis unter eine gewisse Grenze) hätte man auf diesem Wege nur dann abwenden können, wenn man den Nominalwert der Assignaten mit Ländereien von entsprechendem Wert verbunden oder den Breis der Ländereien, in Assignaten ausgedrückt, ein für allemal fest-

gesetzt hätte. Dann hätte die übermäßige Entwertung eine übermäßige Berbilligung der Ländereien bedeutet, was auch der beste Antried zur Beschleunigung ihres Berkauses gewesen wäre; ein beträchtlicher Teil der Assignaten wäre aus dem Umlauf herausgezogen worden und der Wert der übrigen hätte sich erhöht.

Aber der Zusammenhang zwischen den Assignaten und dem Staatsgrundbesitz war in Birklichkeit auf ganz andere Weise hergestellt worden. Vor dem Verkauf wurden die Ländereien jedesmal einer besonderen Schätzung unterworsen, die nur als Mindestgebot bei ihrer Versteigerung an den Meistbietenden diente. Deshalb mußte mit der Entwertung der Assignaten der für jedes bestimmte Grundstück wirklich gebotene Vetrag unaushörlich steigen. Nicht der Nominalwert der Assignaten, sondern ihr Realwert wurde mit dem Land in Zusammenhang gebracht; das durch konnte das beschriebene Gleichgewicht nicht in Virksamkeit treten; der Verkauf der Ländereien richtete sich nach der normalen, von dem Papiergeldumsauf gänzlich unabhängigen Fähigkeit der Bevölkerung, sie durch Kapitalisierung ihres Realeinkommens zu bezahlen.

6. Aber nicht genug damit, daß es der Masse der Assignatenempfänger objektiv ökonomisch unmöglich war, ihre täglichen Ausgaben
einzuschränken und so den Kauspreis für Grundbesitz zu ersparen,
wird die Rolle der Staatsgüter als einer Deckung für die Assignaten auch noch deshalb immer illusorischer, weil in Wirklichkeit
die Tilgung der in die Staatskassen zurückströmenden Assignaten allmählich eingeschränkt und dann ganz eingestellt wird.

Das Dekret über die Schaffung der Assignaten vom 19./21. Dez. 1789 hatte ein besonderes Organ, die Außerordentliche Kasse, mit dem Tilgungsgeschäft beauftragt. Anfang 1793 wurde die Außerordentliche Kasse wieder mit der Ordentlichen zu der einheitlichen Staatskasse versichmolzen (Dekret vom 4. Jan. 1793); auf diese gehen auch die Funktionen der Tilgung der zurücksließenden Assignaten über.

Faktisch aber hört bald danach die Tilgung ganz auf, und die als Bezahlung für Ländereien eingehenden Assignaten werden wieder in Umlauf gesetzt.

Der Verkauf des Staatsgrundbesites vollzieht sich nicht gleich= mäßig, sondern stosweise.

Anfangs kann der Ende 1789 gefaßte Beschluß, die Ländereien zu verkaufen, nicht ausgeführt werden, weil sich keine Käufer finden. Der Berkauf beginnt erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1790, nachdem er den Gemeindeverwaltungen überwiesen und die großen Besitzungen in kleine Teile zerschlagen werden.

Bis zum 24. März 1791 waren erst für 180 Mill. Livre Ländereien verkauft, während sich der Assignatenumlauf auf etwa 1100 Mill. Livre belief.

Später geht der Verkauf schneller, da die Verfassunggebende Nationalversammlung den Käufern die Zahlungen staffelt und die Parzellierung der Grundstücke erleichtert.

Ende 1791 beläuft sich die Summe der registrierten Verkäufe auf 903 Mill. Livre; da aber damals 114 Arrondissements ihre Rechenschaftsberichte noch nicht vorgelegt hatten, so vermutet Jaurds, daß der Gesamtwert der verkauften Ländereien sich schon auf 1500 Mill. belaufen habe.

Die Summe der dekretierten Emissionen belief sich damals auf 2200 Mill., der Umlauf sollte nie 1600 Mill. übersteigen.

Der Wert aller zu verkaufenden Ländereien sollte nach dem Bezricht des Abbé Montesquiou an die Verfassunggebende Nationalzversammlung 3200 Millionen Livre betragen.

Ende 1792 fommt die Assignatenausgabe schon dem Werte der ansangs nationalisierten Kirchen- und Kronländereien gleich. Damals traf der Konvent, der ebenso wie die beiden vorhergehenden Nationalversammlungen prinzipiell den Wert der Assignaten auf den der sie theoretisch decenden Ländereien gründete, eine Anzahl von Maßnahmen, die den Landsonds erweitern sollten.

Nacheinander wurden mit den zu Anfang der Revolution konstiszierten Ländereien vereinigt: alle Besitzungen der Religionssgemeinden (Dekret vom 26. Sept. 1791), Kongregationen und Brudersschaften (Dekret vom 18. Aug. 1792), die Ländereien der Kirchensmanufakturen (19. Aug. 1792) und der Grundbesitz des Malteserordens (Dekrete vom 1. Sept. und 22. Okt. 1792).

Einen weiteren sehr beträchtlichen Zuwachs bilbeten die Güter aller politischen Emigranten, die sich im Ausland sammelten, um den Kriegszug gegen die Revolution zu organisieren (Dekret vom 9. Februar und 2. Sept. 1792). Im Kampf mit der Gegenrevolution fügte der Konvent noch die Besitzungen aller Guillotinierten, Ausgewiesenen und für verdächtig Erklärten (Dekret vom 16. Dez. 1793 und 26. Febr. 1794) und der früheren General-Steuerpächter (Dekret vom 12. Jan. 1794) hinzu.

Die letzte Quelle endlich bilbeten die Ländereien der Ausländer; der Konvent (Sitzung vom 7. Aug. 1793 und 3. und 11. Rov. und 31. Dez. 1794) konfiszierte sie, als Rußland und Spanien die den Franzosen gehörigen Ländereien und England das von den Franzosen in Toskana gekaufte Getreide konfiszierten.

Der Landfonds wächst also gewissermaßen mit der Papiergelbsausgabe, und die Berwaltung läßt die Ländereien, über die sie schon verfügt, immer wieder und wieder neu einschähen. Infolgedessen stieg der Preis der Landdeckung für die Assignaten nach der Schähung Fochons von $2\frac{1}{2}$ auf 7 Mill. Livre 1 .

Aber mit den Zahlen für den Wert des Landsonds als sogenannter Sicherheit für die Assignaten ist über die wirklich aus dem Umlauf gezogene Menge noch sehr wenig ausgesagt.

Den Käufern wurde ein so langer Zahlungsausschub gewährt, daß Assignaten in weit geringerem Maße in die Staatskasse zurückslossen, als Verkäuse getätigt wurden, und dieses Verhältnis verschlechterte sich immer mehr.

Die Käufer entrichteten beim Verkaufe 10—20 % des Preises, und wenn die nächste Zahlung fällig war, so "suchten sie alle möglichen Vorwände hervor, um nichts zu zahlen, und sehr oft hatten sie darin Erfolg."

Was ferner die Vernichtung der auf die eine oder andere Weise zurückgeflossenen Assignaten angeht, so liegen hierüber nur sehr spärliche Angaben vor, tropdem alle Nationalversammlungen vollständige öffentsliche Rechnungslegung darüber für jedes Departement forderten und versprachen.

Unterbessen beunruhigte die Frage der Bernichtung schon gleich von Ansang an nicht wenig die Bevölkerung, die "fürchtete, von Papiergeld überschwemmt zu werden", und ihre Besorgnisse in einer Reihe von Petitionen an die Versassunggebende Nationalversammlung zum Ausdruck brachte.

¹ Eine Berechnung des Wertes der Ländereien, die Anspruch auf Genauigsteit macht, werden nur ganz detaillierte künftige Forschungen liesern können. Alle jett vorliegenden Zahlen beruhen auf Mutmaßungen. So kann man den ansgeführten Zahlen Fochons zwei andere Schätzungen gegenüberstellen: Bornarel meint, infolge der angegebenen Ergänzungen des Landsonds habe sich die Dectung für die Assignaten verviersacht. A. Stourm berechnet den ganzen von der Revolution erworbenen Landsonds auf 5½ Mrd. Livre, wovon 3 Mrd. sür das Kirchens und Kronland und 2½ Mrd. sür die Besitzungen der Emigranten, Berurteilten usw.

Wenn wir die verschiedenen amtlichen Angaben über die Vernichtung von Assignaten in den ersten vier Jahren ihres Bestehens zusammenstellen, so erhalten wir folgendes Bild.

	Ausgegeben	Gingezogen und verbrannt		
Bis zum	in Millionen Livre		in % des ausgegebenen Betrages	
1. September 1791 1. April 1792 1. Februar 1793	1200 2014 3069	355 465 682	29,5 23,0 22,2	

Tabelle 2.

Die erste Folgerung, die wir aus dieser Zusammenstellung ziehen können, lautet also: Die Menge der umlaufenden Afsignaten wächst beständig; die vernichteten Beträge gehen stetig zurück.

7. Das Band zwischen den Assignaten und ihrer Deckung durch das Grundeigentum lockert sich immer mehr; zugleich oder schneller ändert sich ihre juristische und zirkulatorische Natur.

Anfänglich als Obligationen ober Schuldverschreibungen des Staates auf den Inhaber gedacht, sollten die Assignaten nach dem Dekret vom 19./21. Dez. 1789 ihren Inhabern 5% einbringen als Ertrag der Ländereien, als deren papierene Verkörperung sie erschienen.

Aber schon das Dekret vom 16./17. April 1790, das überhaupt den Assignaten einen in mehreren Hinsichten anderen juristischen Charakter verlieh, sett die Berzinsung von 5 auf 3% jährlich herab. Da aber jett schon die Rolle dieses Assignatengeldes (assignats — monnaie) als Umlaufsmittel merklich hervortritt und jeder Inhaber in den Genuß eines Teilchens ihres Ertrages gelangen können soll, wurde sestgeset, daß die Zinsen nach Tagen zu berechnen seien. Artikel 4 des Dekretes ordnet an: "Der Wert des Assignaten ist an jedem Tage gleich dem Kapital vermehrt um die aufgelausenen Zinsen, er ist sür diese Summe anzunehmen." "Der letzte Inhaber erhält am Ende des Jahres die ganze Berzinsung." Obgleich einstweilen nur sehr große Stücke (von 1000 bis 200 Frank) ausgegeben werden, ergeben sich aus dieser täglichen Preisveränderung um eine offenbar unbeträchtliche und schwer zu berechnende Summe große Unbequemlichkeiten für den Umlauf.

Und schon 5 Monate später hob das Dekret vom 29. Sept. 1790 die Verzinslichkeit der Assignaten ganz auf. In dem ergänzenden Dekret

vom 8./10. Oktober 1790 ist zu lesen: die Assignaten seien für jeden produktiven Gebrauch und insbesondere zur Erwerbung von Nationalsdomänen geeignet, daher sollten die Assignaten ebensowenig wie das Gold und Silber, mit denen sie konkurrieren sollten, an sich nicht probuktiv sein. Zinsen, die mit dem Besitz irgendeines Gelbes verbunden wären, würden seine Natur verderben und sich dem Umlauf entgegensstellen, den zu unterstützen und beleben es bestimmt ist.

Daburch, daß man die Verzinslichkeit der Assignaten abschaffte, zerriß man eigentlich das einzige reale Band zwischen ihnen und den Ländereien, deren Wert sie vertreten sollten; denn man beseitigte die Möglichkeit, im voraus den Ertrag der Ländereien zu genießen. Also wurde es endgültig sinnlos, Assignaten als Areditwerte zu halten; sie wurden zwangsmäßig in den Umlauf hineingestoßen.

8. Zugleich wird die Einlösungs= und Tilgungsfrist der Assignaten immer unbestimmter.

Laut dem ersten Dekret vom 19./21. Dez. 1789 sollten die Assignaten ratenweise in ein= bis fünfjährigen Fristen in Metallgeld ein= gelöst werden.

Aber schon das Dekret vom 16./17. April 1790 verschiebt die Einslösung auf unbestimmte Zeit: "Bis der Verkauf der nationalen Domänen vollzogen sein wird." Dieser Sat wird, allerdings nicht in verbindlicher Form, auch in der folgenden Zeit öfter wiederholt.

Eine ähnliche Ausgestaltung der Papiergelbnatur der Assignaten zeigen die Berordnungen über ihre Abereignung.

Anfangs kann man entsprechend ber zwiespältigen Natur ber Assisation und zweisache Art übereignen.

- a) als Wertpapiere durch Indossament;
- b) als Geld durch unmittelbare übergabe.

Obligatorisch war nur der erste Übergabevermerk eines Vertreters des Staates, die weiteren waren fakultativ und standen in dem Belieben der an dem Umsaß Beteiligten 1.

Daß auf der Rückseite Fächer für die Abereignungsvermerke vorshanden waren, veranlaßte viele, solche zu fordern, und verminderte die Geeignetheit der Assignaten als Umlaufsmittel; denn dadurch wurde

¹ Das Defret vom 1./13. Juni 1790 lautet (Ziffer 6): "Die Rückseite ber Ufsignaten wird in Fächer eingeteilt, in beren erstem die Unterschrift bes vom König bestimmten Indossanten stehen soll; die anderen Fächer sollen gegebenensalls den anderen Indossanten dienen."

das Eigentumsrecht ihres Inhabers von der Rechtmäßigkeit des Eigentums aller seiner Bormänner abhängig gemacht.

Deshalb schaffte das Dekret vom 29. Sept. 1790 die Indossierung ab und führte die vollskändige Formlosigkeit der Übereignung ein.

9. Aber das Wichtigste in der ganzen juristischen, zirkulatorischen und sozial-ökonomischen Geschichte der Assignaten war die Festsetzung ihrer Zahlkraft, des sogenannten Zwangskurses.

Diese Frage ist die unklarste und verworrenste nicht nur in den Borstellungen der Praktiker des Finanzwesens jener Zeit, sondern auch in der historisch-ökonomischen Literatur unserer Tage.

Aber die sozialen Massenbewegungen, die mit ihr in der Geschichte der französischen Revolution verbunden sind, sind der beste Beweis, daß diese Frage für das wirtschaftliche Funktionieren des Geldsustems und damit auch des ganzen Warenverkehrs im Lande überaus wichtig gewesen ist.

In dem grundlegenden Dekret vom 19./21. Dez. 1789 werden wenigstens formal weder der Annahmezwang noch eine gesetzliche Wertrelation zum Metall, dem damaligen Hauptumlaufsmittel des Landes, festgestellt.

Aber ein Element des Zwangskurses wurde doch stillschweigend vorausgesett: das war die Aufdrängbarkeit bei Zahlungen des Staates.

Die Assignaten waren ja zur Befriedigung der Staatsgläubiger (insbesondere der Diskontkasse) geschaffen — wie hätten sich diese Kontrahenten weigern können, in dieser Form befriedigt zu werden?

Nach dem allgemeinen Sinn des Defretes und der Bestimmung der ausgegebenen Assignaten bestand also hinsichtlich des ersten Aktes, der Hingabe von seiten des Staates, der Annahmezwang und auch eine gesetzliche Wertrelation.

Da weiter die Diskontkasse seit dem 18. August 1788 allgemein ermächtigt war, ihre Scheine "gegen solide Obligationen" umzutauschen, und als solche nun zweisellos auch die Assignaten des Staates anzusehen waren, so behielten die Assignaten den Zwangskurs in seinen beiden Elementen offenbar auch bei der zweiten Zahlung — der, welche die Diskontkasse vornahm.

Das zweite Dekret vom 16./17. April 1790, in dem die zirkulatorischen Funktionen der Assignaten ihren hypothekarisch-kreditwirtschaftlichen mindestens gleichgestellt werden, rollt die Frage der Geltung der Assignaten in weitem Umfange auf und beantwortet sie scheinbar genau.

"Die durch das Dekret vom 19./21. Dez. 1789 geschaffenen Assignaten werden im Verkehr zwischen allen Personen in der ganzen Außebehnung des Königreichs Münzkurs haben (auront cours de monnaie) und bei allen öffentlichen und privaten Kassen ebenso wie klingende Münze angenommen werden." So lautet Art. 3 des Dekretes vom 16./17. April 1790.

Aber eine nähere Prüfung erweist diese Bestimmungen als sehr lückenhaft und ungenau. Bedeutet hier der Ausdruck "cours de monnaie" nur die Ausdrängbarkeit der Assignaten zu einem vom Berkehr sestz gesetzten Metallpreis, oder soll auch die Gleichwertigkeit mit dem Metall erzwungen werden?

Mehrere formale Momente und Ausdrücke in anderen Artikeln bieses Dekretes sprechen für die letztere Auslegung.

Tatsächlich konnten aber die Zeitgenossen jenen Worten auch einen anderen konkreten Sinn beilegen. In der Tat: wenn in den Worten "sollen ebenso wie klingende Münze angenommen werden" der logische Akzent auf das Wort "ebenso wie" fiel, so mußte es im Sinne einer Gleichheit aller Bedingungen, unter denen die Annahme erfolgen sollte, also auch im Sinne der Bewertung nach dem Rominalwert verstanden werden.

Wenn aber die Worte "sollen angenommen werden" betont wurden, so erhielt die ganze Verordnung den Sinn einer Verpflichtung nur zur Annahme der Assignaten, und die Vertrelation zum Metallgeld blieb unberührt.

In ganz kurzer Zeit führte diese Unklarheit zu zwei gänzlich versschiedenen Auslegungen in zwei überaus interessanten Aufrusen an das Volk, die im Namen des Königs und im Namen der Verfassung-gebenden Versammlung anläßlich der Ausgabe der Assignaten erlassen wurden. In der modernen Literatur sind beide ganz unbemerkt geblieben.

Die königliche Proklamation vom 19. April 1790, die von Necker verfaßt ist, gibt ganz unerwarteterweise die Auslegung, daß die Assignaten Zwangskurs haben nur zur Tilgung von Berbindlichkeiten aus Freditgeschäften, zur Zahlung von Schulden; für das ganze gewaltige Gebiet des Warenverkehrs sehlt ihnen diese rechtliche Grundslage. Hier soll nur "das patriotische Gefühl ein solches Berhalten allen guten Franzosen besehlen . . .".

Der Aufruf der Nationalversammlung, der vom 30. April datiert und am 3. Mai 1790 veröffentlicht ist, steht auf dem genau entgegenzgeseten Standpunkt. Bir sinden hier die genaue Formel: "Die Nationalversammlung verleiht den Assignaten einen obligatorischen Konventionalwert."

Aber weder die Form des Aufrufs noch die langen finanzpolitischen und geldtheoretischen Erörterungen dieses Dokumentes, in
denen sich diese These verlor, noch endlich das Fehlen jeder strafrechtlichen Sanktion waren der Durchführung des Grundsaßes günstig:
der Verkehr machte ihn sich nicht zu eigen. Im Gegenteil, der Handel,
von vornherein geneigt, den kleinsten Unterschied in der Bewertung
verschiedener nebeneinander umlaufender Geldsorten auszunüßen, nutte
alle jene Lücken in der formalen Feststellung der Jahlungskraft der Asse
gnaten aus; nur das eine Element des Zwangskurses erkannte er an
und sanktionierte er: die Aufdrängbarkeit, nicht aber die gesehliche
Wertrelation.

So wurde ein System paralleler Währungen geschaffen, die wertmäßig durch nichts miteinander verbunden waren. Und da die große Menge Hartgeldes, die auf 2,2 Milliarden Livre berechnet wurde, alle wesentlichen Aufgaben als Umlaufsmittel erfüllte, so mußte die ständig wachsende Assignatenmenge, die ihr, obwohl gesellschaftlich für den Umlauf nicht notwendig, zugesett wurde, sich entwerten.

Dies veranlaßte ben rechten Flügel ber Verfassunggebenden Nationalversammlung, den Antrag zu stellen: "den Handel mit Geld ebenso zu schüßen wie den mit allen anderen Waren". Denn "für den Geldhandel ist die Freiheit ebenso wie für jeden anderen Handel das Leben, die Seele", erklärt der Abgeordnete Lachaise. Die Forderung nach Legalisierung des Parallelismus der beiden Währungen und die Ablehnung eines Zwangspreises in Metall für die Assirungen und damit begründet, daß die Unruhen und die Angrisse der Menge "die einzige Ursache" des Fallens des Assignatenpreises sind (vgl. die Reden der Abgeordneten Rewbell, Malouet, Cazalès u. a.). In dieser Atsmosphäre dringt bald die Verordnung vom 17. Mai 1791 durch, die "in Anbetracht dessen, daß der Geldhandel nie verboten werden konnte",

Dieser Aufruf hat große Bebeutung für die Geschichte der Geldtheorie, benn er enthält eine Reihe von scharfen Formulierungen im Geiste nicht nur der allgemein nominalistischen, sondern auch der spezifisch chartalistischen Theorie.

allen aussührenden Organen vorschreibt, "alle Arten des Handels und besonders den mit Gold und Silber zu schützen".

So wurde die Unklarheit in den Worten des Dekretes vom 17. April 1790 ein Jahr später, entgegen der Formel des Aufruses der National-versammlung, entsprechend der Prazis des Verkehrs authentisch dahin interpretiert, daß den Assignaten nur Ausdrängbarkeit, aber nicht eine gesehliche Wertrelation beigelegt wurde.

Das brachte die wachsende Assignatenmenge legal gegenüber dem mit ihr konkurrierenden Hartgeld in eine sehr schlechte Lage und rief eine Bewegung der Volksmassen hervor, die scharf die Beseitigung dieses Wettbewerbes forderten.

Es ist interessant, daß die Losung dieser Bewegung gerade aus den Bolksmassen, von der Peripherie her kam; keine einzige der einflußzreichen politischen Gruppen weder innerhalb noch außerhalb des Konzventes hatten teil an der sich entwickelnden Agitation.

Sowohl die Montagnards als auch die Girondisten, unter denen es ausgezeichnet über die Gesetze des Geldumlauses orientierte Nationalsökonomen gab, lehnten anfangs in gleicher Weise diese Losung ab: sie trugen der einsachen Tatsache nicht Rechnung, daß, soweit der Staat auf den Assignatendruck angewiesen war, der Wettbewerd irgendwelcher anderen Umlaussmittel wie eine ungeheure Last auf die Assignaten drückte und ihren Wert weit mehr senkte, als ökonomisch normal gewiesen wäre.

Jene Bewegung verstärkt sich besonders im Januar und Februar 1793. Eine ganze Reihe von Abgeordneten aus fast allen Sektionen von Paris und aus den Departements erscheint damals im Konvent mit der Forderung, das Geset vom 17. Mai 1790, "die Frucht der Berständnissosigkeit und der Unersahrenheit, abzuschaffen, und die Gleichwertigkeit der Assignaten mit dem Metall zu verkünden". Dieses Geset, erklären die Bittsteller, ermutigt den Handel mit Geld, es vermindert den Berdienst des Arbeiters und treibt ihn zur Berzweissung.

Aber der Konvent schwankt noch lange und entschließt sich erst im April 1793, die verlangten Maßnahmen zu treffen.

Das Dekret vom 8. April 1793 ordnet an, künftig seien bei allen wirtschaftlichen Operationen des Staates die Preise ausschließlich in Assignaten auszudrücken. Alle Klauseln über Zahlungen in Wetall werden verboten.

Durch das Dekret vom 11. April wird dieser Grundsatz auch auf alle privaten Geschäfte ausgedehnt.

"Keinerlei Käuse, Verkäuse, Verträge, übereinkünste oder Geschäfte" bürsen von nun ab andere als in Assignaten ausgedrückte Verpflichtungen enthalten. Zu sechs Jahren Kerker wird . . . verurteilt, wer übersührt ist, verschiedene Preise, je nachdem in Metallgeld oder in Assignaten gezahlt wird, sestgesetzt oder angedoten zu haben; jedoch wird den Besitzern von Metallgeld "nicht die Möglichkeit verdoten, es al pari mit den Assignaten zu verwenden". Die Dekrete vom 1. Aug. und vom 5. Sept. 1793 endlich, welche dieselben Sätze wiederholen, gehen mehr ins einzelne und bauen das System der Strasen für alle darunter sallenden Vergehen aus, sogar Außerungen zur Diskreditierung der Assignaten werden bestrast.

Worin liegt nun der ökonomische Sinn dieser Vorschriften? Natürlich führen sie nicht wirklich zur Gleichwertigkeit des entwerteten Papiergeldes mit dem Metall, sondern schalten das letztere aus dem Warenverkehr aus und beschränken die Geschäfte mit Hartgeld auf den engen Nreis der Spekulation, wo es weiter als eigenartiger Napitalwert umgesetz wird.

Zur Befestigung des Wertes der Assignaten trug sehr viel bei die schon viel früher begonnene, jest aber mit einem Schlage durchgeführte Thesaurierung des Hartgeldes, sie beseitigte eine bestimmte Masse von Umlaussmitteln und verbesserte so offensichtlich die Tauschgrundlage des Wertes der übrigen.

So kann man in der Geschichte der Assignaten als Umlaussmittel drei Hauptstadien unterscheiden: a) bei der Schaffung der Assignaten überwogen in ihnen deutlich die Kreditsunktionen, b) etwa vom August 1790 dis zum Frühling 1793 wird ihnen die Stellung eines Umlaussmittels neben dem Metallgeld zuerkannt, und c) seit dem Frühjahr 1793 werden die Geldsunktionen für sie monopolisiert; das Metall wird endsgültig aus dem Umlauf verdrängt.

10. Endlich ist noch ein Prozeß zu beachten, in dem äußerlich die Beränderung des wirtschaftlichen Wesens der Assignaten zum Ausdruckkam: es werden immer kleinere Abschnitte ausgegeben.

Das Dekret vom 19./21. Dez. 1789 sah die Ausgabe nur einer Art von Abschnitten, von 10000 Livre, einem auch für Wertpapiere außerordentlich hohen Betrag vor. In Wirklichkeit wurden die Assignaten des ersten Types, wie wir durch Zusammenstellung und Vergleich

verschiedener Quellen feststellen konnten, auf Besehl des Königs und dem Dekret der Versassunggebenden Versammlung schnurstracks zuwider, in Abschnitten zu 1000 Franken ausgegeben.

Das zweite Dekret vom 16./17. April 1790 sieht Abschnitte von 1000, 300 und 100 Livre vor, was sie Geldzeichen von allerdings sehr großen Nominalwerten annähert.

Die dritte, am 29. Sept. dekretierte Ausgabe umfaßte Abschnitte von 2000, 500, 100, 90, 80, 70, 60 und 50 Livre.

Hier ist nun solgendes merkwürdig. Schon zu Ansang des Jahres 1791 erzielten die 50-Livre-Assignaten im Berhältnis zu den größeren Abschnitten ein Ausgeld. Der Warenverkehr hatte sich wohl die Berwendung der Assignaten als Geldzeichen schon so sehr zu eigen gemacht, daß dem Handel aus dem Umstand, daß verhältnismäßig wenig kleine Abschnitte ausgegeben wurden, gewisse Schwierigkeiten entstanden. Ferner muß ein beträchtlicher Teil des Wetallgeldes schon aus dem Umlauf verdrängt worden sein, denn sonst hätten sich solche Schwierigkeiten nicht ergeben können, da das Austauschverhältnis des Papiers zum Wetall frei gewählt werden konnte.

Um diese Unzuträglichkeiten zu beseitigen, wurde dekretiert, mehr Abschnitte zu 50—100 Livre und dafür weniger Assignaten auf 2000 auszugeben (Dekrete vom 9. Jan. und vom 6. Febr. 1790).

Aber das genügte nicht. In dem Maße, wie das Münzgeld (außer den Aupfermünzen) ein Aufgeld erzielte und aus dem Verkehr verdrängt wurde, wurden noch kleinere Abschnitte nötig.

Es liefen zwar noch die Zinsscheine der Assignaten des zweiten Typs um; diese lauteten auf 15, 4½ und 3 Livre; als man die Verzinslichsteit der Assignaten abgeschafft hatte, waren sie abgetrennt und als selbständige Geldzeichen in Umlauf gesetzt worden. Aber da das Metallsgeld in immer größerem Maße auß dem Umlauf verschwand und daraus sich für die Abwicklung des Verkehrs die ernstesten Schwierigkeiten ergaben, so war dies natürlich ungenügend.

Nach langem Zögern war die Verfassungebende Nationalversammlung endlich genötigt, am 6. Mai 1791 die Ausgabe von 5-Livre-Assisgnaten zu dekretieren, die wieder auf Kosten der Ausgabe von großen Abschnitten erfolgte. Die Unentschlossenheit und das Schwanken der Verfassunggebenden Nationalversammlung sind durchaus verständlich, wenn man sich auf den Standpunkt ihrer offiziellen "Hypothekentheorie der Assignaten" stellt, die von dem Sat ausging: die Assignaten dürfen nicht zu Papiergelb werden, denn die Ausgabe jener kleinen Abschnitte bedeutete einen großen Schritt zur vollen Gleichstellung der Assignaten mit gewöhnlichem Geld.

Aber so wie früher die Assignaten von 50—100 Livre ein Aufgeld gegenüber den größeren Abschnitten erzielten, so erlangen jett die 5-Livre-Assignaten ein solches. Denn jett erzielte schon jedes Hartgeldstück ein beträchtliches Aufgeld und wurde aus dem Umlauf verdrängt.

Die Lücke, die sich hierdurch in dem Geldschftem bildete, war so groß, daß alle Anstrengungen des Staates zur Herstellung von kleinen und kleinsten Abschnitten sie nicht schnell genug aussüllen konnten.

Der Mangel an kleinen Zeichen zum Wechseln in der Provinz wird zu einem öffentlichen Notstand, besonders für die mindestbemittelten Bevölkerungsschichten. Da kommen örtliche Körperschaften und sogar Privatpersonen, ohne ihre Rechte und Vollmachten irgendwie zu erwägen, den dringenden wirtschaftlichen Bedürfnissen des Warenverkehrs und der Abrechnungen entgegen und geben Scheidegeld in eigenem Namen und auf eigene Gesahr aus. Es entsteht eine gewaltige Menge verschiedenerlei Privatgeldes.

Zwar sind diese Zeichen oft weder durch irgendeinen Assignatens sonds noch auch durch das öffentliche Ansehen der Emittenten gedeckt, aber in dieser Zeit des Wechselselbhungers nimmt der Wirtschaftsverskehr sie alle mit größter Schnelligkeit und Gier auf.

Charakteristisch sind schon die Benennungen dieser "Krivatgelbssorten". Sie heißen meist "Vertrauensscheine" ("billets de confiance"), "Gutscheine der Vaterländischen Hilfe" usw. Sie treten in der Prodinzschon vor dem Dekret über die Ausgabe der 5-Livre-Assignaten auf, und bald wird Frankreich geradezu von ihnen überschwemmt. Sogar "Vertrauensmünzen" ("médailles de confiance") werden geprägt—wodurch das Münzregal der Regierung offen verlett wird. Der Nominalwert schwankt bei der Mehrzahl zwischen 40 Sou und 6 Denier. Ausgegeben werden sie von Gemeinden, Vanken, Gruppen von Kaussleuten, privaten Unternehmern usw.

Die übliche Bezeichnung der Wechselanstalten ist "patriotische Kasse". Besonders großen Erfolg haben die kleinen Stücke, welche als Scheibegeldzeichen für die 5-Livre-Assignaten dienen. Der Bedarf an ihnen ist so groß, daß sie den Assignaten gegenüber sogar ein Aufgeld erzielen. Im Austausch gegen einen 5-Livre-Assignaten wird nur $4\frac{1}{2}$ Livre in "vaterländischen Gutscheinen" gegeben.

Unter diesen Umständen schafft die Versassungsebende Nationalversammlung endlich auch ganz kleine Assignatenstücke zu 50, 25 und 10 Sou (Dekrete vom 16. und 28. Dez. 1791) und ergänzt auch das alte Stückelungsspissem durch Abschnitte zu 25 und 10 Livre (Dekret vom 17. Dez. 1791).

Und erst seit dieser erzwungenen Vollendung des Systems des staatlichen Papiergeldes fangen die Geldsurrogate und das Privatgeld an, allmählich aus dem Umlauf gezogen zu werden.

Zweites Rapitel.

Die Entwertung der Assignaten, ihr Verlauf und ihre Ursachen.

1. Die Hauptquellen für die Erkenntnis der Geldentwertung sind erstens der ausländische Wechselkurs (oder der Wert der ausländischen Baluten), zweitens der Wert des Goldes in Papiergelbeinheiten und drittens das allgemeine Preisniveau.

Die Bewegung der Bewertungen der ausländischen Valuta kann nicht unbedingt als genaue Widerspiegelung der Entwertung der nationalen Valuta angesehen werden.

Den Außenwert bes Gelbes beeinflussen sehr viele ganz eigenartige Momente, wie der Stand des Barenaustausches mit dem Aussland, der Stand der Jahlungsbilanz, der Ausblick auf die internationalen Kreditbeziehungen usw. Diese Einflüsse sind so veränderlich, daß weder die Richtung noch der Grad, in welchen diese intervalutarischen Beswertungen von der inländischen Gelbentwertung abweichen, in allsgemeiner Form bestimmt werden kann. Bald überholen die ersteren die letztere, bald bleiben sie hinter ihr zurück; es gibt Verhältnisse, unter denen die Abweichung groß ist, und andere, unter denen sie gleich Russ mird.

Das zweite Spiegelbild der Entwertung liegt in der Kurve des Preises für Gold in dem nationalen Papiergeld vor.

Aber auch auf den Preis des Goldes wirken verschiedene dritte Faktoren ein.

Einerseits steht das Golb als "Weltvaluta" in enger Wechselwirkung mit dem ausländischen Wechselkurs, und seine Bewertung hat die Tendenz, die Schwankungen des Wechselkurses auf die goldreichen Länder, Schriften 165 III.

die ihre Zettel in Gold einlösen, zu reflektieren, wenn auch in eigenartig verzerrten Linien.

Anbererseits wird das Gold als "allgemeines Tauschmittel" und Wert, der die Garantie seiner Beständigkeit in sich selbst trägt, in dem durch die Papiergeldvermehrung erzeugten ökonomischen Wirbel zum bevorzugten Mittel der Akkumulation.

Hier tritt die Funktion des Hortes in den Vordergrund und verdunkelt alles andere, so daß sie zeitweise das Prinzip der Tauschbewertung des Wetallgeldes von Grund aus ändert.

Da so die Bewertung des Goldes von diesen beiden Arten von Faktoren, inneren (volkswirtschaftlichen) und äußeren (internationalen), abhängt, kann auch sie nicht als völlig objektiver (passiver) Maßstab für die Entwertung der Papiergeldeinheit gelten.

Die Bewegung der inländischen Warenpreise in ihrer Gesamtsheit mißt diese Entwertung am genauesten, vor allem deshalb, weil das Papiergeld für gewöhnlich in mehr als 95% aller Fälle im inländischen Warenverkehr verwandt wird; der Austausch gegen ausländische Baluten und umgekehrt und der Austausch gegen Gold tritt ganz dahinter zurück.

Aber eben dieser Inder fehlt uns für die französischen Asse gnaten.

Alle Angaben, die sich erhalten haben und bisher aus den Archiven gewonnen worden sind, tragen den Charakter des Zufälligen und Fragmentarischen, von der Gesamtentwicklung geben sie kein vollskändiges Bild.

Einigermaßen vollständige Angaben besitzen wir nur für die Preise des Metalles und, teilweise, der ausländischen Baluta.

Was zunächst die Bewegung des Metallpreises anlangt, so stand er zweisellos, auch wenn man von dem Zusammenhang mit dem ausländischen Bechselkurs absieht, in großem Maße unter dem Einfluß jener Art psichologischer Schwankungen bei der Nachstrage nach Metall, welche objektiv durch die Schwankungen der politischen und sozialen Entwicklung und subjektiv durch das Maß, in welchem die Besitzer für ihr Eigentum fürchten, bestimmt wird.

Demgegenüber erscheint der Tauschwert der Berbrauchsgüter (ber Waren) als überaus stabil, er wird bestimmt durch die ganze Konsfiguration der gesellschaftlichen Nachstrage und des gewöhnlichen Bersbrauches.

Benn man aber von Abweichungen, die sich auf kürzere Zeiträume beschränken, absieht und die Kurve der Geldentwertung im ganzen und in ihren größten Bögen betrachtet, so liefert die Bewegung des "Metallkurses" der Assignaten doch die nötigen Angaben über das Tempo und den Verlauf ihrer wirklichen Entwertung.

Die Bewegung des internationalen Kurses ist in Frankreich nur für zwei Abschnitte der zu ersorschenden Zeit sestgestellt: erstens für die Zeitspanne vom März 1790 bis April 1793 und zweitens für den Zeitzraum vom August 1795 bis zum März 1796.

Die vollständigeren Materialien über die reziproken Notierungen der französischen Assignaten an den Börsen des Auslandes ruhen in den Tiesen der englischen, holländischen, deutschen, italienischen u. a. Archive; gehoben sind daraus nur — und auch diese erst vor ganz kurzer Zeit — die Notierungen der Hamburger Börse; diese ergeben allerbings ein interessantes Bild.

2. Bei den Zeitgenossen — und ihnen hat sich auch Jaurds ansgeschlossen — herrschte die unerschütterliche Überzeugung, daß die innere Entwertung von der äußeren verursacht werde, daß der Fall des Assignatenkurses in Metallgelb und das Steigen der Warenpreise die Wirkung des Sinkens des Wechselkurses im Ausland sei.

Um diese These nachzuprüsen, haben wir eine ziemlich ausgedehnte statistische Arbeit vorgenommen und deren Ergebnisse in tabellarischer Form zusammengestellt.

In der Tabelle 3 (S. 36) vergleichen wir den Preis der Assignaten in Metallgeld mit den Devisenkursen. Für die letzteren berechnen wir Monatsdurchschnitte, und zwar auf Grund der täglichen Notierungen an der Pariser Börse über Abschlüsse auf Amsterdam und London, die systematisch im "Moniteur Universel", dem amtlichen Organ, abgedruckt wurden.

Aus einem Vergleich der Spalten 3, 5 und 7 dieser Tabelle ist leicht zu ersehen, daß der ausländische Kurs verhältnismäßig unbeträchtslich von dem inneren Metallkurs der Assignaten abweicht: in der graphischen Darstellung würden beide Linien miteinander verslochten erzcheinen. Im Jahre 1790 eilt die innere Entwertung der äußeren ein wenig vorauß; seit der Mitte des Jahres 1791 und im Verlause des ganzen Jahres 1792 geht die äußere der inneren vorher. Holland bewertet die französische Valuta im allgemeinen niedriger als England.

Tabelle 3.

	Preis der Assignaten							
	in	Metall		lländifcher Baluta		englifcher Baluta		
	abfolut	relativ (be= zogen auf ben Preis im März 1790 als 100)	abfolut	relativ (be= zogen auf ben Preis im März 1790 als 100)	abfolut	relativ (be= zogen auf den Preis im März 1790 als 100)		
1	2	3	4	5	6	7		
1790								
März April Mai Juni Juli Auguft September November . Dezember .	94 94 95 95 92 91 91 90 92	100 100 100 101 101 101 98 97 97 96 98	51,3 50,0 	100 97 — 102 103 100 100 99 98 99	26,6 25,7 ————————————————————————————————————	100 97 — 103 102 101 98 97 97 97		
1791								
Januar	91 91 90 89 85 85 87 79 82 84 82 77	97 97 96 94 90 90 93 84 87 89 87 82	49,5 49,2 49,1 48,1 46,1 44,6 44,2 43,7 44,0 44,2 43,0 39,2	97 96 96 94 90 87 86 85 86 86 84	25,2 25,4 25,3 24,8 23,6 23,2 23,1 23,5 22,6 23,2 22,6 20,4	95 96 95 93 82 87 87 88 85 85 77		
1792	70			00	100	00		
Januar Februar März Mirz Mirz Mirz Mirz Mirz Mirz Mirz Mi	72 61 59 68 58 57 61 61 72 71 73 72	77 65 63 72 62 61 65 65 77 76 78	34,1 30,1 29,3 32,3 30,5 33,0 32,6 35,3 35,3 37,0 36,2	66 59 57 63 59 64 64 64 69 72 70	18,2 16,4 16,4 18,0 16,5 18,2 17,5 19,0 19,0 19,8 18,4	68 61 61 68 62 68 67 66 71 71 74 69		
Januar Februar März	51 52 51	54 55 54	28,1 29,0 28,8	55 57 56	15,1 15,3 14,7	57 58 55		

1793 aber überholt die innere Entwertung wieder die äußere, die in den Devisenkursen zum Ausdruck gelangt, und auch nachdem die Geschäfte in ausländischer Baluta nach der zweizjährigen Unterbrechung des Funktionierens der Pariser Börse wieder legalisiert worden waren, schreitet sie voraus.

	Kurs der Affig	gnaten in Metall	Kurs der Uffignaten in hollän= discher Baluta			
	abfolut (in Livre)	relativ (bezogen auf ben Kurk im März 1790 als 100)	abjolut	relativ (bezogen auf ben Kurs im März 1790 als 100)		
1	2	3	4	5		
1795 Uuguft	2,72 2,08 1,36 0,77 0,52 0,46 0,35 0,36	2,9 2,2 1,4 0,82 0,55 0,49 0,37 0,38	1,4 1,4 1,5 0,7 0,4 0,3 0,3 0,2	2,7 2,7 2,9 1,4 0,78 0,58 0,58 0,39		

Tabelle 4.

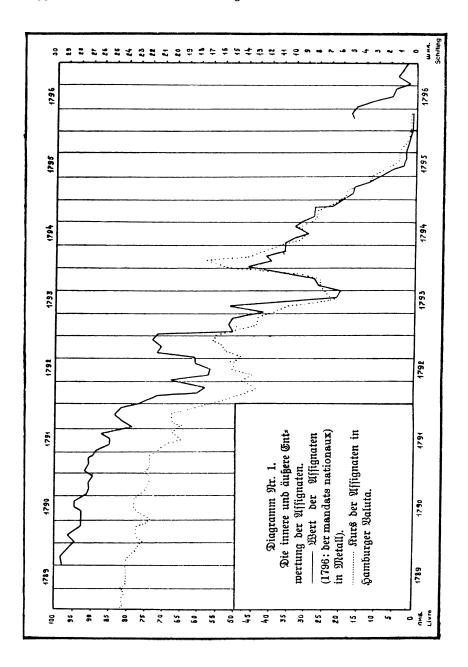
Ein ziemlich ähnliches Bilb ber engen Wechselwirkung beiber Bewegungen ergibt die Gegenüberstellung des Metallkurses der Assignaten mit den Rotierungen der französischen Baluta an der Hamburger Börse (in Schilling der sogenannten Hamburger "Börsenvaluta").

Diagramm 11 (fiehe Seite 38).

Deshalb brauchen wir künftighin nur eine dieser Aurven zu betrachten, die große Linie der inneren Entwertung des französischen Papiergeldes in Metall.

3. Das Zahlenmaterial ist in der Tabelle 5 auf Seite 39 zu= sammengestellt.

¹ Wir entlehnen dieses Diagramm der Arbeit H. Jlligs über "Das Gelbwesen Frankreichs zur Zeit der ersten Revolution (Straßburg 1914)", der es anscheinend auf Grund der Quellen erster Hand gezeichnet hat.



Monate 1	789	1790	1791	1792	1793	1794	1795	1796
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Januar		96 95 94 94 94 95 95 91 91 90 92	91 91 90 89 85 87 79 82 84 82	72 61 59 68 58 57 61 61 72 71	51 52 51 43 52 36 23 22 27 28 33 48	40 41 36 36 34 30 34 31 28 28 24 20	18 17 13,28 10,71 6,52 3,38 3,09 2,72 2,08 1,36 0,77 0,52	0,46 0,35 0,36 — — — — — — —

Tabelle 5.

Bei der Betrachtung dieser Tabelle ist folgendes zu beachten:

Bon August bis Dezember 1789 gibt sie Notierung der Diskontskassenscheine an, die in Abschnitten zu 200—2000 Frank in Paris Zwangsskurs hatten. Im Berlauf dieser 5 Wonate verlieren sie 5 % ihres Wertes, obgleich nur 120 Willionen im Mai und 170 Willionen im Dezember umlausen, während das Hartgeld im Lande sich auf 2—2,2 Williarden Livre stellt.

Mit dem Erlaß des Dekretes vom 19./21. Dez. 1789 über die Auszgabe von Assignaten vertreten diese Scheine vorläufig die Assignaten: sie erhalten einen Stempel mit den Worten: "promesse de fournir assignats".

Damit befestigt sich ihr Kurs, im Berlause der solgenden 7 Monate (Januar dis Juli 1790) bleibt er sast unverändert, obgleich ihre Menge immer mehr wächst und zum August sast den Betrag von 400 Millionen Livre erreicht. Die Stadilität ihres Kurses in dieser ziemlich langen Zeit erklärt sich offensichtlich aus einer Beränderung ihrer ökonomischen Funktion. Die unverzinslichen Diskontkassenschen waren zu (ansangs mit 5 %, dann, seit April 1790, mit 3 %) verzinslichen Assignaten und damit aus einem Umlaussmittel zu einem Kapitalwert geworden. Aber ihre Bermehrung mußte früher oder später die ökonomisch unter den gegebenen Umständen mögliche Aktumulationssähigkeit der Bevölkerung übersteigen, dadurch einen Teil wieder in den Umlauf hineindrängen und die Gesehe der Entwertung der Kausmittel in Wirksamkeit sehen. Diese Grenze aber wurde eben im August 1790 erreicht, was in dem ersten

scharfen Sturz des Assignatenkurses von 95 auf 92 zum Ausdruck kam. So war das Dekret vom 29. September, das die Berzinslichkeit der Assignaten endgültig abschaffte und ihre Berwandlung aus Schuldeverschreibungen in Papiergeld weitgehend legalisierte, in vollem Maße ökonomisch vorbereitet und erzwungen; es bestätigte nur in juristischer Sprache die schon vollzogene Beränderung in der ökonomischen Natur und die Umkehrung der relativen Bedeutung der verschiedenen Funkttionen der Assignaten.

Aber im Laufe der folgenden 7—8 Monate (bis März 1791 einsschließlich) verlieren die Assignaten wenig an Wert, sie halten sich auf dem Stande von ungefähr 90. Jest verdrängt ihre wachsende Masse einen Teil des Hartgeldes aus dem Umlauf, das seinerseits Akkumulationsmittel wird; die Assignaten ersehen es im Warenverkehr und erhalten sich einen Teil ihrer Kauskraft.

Dafür schreitet die Entwertung in der zweiten Hälfte des Jahres 1791 und in der ersten des Jahres 1792, von vorübergehenden Schwanstungen abgesehen, schnell fort; gegen Ende dieses Zeitraumes fallen die Assignaten auf 57% ihres Nominalwertes. Für eine so besträchtliche Wertverminderung läßt sich in der Vergrößerung der Geldsmenge und dem Wuchern der zahlungsfähigen Nachfrage eine hinzeichend objektive Grundlage nicht sessstellen; sie erklärt sich aus anderen Verhältnissen.

Zu dieser Zeit zirkusierte das Papiergesb neben dem Metallgeld. Die Grundlage des Wertes der Assignaten sah man noch in ihrer Kreditnatur, bei den Börsengeschäften spielte das Vertrauen in die Mögslichkeit ihres künstigen Umtausches und zu den Garantien der Tilgung der Assignatenverbindlichkeiten für die Bestimmung ihres Austauschwerhältnisses gegen das "eigenwertige" Metall eine wesentliche Kolle.

Unter diesen Umständen spiegelt sich jede Verschlechterung der wirtsschaftlichen Lage überhaupt und besonders eine sinanzielle und politische Schwächung des Landes in einer Verschlechterung des Kurses seine Kapiergeldzeichen wider; und umgekehrt bessern eine Verstärkung der politischen Macht nach außen und innen sowie eine Vesserung der wirtschaftlichen Lage stets die sinanziellen Aussichten und erhöhen den Kurs des Papiergeldes mit seiner kreditwirtschaftlichszirkulatorischen Doppelnatur.

Allerdings beeinflußt dieser Faktor nur insoweit wesentlich den Innenwert des Papiergeldes, als gleichzeitig bessere Geldzeichen umlaufen: Metallgeld, das die Funktionen des Warenaustausches auch ohne eine Zuschusmenge von Zetteln ausfüllt.

Nur dank dem Vergleich mit dem Metall und auf Rosten des stadilen Wertes des Hartgeldes sind kreditpolitische Schwankungen in der Bewertung der Papiergeldzeichen im Lande ohne entsprechende Veränderungen ihrer Menge mög-lich, denn der Gesamtwert der Umlaufsmittelmenge im ganzen ist eine stadile Größe, die den Wert der umzusependen Warenmenge ausdrückt.

Aber bei paralleler Zirkulation wird eine solche relative Entwertung eines Teiles der Geldmenge sehr aktuell.

Einen gewissen Ausgleich zu dem beträchtlichen Sinken des Assis gnatenkurses im ersten Halbjahr 1792 bildete die Erhöhung des Kurses im zweiten Halbjahr, welche die Bewertung über den Stand vom Ansang des Jahres emporhob. Die Assignaten notierten:

im	Januar 17	92				72	für	100
"	Juli 1792					57	,,	100
,,	November	179	92			73	,,	100
,,	Dezember	179	92			72	,,	100.

In den letten Monaten des Jahres 1792 waren die äußeren Siege der von Dumouriez geführten französischen Truppen bei Balmy, am Rhein und in Belgien für diese Steigerung entscheidend.

Umgekehrt spiegelte sich die scharfe Verschlechterung der Ariegslage zu Anfang des Jahres 1793 in einem ebenso scharfen Sturz des Metall-kurses der Assignaten wider: der Verrat Dumouriez', der Kückzug der französischen Truppen vom Rhein, die rohalistischen Aufstände im Innern, das alles wurde bei den Börsengeschäften als Momente in Rechnung gestellt, welche die Wahrscheinlichkeit einer Besestigung des Finanzsystems und die Wiederherstellung der Vollwertigkeit des Papierzgeldes verminderten.

Der Kurs ber Assignaten fällt vom Januar bis zum August, bann wirft ihn die neue Verbesserung der allgemeinen Lage wieder steil empor.

Aber in dieser neuen Hebung kommt weiter der Einfluß eines wesentlichen Umstandes in der zirkulatorischen Geschichte der Assignaten zum Ausdruck.

Seit April des Jahres 1793 verbietet das Gesetz bei der Bewertung der Assignaten ein Aufgeld für Metall; es schreibt die Gleichwertigkeit

ber beiden Arten von Umlaufsmitteln vor. Einen unmittelbaren Einfluß auf die reale Bewertung der Assignaten in Metall erlangt diese Borschrift freilich nicht. Denn beim Tausch von inländischem Währungsgeld beider Arten entscheidet die Übereinkunft der vertragsschließenden Parteien; hier gelten nur die Borschriften des ökonomischen Anteresses.

Und bennoch ist der mittelbare Einfluß dieser Vorschrift gewaltig. Soweit sie nämlich durch Strasvorschriften geschützt war, engte sie die Umlaufsphäre des Metalles sehr ein. Sie beschänkte sie, wie oben ausgeführt, auf börsenmäßige und spekulative Geschäfte, auf die Fälle, wo die Partner von der gegenseitigen Interessiertheit am Abschlusse des Geschäftes überzeugt sein konnten. Die breiten Massen des Volkes dagegen waren nicht daran interessiert, daß neben dem Papier auch Metall zirkuliere, sondern sahen im Gegenteil klar den schädlichen Einfluß, den der Metallgeldumlauf auf den von Papiergeld ausübte, das schon lange das Hauptmittel für den Warenaustausch darstellte, und forderten geradezu die Entthronung des Metalles und die Abschaffung seiner bevorrechtigten Stellung.

Deshalb wurde mit dem Erlaß der Strafdekrete das Hartgelb schnell aus dem Warenverkehr verdrängt: die wohlhabenden Gruppen der Bevölkerung thesaurierten es, es konzentrierte sich im Kapitals verkehr, und teilweise floß es ins Ausland ab.

Aber eben dadurch mußte sich der Tausch= (der Waren=) Wert der Assignaten sehr verbessern, denn die Folge war, daß die Gesamtmenge der Umlaussmittel sich beträchtlich verkleinerte.

Dieser Umstand aber mußte seinerseits auch den Assignatenkurs in den ungesetzlichen intervalutarischen Geschäften beeinflussen. Denn die Bergrößerung des Warenwertes der Papiergelbeinheit mußte in einer Erhöhung auch des Kurses des Papiergeldes in Metall zum Ausdruck kommen.

Aber all dies konnte erst dann eintreten, als der strafrechtliche Schutz stark genug wurde, um das Berhalten der Massen zu beeinflussen, und von den behördlichen Organen im Zentrum und in der Provinz tatkräftig verwirklicht zu werden begann.

Eben deshalb beeinflußten die ersten Dekrete vom April 1793 den Kurs der Assignaten in Metall nicht.

Nicht nur war hier ber strafrechtliche Schutz schwach, auch bie Dekrete selbst wurden von der girondistischen Regierung wider Willen

angenommen; diese hatte gar nicht ben Wunsch, darüber zu wachen, daß sie ausgeführt wurden.

Dagegen kamen nach bem Sturz ber Gironbisten die Dekrete vom 1. August und vom 5. September 1793 sehr scharf in jenem steilen Anstieg des Assignatenkurses, der die zweite Hälfte des Jahres 1793 bezeichnet, zum Ausdruck.

Von der Mitte des Jahres 1794 ab fällt der Kurs unaufhaltsam; diese Senkung dauert bis zulett, bis zur vollständigen Abschaffung der Assignaten an.

In dieser Zeit entwerten sich die Assignaten vollständig und sehr schnell.

Stellen wir die Angaben über den Kurs für Januar und Juli (also halbjährlich) zusammen, so erhalten wir eine einzige, beinahe stetige Linie.

Fall (-) im Bergleich mit Kurs im Monatsdurchschnitt der vorhergehenden Ungabe (Livre) 0/0 1 2 3 Α. Januar 1790 96 4 Juli 1790. . Januar 1791 95 1 4,2 91 Juli 1791. . 87 В. Nanuar 1792 72 -17.2Juli 1792. . 61 - 15,3 Januar 1793 51 - 16,4 Juli 1793. . 23 - 55 Januar 1794 + 74 40 Juli 1794. . 34 Januar 1795 - 47 3,09 Juli 1795. . . -- 83 - 85 fanuar 1796 0,46 März 1796 . . 0,36

Tabelle 6.

Nur das zweite Halbjahr 1793 zeigt nicht eine Senkung, sondern eine Hebung des Assignatenkurses. Im ganzen beleuchtet die übersicht aber die spezisische Gesemäßigkeit der Entwicklung.

Sie zerfällt offenbar in drei große Abschnitte mit überaus stabilen Normen der Entwertung für jeden.

Der erste Abschnitt umfaßt die ersten vier Halbjahre (1790—1791). Die halbjährliche Entwertung beträgt hier 4—5%, nur im ersten Halbjahr 1790 ergibt sich ein geringerer Betrag (1%).

Der zweite Abschnitt umfaßt drei volle Jahre (1792—1794); auch hier schwankt die halbjährliche Entwertung in sehr engen Grenzen (15—17%). Jedoch gibt es hier eine sehr große Zacke nach unten; vom Januar dis zum Juli 1793 fällt der Wert der Assignaten um volle 55%; dafür erhöht er sich vom Juli 1793 dis zum Januar 1794 um 74% gegen den Juliturs. Für beide Halbjahre beträgt die Entwertung also bloß 22% oder im Durchschnitt 11% je Halbjahr. Aber so wie sie in den drei Halbjahren vorher je 15—17% betrug, so auch in dem Halbjahr nachher.

Den letzten Abschnitt endlich, der von den letzten drei Halbjahren gebildet wird, charakterisiert eine zusammenbruchartige Beschleunigung der Entwertung: im ersten Halbjahr verdreifacht sich die Geschwindigskeit, die Entwertung beträgt 47%, in den weiteren zwei verdoppelt sie sich nahezu, ebenfalls mit einer eigenartigen Konstanz des erreichten Sates von 83—85%.

Um jene Unstetigkeit, die durch die Zacke der Jahre 1793 und 1794 in den Berlauf der Entwertungskurve hereingetragen wird, auszuschalten, vergleichen wir den Wert der Assignaten in jährlichen Abständen mitzeinander.

	Durchschnittskurs für den Januar jeden Jahres	Entwertung (— der vorhergehe gabe	nden An=
	Livre	absolut (Livre)	relativ (%)
1	2	3	4
1790 1791 1792 1793 1794 1795 1796	96 91 72 51 40 18 0,46	$\begin{array}{lll} - & 4 \\ - & 5 \\ - & 19 \\ - & 21 \\ - & 11 \\ - & 22 \\ - & 17.54 \end{array}$	- 4 - 5 - 21 - 29 - 22 - 55 - 97,5

Tabelle 7.

Diese Übersicht bestätigt im allgemeinen durchaus das erste Bilb. In den ersten beiden Jahren beläuft sich die Entwertung auf 4—5%; bann folgen brei Jahre, in benen sie 21-29% beträgt; die letzten brei Jahre endlich bringen eine Verdoppelung und Verwiersachung des Sates; im Jahre 1794 (hauptsächlich, wie wir auß der vorhergehenden Tabelle sahen, in der zweiten Hälfte des Jahres 1794) erreicht er 55% und im Jahre 1795 sogar $97\frac{1}{2}\%$.

Und merkwürdig ist nun folgendes: die mittleren drei Jahre voller Entwicklung der Emissionspolitik (1792—1794) ergeben für die jährliche Entwertung der Valuta einen Durchschnittssat von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{5}$ ihres realen Wertes (21—29%) zu Anfang des Jahres.

Oben haben wir apriorisch abgeleitet, daß, wenn sich die Emissionswirtschaft unter normalen Umständen entwickelt, der Sat für die Entwertung der Valuta nichts anderes ist als ein Index für jenen Teil von Sachwerten, die es dem Staate gelingt, mit Hilse des Emissionsapparates aus dem volkswirtschaftlichen Verkehr herauszupumpen.

Nun ist leicht einzusehen, daß 1/4—1/5 gerade der Bruchteil ist, den der Staatshaushalt am Borabend der Revolution, als die Finanz-wirtschaft auf Steuern beruhte, erforderte 1.

Der Unterschied liegt nur darin, daß an die Stelle des Schulbens dienstes, der die größte Belastung des vorrevolutionären Budgets dars stellte, in diesen Revolutionsjahren die Ausgaben für den Krieg traten.

4. Aus den Tabellen geht mit unwiderleglicher Alarheit hervor, daß seit der Mitte des Jahres 1794 und besonders seit dem Ansang des Jahres 1795 ein vollständiger Zusammenbruch der Assignaten-währung einsetz; die Höhe der Entwertung in dieser Zeit kann durch innere Ursachen nicht erklärt werden.

Tatsächlich: wodurch kann man diesen unerwartet scharfen Kurssturz erklären? Durch einen neuen Ausbruch des kreditpolitischen Mißtrauens gegenüber den finanziellen Möglichkeiten Frankreichs, wie das schon 1793 der Fall gewesen war?

Aber dies war doch eine Zeit fortschreitender Keaktion: die Macht ging in schnellem Tempo in die Hände immer weiter rechtsstehender Gruppen über, welche die verschiedenen politischen Strömungen der ökonomisch einheitlichen siegreichen Bourgeoisie ausdrückten; die ökonomischen Experimente und Maßnahmen der Revolution wurden mit einer Hast liquidiert, die nur der Begierde der neuen Machthaber gleichkam, die Früchte der Bereicherung aus Bodenspekulationen, der

¹ Vgl. Kapitel I.

Pachtung der feudalen Institutionen der verkäuslichen Amter, der Kriegslieferungen und der ganzen Warenkonjunktur der Zettelwirtschaft zu genießen. Es war die Zeit, in welcher der ausblühende Kapitalismus selbstsicher seine Stellungen und damit auch sein Finanzsystem besestigte.

Vom Standpunkte der Bourgeoisie aus gesehen besserte sich die allgemeine Wirtschaftslage schnell; die Versuche der sozialen Demoskratie des Jahres 1793 wurden liquidiert. So eröffneten sich der kapitalistischen Entwicklung glänzende Aussichten und eine schnelle Vesserung der finanziellen Lage des Landes war zu erwarten.

Schließlich war auch die militärische Lage durch die Siege der Revolutionsheere besestigt und verbessert worden.

Unter diesen Umständen mochten Gründe zum Mißtrauen gegen die sinanziellen Möglichkeiten Frankreichs bestehen, aber ein größeres Mißtrauen konnte im Vergleich mit der vorhergehenden Zeit der Zerstörung aller kreditwirtschaftlichen und kapitalistischen Beziehungen doch überhaupt nicht in so katastrophalem Maße anwachsen.

Der Schlüssel barf also nicht hier gesucht werden.

Bielleicht liegt die Lösung dann in einer übermäßigen Bergrößerung der Geldmenge zu dieser Zeit, in der Überbelastung des Emissions-apparates selbst, wie die Geschichtschreiber der französischen Revolution und oft auch Geldtheoretiker meinen.

Untersuchen wir, wie die Emissionen wirklich die Entwertung des Papiergeldes beeinflußt haben. Leider weisen die Angaben, auf Grund deren diese Frage entschieden werden könnte, wesentliche Lücken auf. Genaue Zahlen für die monatlich ausgegebenen Beträge von Assignaten haben wir erst vom 1. Mai 1794 an. Für die vorhergehende Zeit verfügen wir nur über bruchstückhafte Angaben, von denen einige zweisellos nur annähernd richtig sind.

Diese Angaben, die wir aus verschiedenen Quellen schöpfen, ergeben folgende Zusammenstellung (siehe Tabelle 8 auf Seite 47).

Ein Vergleich der Spalten 3 und 5 zeigt deutlich, daß zwischen dem Tempo der Assignatenausgabe und dem der Entwertung keinerlei Parallelismus besteht. Die Ursache hierfür liegt nicht nur in kreditpolitischen Einflüssen, die auf den Assignatenkurs drücken. In diesem Zeitraum ist sogar das Anwachsen der Papiergeldmenge keinesfalls der entscheidende Faktor der Entwertung. Denn zu derselben Zeit, wo die Papiergeldmenge wächst, verringert sich die Menge des

	Affignatenumlauf in Millionen Livre	Bermehrung (+) gegenüber ber vorhergehenben Angabe (in %)	Rurs ber Affis gnaten (100 Livre) in Metall (Livre)	Fall (—) gegenüber ber vorhergehenben Angabe (in %)
1	2	3	4	5
1789 1. August .	120		98	_ 2
1790 1. Oktober .	400	+ 233	91	- 7
1791 1. Juni 1. Oftober . 1. November 15. Dezember	912 1151 1250 1400	+ 128 + 26 + 9 + 12	85 84 82 77	$\begin{array}{c cccc} & - & 7 \\ & - & 1 \\ & - & 2 \\ & - & 6 \end{array}$
1792 1. April 1. Mai 1. Auguft . 22. September	1550 1650 1800 1972	+ 11 + 6 + 9 + 10	68 58 61 72	- 12 - 15 + 5 + 18
1793 1. Januar . 1. Mai 1. Auguft .	2825,906 3100 3775,846053	+ 43 + 10 + 21	51 52 22	- 29 + 2 - 58

Labelle 8.

Metallgelbes, das aus dem Umlauf verdrängt und von der Bevölferung thesauriert wird. Die Gesamtmenge der Umlaufsmittel wächst durchaus nicht in dem Maße, wie Papiergeld ausgegeben wird.

Aber da diese Verdrängung sich langsam und allmählich vollzog und keinerlei genaue Angaben über die Stappen der Verminderung des umlaufenden Hartgeldes auf uns gekommen sind, so erscheint es heute als ganz unmöglich, das Anwachsen der ganzen Umlaufsmittelsmenge zu bestimmen.

Indessen bleibt die Tatsache, daß diese Verdrängung sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1794 vollendete, so daß am Ende des Jahres 1793 und in der ersten Hälfte des Jahres 1794 nur noch die Assignaten als Gelb dienen.

Für die ganze weitere Zeit besitzen wir schon genaue und sehr vollständige Angaben über das Anwachsen der Papiergeldmenge.

Sie sind in der Tabelle 9 (S. 48) nach Angaben Ramels (1801) zusammengestellt.

Berechnet man das relative Anwachsen der umlaufenden Assignatenmenge und vergleicht es mit den Steigerungen des Metallpreises, in denen sich die Entwertung der Assignaten ausspricht, so erhalten wir eine überaus interessante übersicht über das Auseinandergehen beider Linien (siehe Tabelle 10 auf S. 49).

Tabelle 9.

	Aus= gegeben	Eingezogen und ver= nichtet	Im Um= lauf	Kurs ber Uffignaten (100 Livre) in Metall	
	in	Tausend L	ivre		
1	2	3	4	5	
1794 1. Mai	8 092 439 8 296 219 8 577 705 8 750 320 8 997 588 9 259 869 9 507 774 9 747 212 10 040 628 10 431 453 10 952 429 11 996 406 13 145 573 15 144 299 17 466 553 19 098 303 21 106 216 23 902 164 27 004 645 31 236 704 39 676 128 41 905 733 44 026 801 45 339 579 45 578 810 45 578 810	2 150 407 2 214 167 2 268 967 2 321 328 2 379 291 2 446 472 2 469 686 2 518 393 2 563 613 2 607 793 2 655 483 2 693 123 2 743 866 2 806 155 2 928 019 3 023 122 3 226 878 3 425 698 3 664 932 5 681 466 5 775 000 5 900 000 7 355 040 8 851 646 10 136 073 11 070 050 12 506 341	33 901 128 36 005 733 36 671 762	36 Q. 36 \(\) 34 \(\) 34 \(\) 31 \(\) 29 \(\) 27 \(\) 24 \(\) 21 \(\) 17 \(\) 17 \(\) 18 \(\) 10 \(\) 6 \(\) 3 \(\) 10 \(\) 6 \(\) 3 \(\) 10 \(\) 6 \(\) 10 \(\) 2 \(\) 10 \(\) 3 \(\) 10 \(\) 6 \(\) 10 \(\) 6 \(\) 10 \(\) 2 \(\) 10 \(\) 6 \(\) 10 \(\) 6 \(\) 10 \(\) 6 \(\) 10 \(\) 6 \(\) 10 \(\) 6 \(\) 10 \	

Diese übersicht geht vom Mai 1794 aus, weil von diesem Zeitpunkt an die Quellen regelmäßig fließen, besitzt aber doch sehr realen ökonomischen Inhalt und eignet sich durchaus dazu, diese Stelle einzunehmen.

Gerade im Mai 1794 harmoniert nämlich der Zuwachs der Umlaufsmittelmenge so sehr mit dem Betrage der Entwertung der Geldeinheit, daß man denken kann, daß diesem Verhältnis keine verwickeltere Bechselwirkung ablenkender und die zu erwartende Harmonie störender Faktoren vorhergegangen ist:

Wirklich: die Umlaufsmittelmenge beträgt im Mai 1794 fast

Tabelle 10.

	Unwachf	Uffignaten= fes	Steigen des Preifes für Metall (100 Livre) in Affignaten			
	absolut	im Q	ergleich mit	abjolut	im L	ergleich mit
	(Livre)	Mai 1794	bem jebesmal vorhergehenden Monat (in %)	(Livre)		bem jedesmal vorhergehenden Monat (in %)
1	2	3	4	5	6	7
1794 1. Mai	5 891 479 5 942 042 6 082 052 6 308 738 6 428 992 6 618 297 6 813 397 7 038 187	100 101 103 107 109 112 116 119	- + 1 + 2 + 4 + 2 + 3 + 3 + 3	278 278 294 294 323 345 370 417	100 100 106 106 116 124 133 150	$\begin{array}{c} - \\ - \\ + \\ 6 \\ + \\ 10 \\ + \\ 7 \\ + \\ 8 \\ + \\ 10 \\ \end{array}$
1795 1. Januar	7 228 519 7 477 015 7 823 660 8 326 946 9 303 283 10 462 707 12 338 144 14 538 533 16 075 181 17 879 338 20 476 466 23 335 713	123 127 133 141 158 177 209 247 273 303 348 396	+ 3 + 3 + 5 + 6 + 12 + 12 + 19 + 18 + 11 + 11 + 15 + 14	476 526 588 769 1 000 1 667 2 086 3 030 4 000 5 096 12 121 16 000	171 189 212 277 360 600 750 1 090 1 439 1 831 4 360 5 791	+ 14 + 11 + 12 + 31 + 30 + 67 + 31 + 45 + 32 + 135 + 32
1. März 1. Upril 1. Mai 1. Juni 1. Juli	27 565 237 33 901 128 36 005 733 36 671 762 36 457 924 35 427 369 34 508 750 33 072 469	468 575 611 622 619 601 586 561	+ 18 + 23 + 6 + 2 - 3 - 3 - 4	22 857 22 857 25 806 24 242 28 571 53 333	8 213 8 213 9 283 8 720 10 278 19 185	$^{+}$ $^{+}$ $^{+}$ 13 $^{+}$ $^{+}$ 15 $^{+}$ 46 $^{-}$

6 Milliarden Livre, d. h. fast das Dreisache der normalen Umlaufsmittelsmenge des damaligen Frankreich, die sich im Anfang der Revolution auf $2-2^{1}/_{5}$ Milliarden (Metall) belief. Andererseits war der Kurs der Assignaten auf 36% des Nominalwertes gesunken oder, was dasselbe ist, der Preis für 100 Livre Metall war auf 278 Livre in Assignaten, d. h. auf fast das Dreisache gestiegen.

Der Wert der gesamten Geldmenge war also ebenso groß geblieben, wie er vor der Revolution war: die Bergrößerung der Zahl der Geldeinheiten war ökonomisch durch die Berminderung des Wertes der Geldeinheit kompensiert.

Schriften 165 III.

Aber diese Wiederherstellung des Wertes der gesamten Umlaufsmittelmenge war möglich nur, weil das Münzgeld völlig aus dem Umlauf verdrängt wurde und aufhörte, als Geld zu dienen.

Diese gesetmäßige Konstanz hätte weiterbestehen müssen: die Entwertung der Assignaten hätte sich als bloßer ökonomischer Ausdruck der Vergrößerung des Papiergeldumlaufes nur den folgenden Papiergeldausgaben anpassen und mit diesen gleichen Schritt halten müssen.

In Wirklichkeit erfolgt indessen etwas ganz anderes. Die Entwertung beginnt sich immer schneller als die Papiergeldausgaben zu vollziehen und nimmt schneller zu als der Papiergeldumlauf.

Dies ist ganz anschaulich aus dem Diagramm Nr. 2 zu ersehen, das die parallele Entwicklung der umlaufenden Papiergeldmenge und der Entwertung der Papiergeldeinheit (in Gestalt des steigenden Metallspreises) bis zur Mitte des Jahres 1795 zeigt (siehe Seite 51).

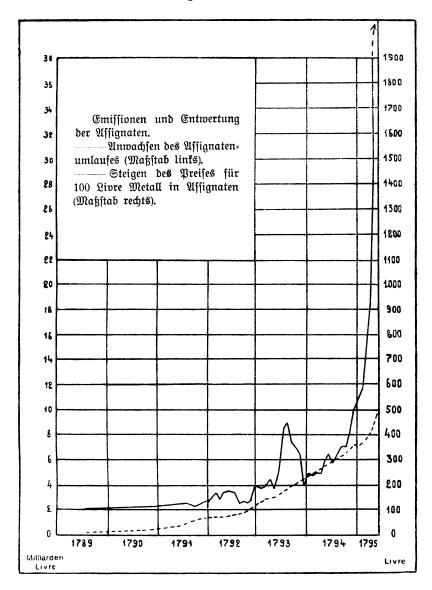
Wollten wir dies Diagramm bis Mitte 1796 fortführen, so wäre zwar die Kurve des Papiergeldumlauses ganz auf ihm unterzubringen und würde die obere Grenze nicht erreichen (der Zuwachs betrug 38 Milliarden oder 1900%); um aber die Entwertungskurve einzuzeichnen, müßten wir 15 mal so viel Kaum für die Zeichnung haben, denn die Entwertung erreicht 30000%.

Diese tabellarischen und graphischen Vergleiche zeigen deutlich, daß im Lause des ganzen letzten Abschnittes der Geschichte der Assignaten die Entwertung die Papiergeldausgabe um das Vielsache übertrifft. Das bedeutet aber, daß die Papiergeldvermehrungen nicht die Ursache dieser katastrophalen Entwertung sein können, wie die Nationalökonomen, die sich mit der Geschichte der französischen Assignaten beschäftigt haben, einstimmig behaupten. Umgekehrt: die Vergrößerung der Papiergeldausgabe bleibt weit hinter der fortschreitenden Entwertung zurück und wird durch diese ökonomisch erzwungen.

Das französische Papiergelb entwertet sich gewaltig nicht deshalb, weil seine Menge übermäßig vergrößert wird, sondern umgekehrt: das Papiergelb wird gewaltig vermehrt, weil seine Entwertung viel mehr und über alles Maß fortschreitet.

Aus dieser unvermeiblichen Schlußfolgerung ergibt sich weiter ebenso unzweifelhaft, daß die Ursache für diese gänzliche Entwertung der Assignaten irgendwo außerhalb zu suchen ist, daß der Zusammen-

Diagramm Nr. 2.



bruch des Assignatenumlauses durch irgendwelche neue, von außen hinzutretende Faktore hervorgerusen worden ist.

4*

Und die Untersuchung der ökonomischen Umstände, unter denen dies Ereignis eingetreten ist, erlaubt es, die entscheidenden Ursachen anzugeben.

5. Wie wir schon sagten, hielt in dieser Zeit eine ökonomische Reaktion Schritt mit einer politischen und überholte sie sogar. Sie sand ühren Ausdruck in einer hastigen Abschaffung aller ökonomischen Institute der Revolution. Diese war um so leichter, als die Wirtschaftspolitik der Jakodiner nur als Mittel zu rein politischen Ziesen durchzgeführt worden und ziemlich ungeschickt gewesen war: sie hatte, anstatt die Entwicklung der Gesellschaftswirtschaft nach den Verhältznissen der Zeit zu sördern, zu Stauungen gesührt. Aber die Reaktion des Thermidor hielt nach Beseitigung der wirklich schädlichen Hemmungen nicht ein und kümmerte sich nicht um die Anpassung der gesschaffenen Einrichtungen an die neuen Zeitverhältnisse. Sie ging über die ganze Linie dieser Einrichtungen hinweg. Die Losung war die möglichst vollständige Vernichtung der ökonomischen Erbschaft der Revolution.

Dieser Umschwung, der sich schon bald nach dem Sturz Robespierres zu erkennen gab, erfolgte mit solcher Kraft, daß die Gesetzgebung der Revolution ohne Sanktionierung durch die Gesetzgebung unmittelbar durch die wirtschaftlich herrschenden Bevölkerungsgruppen abgeschafft zu werden begann.

Wenn die Auflösung des Systems der Höchstpreise, deren erstarrte Normen noch weiter hinter der schnellen Entwicklung der geldwirtschaftslichen Verhältnisse zurückgeblieben waren, schon zur Zeit des Terrorsziemslich weit vorgeschritten war, so war auf dem Gebiete des eigentslichen Geldwesens die Lage viel besser: die Assignaten waren wirklich zum einzigen Umsaufsmittel Frankreichs geworden.

Das hatte ihren Wert nicht nur befestigt, sondern ihn auf den sesten Boden der Proportionalität zur ausgegebenen Geldmenge gestellt. Nicht nur war er gerade am Vorabende des Sturzes Robespierres verhältnismäßig besser als je geworden, er brachte auch absolut genau die ökonomischen Mengenverhältnisse zum Ausdruck: im Mai bis Juni 1794 belief sich die Geldmenge auf das Dreisache, der Wert der Geldeinheit auf ein Drittel.

Aber als die Reaktion des Thermidor, wie wir schon sagten, das Steuer der Wirtschaftspolitik scharf herumwarf und klar alle Einmischungen des Staates in das Wirtschaftsleben des Landes ablehnte, ba fiel mit anderen Normen auch die Vorschrift über die obligatorische Gleichwertigkeit der Assignaten mit dem Münzgeld gleichen Nominal-wertes. Und da hauptsächlich diese gesehliche Bestimmung das Metall aus dem Umlauf verdrängt hatte, so begann das Metall, das in den Truhen und Kasten verdorgen gewesen war, mit zunehmender Geschwindigkeit die Geldsunktionen wieder zu übernehmen. Und zwar wurde es natürlich in Assignaten mit dem Vielsachen seines Nominal-wertes bewertet. Nicht genug damit, die Assignaten selbst begann man bald offen in Metall nach ihrem illegalen Kurse zu notieren.

Was die Quelle anlangt, aus der dieser ganze Metallstrom hervorbrach, so zeigten die Schnelligkeit und die Vollständigkeit, mit welcher der Metallumlauf in Frankreich wiederhergestellt wurde, daß das Münzgeld sast ganz durch die örtliche Bevölkerung thesauriert worden war und der Absluß ins Ausland, den die zeitgenössischen Rationalsökonomen so fürchteten, Frankreich nur einen verhältnismäßig geringen Teil seines Metallbestandes entzogen hatte.

Diese eigenmächtige "Metallemission" war so stark, daß weber frühere noch spätere Papiergelbemissionen sich mit ihrer Wirkung versgleichen konnten.

Indem das Münzgeld die zirkulatorischen Funktionen übernahm, zerstörte es als Geld von innerer Wertbeständigsteit die zirkulatorische Basis des Wertes der Papierassis gnaten, deren Stoff keinerlei Eigenwert besaß. Sobald die Umlaufsmittelmenge des Landes um den ganzen Betrag des wieder in den Umlauf eintretenden Metalles wuchs, brauchte der Berkehr die wertundeständigen Zettel nicht mehr. Deren Wert beruhte aber einzig und allein auf ihrer zirkulatorischen Verwendung als Mittel des Warenumsaßes und Ausdruckes des Wertes der Waren. Hieraus wird jene katastrophal sortschreitende Entwertung verständlich, welche die Assignatenmasse seit dieser Zeit erseidet.

Das ist die Ursache für den Kurssturz: eine ganz andere, als man gewöhnlich meint.

6. Die allgemeine Preissteigerung von 1790 bis Ende September 1795 charafterisiert die Zusammenstellung der "Gazette Française" vom 3. Bendémiaire des Jahres IV, aus der wir die bezeichnendsten Angaben anführen. Dabei drücken wir die neuen Preise in Vielsachen der alten (Preissteigerungskoefsizienten) aus.

	Preis i	Preis= steigerungs=	
25uten	1790	1795	toeifizient
1 Scheffel Mehl	2 4 80 20 	225 126 2400 500 10 100 306	112 ¹ / ₂ 31 ¹ / ₂ 30 25 29 33 ¹ / ₈ 17
Generalinder für 24 Gegenstände	164 L. 17 S.	5642 Ω.	34

Tabelle 11.

Der durchschnittliche Kurs der Assignaten in Metall war im September 1795 allerdings gleich 2,08 Livre, so daß der Entwertungstoefsizient auf Metall bezogen schon fast 50 betrug, während er nach den angegebenen Warenpreisen nur 34 beträgt.

Indessen ist zu bemerken, daß der setztere Koeffizient die Entwertung der Assignaten bezüglich der Waren nicht in vollem Maße zum Ausdruck bringt, denn die "Generalindizes" der angeführten Zeitung stellen eine mechanische Summierung der Preise für vierundzwanzig Gegenstände dar, bei der die verhältnismäßige ökonomische Bedeutung der einzelnen Waren unberücksichtigt geblieben ist.

Während nun die Preise der meisten Waren auf das 25—30sache (Tuch sogar nur auf das 17 sache) gestiegen sind, hat sich der Preis für den Hauptgegenstand des Warenverkehrs, für das Mehl, auf das 112½ sache erhöht. Und wie die Bedeutung dieser Ware die der dreiundzwanzig anderen zusammengenommen dei weitem überstieg, so war auch der wirkliche aus den Warenpreisen zu berechnende Geldentwertungskoefsizient viel höher.

Schon wenn man bloß den teuren Orleans-Wein streicht, der sast die Hälfte der beiden angeführten Indizes ausmacht, aber für den Wert der gesamten Warenmenge des Landes nur sehr wenig ins Gewicht fällt, so ergeben die dreiundzwanzig anderen Warengattungen 84 Frank 17 Sou für das Jahr 1790 und 3242 Frank für das Jahr 1795, d. h. eine Steigerung auf das 38 sache.

Jedenfalls ist der Koeffizient für Brot viel höher als für alle anderen Waren, aber auch für das Metall.

Und hierbei lohnt es sich, ein wenig zu verweilen. Wodurch war

bieser übernormale Noessizient bedingt? Etwa durch die allgemeine Lebensmittelkrise der Revolution? Aber gerade die Ernte des Jahres 1795 war unerwarteterweise sehr gut. — Dann vielleicht dadurch, daß die Lebensmittel bei der allgemeinen Unsicherheit der ökonomischen Lage relativ die größte Bedeutung hatten? Auch dieses Moment darf als paralysiert gelten. Zu dieser Zeit war der Verfall der französsischen Industrie so groß, daß der Markt für Fabrikate viel leerer als der für Lebensmittel war.

Eine Antwort auf diese Frage finden wir, wenn wir diese übernormale Steigerung des Brotpreises der des Preises für Tuch gegenüberstellen, also für den Gegenstand des Massenbedarfs, bei dem der Inder hinter dem Durchschnitt zurückleibt.

Wir erhalten dann folgende Übersich

Waren	Preissteigerungskoeffizient
Mehl	112 ¹ / ₂ etwa 30 17

Die beiben äußersten Elemente bes neuen "Preissystems" weichen in entgegengesetzem Sinne scharf von dem durchschnittlichen Preisstand ab; darin kommen nicht Beränderungen in den Produktions= oder Angebotsverhältnissen für diese Waren, sondern vor allem Beränderungen in der Struktur der gesellschaftlichen Nachfrage zum Aus-bruck.

Die Papiergelbausgabe führt in erster Linie zu einem Zurückbleiben des Preises der Arbeit hinter dem Preise der Waren, und dies führt seinerseits zu einer Neuverteilung des Volkseinkommens. Soweit dieses aber die gesellschaftliche Konsumtion bestimmt, drückt sich jener Vorgang in einer Neuverteilung der Nachstrage aus. Der Rückgang des Einkommens der besitzlosen Gruppen zwingt diese, ihren Verbrauch einzuschränken: sie müssen auf Gegenstände weniger dringenden Bedars zugunsten der, die sie am dringendsten benötigen, verzichten. Die Nachstrage nach solchen Gegenständen des Massenverbrauchs, die weniger dringend benötigt werden (und dazu gehört vor allem die Kleidung), geht zurück, die Nachstrage konzentriert sich auf lebensnotwendige Gegenstände (und unter diesen vor allem auf Nahrungsmittel). Mit dieser sozialen und sachlichen Neuverteilung der Nachfrage verschieben sich auch die Preise.

Es ergeben sich folgende Tendenzen: die wichtigsten Gegenstände des Massenbedarfs steigen im Preise stärker, die weniger wichtigen schwächer, als sich das Geld entwertet. Die Gegenstände begrenzter Nachfrage, deren Verbrauch sich auf die besitzenden Oberklassen beschränkt, erleiden die durchschnittliche Preissteigerung. Denn das Vermögen dieser Gruppen im ganzen vermindert sich nicht, es verteilt sich nur neu unter die einzelnen Gruppen und vermehrt sich bei einem gewissen Teile. Deshald steht der Preissteigerungskoefsizient für Orleans-Wein — einen Gegenstand wenn nicht des Luzus, so doch des Verbrauches der wohlhabenden Schichten — ebenso hoch wie der durchschnittliche Preissteigerungskoefsizient für die angeführten Artifel.

Die Konzentration der Nachfrage auf die Mittel zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse und besonders auf das Brot bei Verminderung des Wohlstandes der breiten besitzlosen Volksmassen illustriert besonders anschausich folgender interessante Umstand.

Die Preise sind unter diesen Berhältnissen krampshaften Zuckungen unterworfen nicht nur soweit sie in Papiergeld, sondern auch soweit sie in Metall ausgedrückt werden.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1795 hat schon jedes Departement, und nicht selten sogar jede Ortlichkeit, einen eigenen Assignatenkurs in Metall, der oft beträchtlich von dem der Nachbarn abweicht.

Die Waren werden gleichzeitig in Assignaten und in Metall bewertet.

Und der Brotpreis in Assignaten nun steigt mit unwahrscheinlicher Geschwindigkeit. Rechnet man ihn aber nach dem Metallkurs um, so zeigt sich, daß er in schwindelerregender Zickzackbewegung bald steigt, bald fällt.

So große Schwankungen könnten bei einigermaßen normalen Nachfrageverhältnissen nicht auftreten (das Angebot bleibt unverändert, denn es handelt sich um eine Produktions= und Beschaffungsperiode). In Abständen von $1\frac{1}{2}$ —2 Monaten fallen die Brotpreise auf 40—33 %, steigen wieder und sallen dann von neuem, und das ausgedrückt in der wertbeständigen Geldeinheit (dem Münzgeld).

Als Beispiel führen wir hier die amtlichen Angaben der Berwaltung des Departements Eure über den Preis für einen Zentner Weizen im

Jahre IV (1795—1796) der Republik an; wir rechnen die Daten nach dem gregorianischen Kalender um und drücken die veränderten Preise in Prozenten aus.

Tabelle 12.

	Pr	eis eine	3 Quintals Weiz	en	
	in Affi	gnaten	in Münzgeld		
	absolut (Livre)	relativ	abfolut	relativ	
1	2	3	4	5	
1795 16. Oftober	122 155 160 225 310	100 127 131 184 254	2 2. 05 Sou 1 " 11 " - " 18 " 1 " 06 " 1 " 10 "	100 69 40 58 67	
1796 23. Januar	600 700 775 950	492 574 635 779	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	100 133 111 107	

Es ist sehr leicht zu verstehen, wie solche Paroxysmen der Preise auf die Lage der breiten Bolksmassen einwirken mußten. Und dabei zeigen die archivalischen Quellen, daß jene amtlichen Angaben gegensüber den wirklichen Brotpreisen zu niedrig sind.

"Wenn der Berkauf nicht auf dem Markte, sondern im Hause vor sich ging, so setzten die Eigentümer die schrecklichsten Preise fest, um die Assignatenbesitzer zu entmutigen.

"Zum Beispiel sehen wir, daß in Rugles der Quintal Korn nicht billiger als für 1500 Livre (6 Livre 18 Sou in Metall) zu bekommen war. Im Bentôse des Jahres IV (Februar/März 1796) nahmen die Landwirte ihre Säcke vom Markt in Bernon wieder mit nach Hause, weil sie keine Käuser fanden, denn sie forderten 350 Livre für den Scheffel, d. h. 1092 Livre für den Quintal.

Und die Preissteigerung verschärfte sich von einem Monat zum andern: So kostete am 14. Bentose (9. März) im Departement Eure der Quintal Korn 6000 Livre in Assignaten (19 Livre 10 Sou in Münzegeld).

Die Rationen Mehl ober Reis, welche die örtliche Verwaltung verteilte, wurden wie folgt bewertet. Die Ortschaft Pont-de-l'Arche bezahlt 8000 Livre für den Quintal Weizen. Und das, um mit Mühe

- 5 Unzen Brot je Kopf für eine Summe von 22000 Livre verteilen zu können" (Evrard).
- 7. Wie hat schließlich die Gelbentwertung und die Preissteigerung auf den Arbeitslohn jener Zeit eingewirkt?

Wenn wir die Angaben J. Tarles i über die Lohnsätze der staatlichen Gobelinmanufaktur, die auf archivalischen Forschungen beruhen, zusammenstellen, so erhalten wir folgende übersicht über die Tagelöhne.

Seit	Arbeiterkategorien					
	I	II	III	IV	V	
	Livre täglich					
1 . Januar 1791	4	$3^{1/2}$	3	21/2	2	
4. September 1794	$7 \\ 9^{1/3} \\ 12^{1/3} \\ 15,34 \\ 20,34$	6 8 11 14 19	5 6 ² /s 9 ² / ₃ 13,67 18,67	4 5 ¹ / ₃ 8'/ ₃ 12 17		

Tabelle 13.

Zweierlei fällt an dieser Tabelle auf. Erstens bleibt der Lohn weit hinter den Kosten der Lebenshaltung zurück. Bis zum September 1794 bleibt der Berdienst genau so, wie er Ansang 1791 war, obgleich die Preise sehr beträchtlich gestiegen waren.

Ende des Juli 1795 reichten die Arbeiter eine flehende Bittschrift ein, in der sie erklärten: trot der kürzlich erhaltenen Julage von 3 Livre könnten sie so nicht mehr leben; alles, was sie konnten, hätten sie verskauft oder versetzt usw.

Im August besselben Jahres schreiben sie in einer neuen Bittsschrift: Kaum hätten sie die letzte Zulage erhalten, als sie ihre Wirkung schon nicht mehr hätten ausnützen können, denn die schreckliche Höhe, auf welche die Preise für alles, was zur Nahrung oder Kleidung gehöre, hinaufgetrieben worden seien, habe durch sie nicht ermäßigt werden können. Die Lebenshaltung sei, sagten sie, 20-2, 40-2 und sogar 100 mal so teuer geworden wie früher.

¹ Rabočije nacional'nych manufaktur vo Franziji v epochu revoluciji. (Die Arbeiter der staatlichen Manufakturen in Frankreich in der Zeit der Revolution.) S. 27—63. St. Petersburg 1908.

Von der Richtigkeit dieser Behauptung kann man sich leicht überzeugen, wenn man die letzten Lohnsätze, die nach der neuen Erhöhung Anfang September 1795 galten, mit der Tabelle Nr. 11 vergleicht, in der wir die Steigerung der Warenpreise für denselben Zeitraum gezeigt haben.

Während die Warenpreise im arithmetischen Mittel auf das 34 sache und nach dem ökonomischen Mittel auf mehr als das 40 sache gestiegen sind, stieg der Lohn der geringstqualifizierten Arbeiter auf das $8\frac{1}{2}$ sache und bei den höchstqualifizierten sogar auf nur das 5 sache.

Zweitens zeigt unsere Tabelle ebenso beutlich die Ungleichs mäßigkeit der Lohnerhöhungen für verschieden qualifizierte Arbeit. Schon die erste Zulage im Jahre 1794 verringert die Spannung zwischen den höchsten und den niedrigsten Lohnsähen. Die zweite Zulage erhöht alle Sähe um ein Drittel, d. h. die Spannung wird weiter in gleichem Maße verringert. Die weiteren Zulagen aber verringern die Spannung viel stärker, denn sie erhöhen alle Lohnsähe, einerlei wie hoch, um den gleichen Betrag: zwei Zulagen von 3 Livre täglich und eine von 5 Livre (die zweite der letzen drei Zulagen weicht sogar von dem schon beinahe üblichen Grundsah arithmetischer Gleichheit zugunsten der weniger qualifizierten Arbeit ab: die oberen beiden Klassen erhalten 3 Livre Zulage, die dritte 4 und die vierte 3²/₃ Livre).

So ergibt sich folgendes Bilb. 1791—1794 betrug die Spannung zwischen dem Lohn der qualifizierten und dem der einfachen Arbeit 100%, im September 1795 nur noch 20%. Mit anderen Worten: das Maß der Ausbeutung der qualifizierten Arbeit stieg um 5 mal so viel als das der einfachen.

Die weiteren Zulagen nach dem September 1795 naturalisierten den Arbeitslohn teilweise. Die Arbeiter behielten dieselben Geldzlöhne, erhielten aber dazu:

seit dem 23. Oktober 1795: je ½ Pfund Brot, ½ Pfund Fleisch und 1 Maß Holz am Tag;

bald nachher: dieselbe Menge Brot und Fleisch je Familien= mitglied.

Vom 18. April 1796 ab, nach der Ausgabe der Mandate, begann man, den Lohn zu zwei Dritteln in Mandaten und zu einem Drittel in Assignaten auszuzahlen. Im Jahre 1798 endlich, nach der Kückschrzum Münzgeld, wurden im Vergleich mit den Sähen des Jahres 1791 folgende (Jahres-) Lohnsähe festgesett:

Urbeiter= **Lassen	1791	1798	1799	
I	1248 Fr.	1000 Fr.	1124 Fr.	
II	1092 "	880 "	940 "	
III	936 "	800 "	840 "	
IV	780 "	650 "	720 "	

Tabelle 14.

Während die Gegenstände des dringenden Bedarses im Jahre 1798 um 50% teurer als 1791 geworden waren, war der Arbeitslohn um 25% gesunken. Und dazu waren die von den Arbeitern zu entzrichtenden Steuern auf das 6 sache gestiegen: im Jahre 1790 zahlten die Arbeiter 1,30 Livre, 1797 aber 7,20 Livre (anscheinend im Monat). Außerdem hatten nach dem Gesetz vom 23. Dez. 1799 alse vom Staat bezahlten Personen 5 Centime von jedem Frank, d. h. ein Zwanzigstel ihrer Bezüge, zu zahlen 1.

Drittes Rapitel.

Das Ende des Papiergeldes.

1. Witte 1795 nahmen die Schwankungen des Assignatenkurses einen ganz ungewöhnlichen Charakter an. Im Laufe von 1—2 Stunden pflegte ihr Kurs um $20-25\,\%$ zu fallen und manchmal auch zu steigen.

Der Louisdor, den man um 11 Uhr mit 200 Livre in Assignaten bewertet hatte, stand um 12 schon auf 250 Livre.

Noch etwas später erreichten die Schwankungen schon 500—1000 Livre täglich für 100 Livre Münzgeldes.

¹ Eine ganze Reihe von Fragen von großer historischer und theoretischer Bedeutung, wie z. B. die Geschichte der Preisnormierung (Höchstpreisgesetzgebung) und der Regulierung des Produktions= und des Tauschprozesses, die Einführung von Naturalsteuern, die Maßnahmen, die alle Aktien, Obligationen und anderen Wertpapiere aus dem Verkehr entsernen sollten, weil diese mit den Assignaten konkurrierten und deren Bewertung drückten; alle andern Wassen gegen die Entwertung sowie auch eine Reihe von interessanten Projekten, welche das Geld= und Finanzwesen trot des Prozesses der Entwertung regeln sollten, usw., müssen wir hier leider unerörtert lassen, weil sie über die dieser Abshandlung gezogenen Grenzen hinausgehen.

Frgendein Ausweg mußte gefunden werden, aber keiner von den sich darbietenden Wegen erschien befriedigend.

Man kann sagen, daß seit dem Frühjahr 1795 die Probleme des Geld= und Finanzwesens in den Bordergrund des Interesses der französisschen Gesellschaft treten und alle anderen Zeitsragen in den Schatten stellen. Die Erregung der Geister erreicht einen unerhörten Grad, und das Denken wendet sich mit mehr Anspannung als je zuvor der Nationalsökonomie zu. Das Problem der Assignaten wird nach allen Seiten und in vollem Umsange behandelt: es gibt kaum ein Moment, das nicht in irgendeiner Verbindung zu dieser Zeit diskutiert worden wäre, so daß der ganze Kreis der Gedanken, der mit der Frage des Papiergeldes zusammenhängt und zum Besitz der ganzen Folgezeit, auch der Gegenwart geworden ist, damals umrissen wurde. Zwei Hauptsragen wurden damals ausgeworsen.

Das war erstens das Problem der Reorganisation des Geldwesens und zweitens das des Ausbaues eines neuen Finanzapparates.

Das zweite, das sinanzielle Problem ist im allgemeinen für jeden Staat, der seine Ausgaben durch Papiergeldausgabe bestreitet, am gefährlichsten, zu jener Zeit aber trat es zwar nicht gerade in den Hintergrund, wurde aber von den Fragen des Assignatenumlauses losgelöst.

Das lag daran, daß seit dem Frühjahr 1795, wie gezeigt, die Entwertung der Assignaten etwa 10 mal so schnell erfolgte als der Zettelbruck, der doch mit äußerster Anspannung betrieben wurde.

Dem Staat brachte der Zetteldruck also nur den zehnten Teil von dem ein, was er von ihm erwartete. Er mußte seine Ausgaben versmindern, und das wurde durch Friedensschlüsse mit einer ganzen Reihe von Mitgliedern der europäischen Koalition (Preußen, Holland, Spanien und Toskana) erleichtert.

Das Problem der Reorganisation des Geldwesens zersiel in zwei Teile: einen zirkulation stechnischen und einen sozial= ökonomischen.

Der erste umsaßte die technischen Methoden, mit welchen der Abergang von den Assignaten zu irgendeinem anderen Umlaufsmittel vollzogen werden konnte, der zweite hatte diese Methoden mit den sozial-ökonomischen Interessen in Einklang zu bringen, welche die verschiedenen Bevölkerungsgruppen hatten, einerseits, insofern sie bestimmte Assignatenmengen besaßen, andererseits, insofern sie in das ganze System

der auf den bisherigen Grundlagen erwachsenen freditwirtschaft= lichen Verhältnisse verflochten waren.

Was das erste Moment anlangt, so waren logisch hier drei Auswege denkbar. Um den die Bolkswirtschaft zerrüttenden Einfluß der Emissionen überhaupt und besonders der unwahrscheinlichen Aursstürze dieser Zeit zu beseitigen, konnte man entweder dem Geld alle oder einige seiner Funktionen als Tauschmittel entziehen oder zur Metallwährung zurückehren oder endlich eine neue stadise Papierwährung schaffen.

Von einer völligen Naturalisierung des Tauschverkehrs und der Abschaffung der Geldzeichen überhaupt konnte natürlich gar keine Rede sein; eine teilweise Naturalisierung aber, wie Jean-Bon sie vorschlug— den Wertmaßstab zu naturalisieren und den Assignaten nur die Funktion des Tauschmittels zu belassen—, wurde vom Konvent abgelehnt und hätte sich in der Praxis nur mit ungeheuren Schwierigskeiten durchsühren lassen.

Wollte man aber die Assignaten durch andere Geldzeichen — aus Metall oder Papier — ersetzen, so mußte erst die Form gesunden werden, in der man die umlaufende Assignatenmenge ganz oder teilweise liquidieren konnte.

Drei folder Formen find zu unterscheiden:

- 1. Herabsetzung des legalen Wertes des Papiergeldes (Devalvation und Annullierung),
- 2. Berengerung seines Geltungsbereiches (Spezialisierung der Funktionen, Umtausch gegen Schuldverschreibungen),
- 3. Verringerung der umlaufenden Menge (zwangsweise Einziehung eines Teiles).

Die erste dieser Arten der Einwirkung geht auf den Wert, die zweite auf den Umlauf, die dritte auf die Quantität.

Jebe von ihnen kann total oder partial sein; jede kann mit Hisse verschiedener technischer Methoden erfolgen; jede hat eine ganze Reihe sozial-ökonomischer Folgen, die vorauszusehen und in Rechnung zu stellen die wichtigste Aufgabe bei der Aufstellung des Planes zu der durchzusührenden Resorm ist.

2. Was die Herabsetung des legalen Wertes der Assignaten angeht, so dachte im Jahre 1795 noch niemand an ihre völlige Annullierung. Noch war ihre Bedeutung für den Warenverkehr zu groß, wenn auch ihre reale Bewertung schwankte und der Metallumlauf schnell zusnahm.

Dagegen wird viel und gern von einer Devalvation, d. h. von einer Herabsehung der gesetlichen Zahlungsbedeutung gesprochen.

Auf einmal sollte die Devalvation nach den Vorschlägen z. B. des Abgeordneten Hauffmann erfolgen, der dem Konvent empfahl, den Wert der Assignaten bei Warengeschäften auf drei Viertel ihres Nominalbetrages und auf ein Viertel bei Zahlungen für Nationalgüter, von Steuern und für Lotterielose, für deren Gesamtbetrag er die Summe von 5 Milliarden Livre vorschlug, herabzusehen. (Sihung vom 19. Floréal des Jahres III.)

Eine ähnliche, nur etwas kompliziertere Operation plante der Abgeordnete Engerrand: der Zwangskurs der Assignaten sollte abgeschafft und ihr Wert auf drei Viertel herabgesett werden, dann sollten sie nach einiger Zeit zu drei Vierteln des restlichen Wertes gegen Hypothekenbriese und zu einem Viertel gegen neu auszugebende Assignaten von 50, 100 und 200 Livre umgetauscht werden. (Sitzung vom 22. Floreal des Jahres III.)

Eine stufenweise Devalvation schlug der Abgeordnete Raffron vor, jeden Monat sollte der Nennwert der Assignaten um 1% herabgesett werden (Sitzung vom 18. Floréal des Jahres III). Danach würde der Wert der Assignaten nach 8 Jahren 4 Monaten gleich Rull geworden sein.

Zahlreiche andere Devalvationsvorschläge, die zu verschiedenen Zeiten vorgebracht wurden, wollten den legalen Wert der Assignaten verschieden weit herabsehen: dis auf den realen Wert der Ländereien, welche die Deckung bildeten (Bailleul am 22. Febr. 1796), auf ein Zehntel des Nominalbetrages (Camus am 23. Febr. 1796), auf ein Zwanzigstel (Perrin-Bosges in derselben Sihung), auf ein Fünfundzwanzigstel (Isnard und Dauberménil am 25. Febr.), auf ein Bierzigstel (Bourdon-Lise am 5. März) und sogar auf ein Hundertstel (Dubois-Dubais am 9. März 1796).

Um eine faktische Devalvation handelt es sich immer bei der Frage einer Höherbewertung der zu verkaufenden Nationalgüter, die ja nicht nur juristisch das Pfand für die Bollwertigkeit der Assignaten darstellten, sondern bei den geringen Steuereinnahmen auch faktisch die Hauptquelle waren, aus der die Assignaten wenigstens zeitweilig in die Kassen des Staates zurücktrömten. Die rechte Opposition nennt

dies mit einem Ausdruck, der sich damals der größten Popularität erfreute und in den verschiedensten Bedeutungen gebraucht wurde, eine "faktische Demonetisierung".

Den Haupteinwand gegen alle Devalvationsprojekte formulierte Vernier: "Diese Maßnahme wäre gerecht nur, wenn der Assignatenbesitz aller Bürger ihrem Wohlstand, ihrem Vermögen entspräche und den Steuern proportional wäre, die sie zur Deckung der Staatsausgaben tragen sollen. Aber diese Bedingung ist in der Wirklichkeit nicht gezgeben."

Jedoch war dieser Einwand damals nicht mehr durchschlagend. Denn der tatsächliche Kurs der Assignaten lag schon weit unter den Beträgen, auf die sie devalviert werden sollten. Die Steuereingänge waren sehr spärlich, daher konnten die Zahlungen an den Staat neben den sonstigen Ausgaben der Steuerzahler nicht sehr ins Gewicht fallen; sie durch die Devalvation zu erhöhen, wäre eine rein sinanzielle, nicht eine vermögenspolitische Maßnahme gewesen. So berührte die Devalvation hauptsächlich die Interessen der Erwerber von Nationalgütern, und diese bildeten zweisellos den zahlungsfähigsten und wohlhabendsten Teil der Bevölkerung.

Ms der Abgeordnete Coupé (Nord) auf Bourdons Devalvations-vorschlag (beim Berkauf von Nationalgütern die Assignaten mit $^{1}/_{40}$ des Nennwertes anzurechnen) mit dem Ruf: "Das ist der Bankrott!" antwortete, entgegnete ihm Bourdon mit Recht: "Wan kann Bankrott nicht einen Entwurf nennen, der den Bert von Zetteln wieder auf $^{1}/_{40}$ erhebt, die schon auf $^{1}/_{300}$ gefallen sind."

Den zweiten Gedanken, den einer Verengerung des Anwendungsbereiches der Assignaten, entwickelte mit besonderer Beharrlichkeit Johannot, der dem Konvent in mehreren Verichten vorschlug, die Assignaten gegen speziell zu diesem Zweck auszugebende Hypothekensbriese (céclules hypothécaires) umzutauschen, die nicht universales, sondern ein spezielles Zahlungsmittel, nämlich nur bei der Bezahlung von Nationalgütern, sein sollten. Sie sollten nicht mit Zwangskurs auszgestattet sein und wie Obligationen übertragen werden können.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1795 wird im Konvent viel über die Einrichtung des hypothekarischen Regimes (régime hypothécaire) gesprochen, auf das sich eine Anzahl von damals beratenen und anzenommenen Resolutionen bezieht.

Die dritte Form einer Liquidation der Papiergelbmasse wurde zuerst von Dubois-Crancé, dem zweifellos bedeutendsten Geldtheoretiker jener Zeit, in die Debatte geworsen.

Als er seinen Gedanken einer Naturalisierung der Besteuerung verteidigte, schlug er zugleich vor, den größeren Teil der Assignaten aus dem Berkehr zu ziehen, und zwar auf solgende Beise: Alle Zettel außer den kleinen Abschnitten unter 25 Livre sollten dei der Staatsbank vorgelegt und abgestempelt werden; nach Ablauf einer bestimmten Frist sollten die so ersaßten Assignaten nicht länger als Geld umlausen, aber noch eine Zeitlang zur Bezahlung von Nationalgütern angenommen werden (Sizung vom 16. Floréal des Jahres III — 5. Mai 1795). Bourdon (Dise) nahm den Gedanken der Abstempelung an den nächsten Tagen auf und arbeitete ihn auf eigentümliche Art in einen Gesetzentwurf um; in der Sizung des Konvents vom 22. Floréal des Jahres III (11. Mai 1795) entwickelte er seinen Plan, die überschüssigen Assignaten aus dem Verkehr zu ziehen, wie solgt:

"Ein nicht sehr wohlhabender sparender Bürger besitze 800 Livre in Assignaten. Das Dekret schreibt ihm vor, sie nach dem Hauptort des Bezirks zu tragen; man händigt ihm 500 Livre in Gutscheinen aus, die mit $1\frac{1}{2}$ % verzinst und beim Kauf von Nationalgütern in Zahlung genommen werden. Die restlichen 300 Livre werden geprüft, neu abgestempelt, ihrem Eigentümer zurückgegeben und kehren in den Umlauf zurück.

Auf diese Weise werden von den 8 Milliarden Livre, die sich im Umlauf besinden, 5 Milliarden herausgezogen, und die 3 Milliarden, die im Umlauf bleiben, erhalten wieder ihren früheren Wert."

Dieser Gebante Bourdons (Dise) erlangte die Form eines Gesetzentwurses, gegen den aber, wie gegen den Johannots, mehrere Einzwände erhoben wurden. Vor allem wurde eingewandt, daß die gezplanten Gutscheine und Hypothekenbriese durch die Macht der Berzhältnisse auch zu Papiergeld, nur schlechteren Typs, werden würden.

"Alle haben eine größere ober geringere Menge von Assignaten", sagt Jean-Bon St.-André. "Ein reicher Kaufmann, der seine Mittel im Handel angelegt hat und Grundbesitz nicht erwerben will, wird seine Assignaten auß seinem Unternehmen herausziehen müssen, kann seinen Berpflichtungen nicht nachkommen, muß seine Geschäfte und Berechnungen aufgeben und seine Gutscheine an jemanden verkausen, der Nationalgüter erwerben will. So wird der Handel erschwert werden Schriften 165 III.

und die Agiotage von neuem anwachsen. Der Arme dagegen, der 100 Livre Lohn für seine Arbeit erhalten hat, kann keinen Grund und Boden kausen und muß seine Gutscheine gegen neue Assignaten umstauschen, so daß die ganze Last der Agiotage auf seine Schultern fällt."

Technisch wäre die Abstempelung der Assignaten äußerst schwierig durchzusühren, weil sie dazu an wenigen Punkten konzentriert werden müßten und der Stempel auch leicht nachgemacht werden könnte.

Aber der Gedanke der Abstempelung, mit deren Hilse der auch weiter zum Umlauf zuzulassende Teil des Papiergeldes von dem aus dem Verkehr zu ziehenden unterschieden werden soll, taucht mehrere Male wieder auf.

So legt der Abgeordnete Koux im Herbst 1795 im Namen des "Fünser-Ausschusses", der den besrifteten Austrag erhalten hatte, "Maßnahmen zur Milderung der äußerst verschärften Nahrungsmittel- und Wirtschaftskrise auszuarbeiten", gleicheitig folgende Projekte vor:

- a) Wiedereinführung der Taxierung für Waren und Arbeitslöhne (auf das 20 fache der Preise von 1790),
- b) Einführung einer Kriegssteuer und
- c) Abstempelung der Assignaten.

Nach bem letzten Projekt sollten alle in den nächsten Monaten auszugebenden Assignaten mit einem neuen Stempel versehen werden, die anderen sollten unter Einbehaltung von 25 % ihres Nominalwertes gegen neue eingetauscht werden. Nur die abgestempelten sollten künstig gesetzliches Zahlungsmittel sein, und auch dies nur in den nächsten vier Monaten; danach brauchten auch sie nur beim Berkauf von Ländereien in Zahlung genommen zu werden. Einige Monate später, Ende Februar 1796, als der Währungsversall bis zur äußersten Grenze sortgeschritten war und der Umlauf 36 Milliarden überstieg, wurde der Gedanke Bourdons in einer Überarbeitung Dauberménils erneut zur Beratung gestellt.

Dessen Projekt wollte den Umlauf auf 7 Milliarden Livre begrenzen. Die Berringerung des Umlaufes sollte wie folgt geschehen. Jeder sollte seine Assignaten bei besonderen Kassen einreichen, diese sollten sieben Achtel der eingelieferten Summe in Berwahrung nehmen, ein Achtel aber abstempeln und wieder in Umlauf seben.

In dem Maße, wie Ländereien verkauft und damit Assignaten aus dem Umlauf gezogen werden und die umlaufende Menge unter

bie sestgesette Höchstgrenze sinkt, werden Teile der in den Kassen aufsbewahrten Summen ihren Eigentümern zurückgegeben, solange dadurch die angegebene Höchstgrenze nicht überschritten wird.

Damit verband Dauberménil eine Devalvation auf $^{1}/_{25}$ bes Nominalwertes, die Beseitigung des Metalles aus dem Umlauf und den Grundsaß, daß der innere Wert der Assignaten keineswegs auf ihrer Umlaufsfähigkeit, sondern auf dem realen Wert des Landes beruhe.

Einfachere Abstempelungspläne legten Gan-Vernon, Bergier und Dubois-Crance vor.

Kein einziges all dieser Projekte wurde verwirklicht, nicht einmal das Johannots, betreffend die Ausgabe von Hypothekenbriesen, das der Konvent doch in mehreren Resolutionen gebilligt hatte; nur einige Elemente davon wurden später in den "Territorial-mandaten" verwirklicht, die aber eine neue Art von Geldzeichen mit universaler Zahlungskraft waren.

Die wirkliche Geschichte der Assignaten verlief ganz anders, und zwar gestaltete sie sich ziemlich verwickelt: die vollendete Tatsache der Entwertung der Papiergeldeinheit wurde zuerst in den Geschäften der Privaten, dann auch in den Beziehungen zwischen Privatpersonen und dem Staat anerkannt.

3. Der Anfang der Gesetzgebung, welcher die Liquidation der Assistanten vollzog, ist wohl auf den 25. April 1795 (6. Floréal des Jahres III) zu verlegen. An diesem Tage erschien das Dekret, das ihren Zwangssturs in Wetallgeld für Geschäfte unter Privaten aushob.

Dies Dekret, das von Lessage im Namen des Wohlsahrts= und des Finanzausschusses beantragt und von Vernier, Jean-Bon St.= André und Cambacérès warm unterstützt worden war, lautete in den Punkten, die sich unmittelbar auf die Frage bezogen, wie solgt:

- "I. Der Artikel 1 des Dekretes vom 2. April 1793, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der Republik nicht Ware sind, wird absaeichafft.
- III. Die Regierung wird ermächtigt, die Zahlungen auch weiterhin anstatt in Gold und Silber in Assignaten entsprechend deren Kurswert in der angegebenen Ware zu leisten."

Ein Abgeordneter, dessen Name unbekannt ist und der damals ichon Anhänger der "staatlichen Theorie des Geldes" war, beantragte

zu dem Dekret eine Abänderung, nach der "Gold und Silber nur dann Waren sind, wenn sie nicht gemünzt sind."

"Denn die Gold- und Silbermünzen", sagt er, "drücken einen bestimmten Wert aus, weil sie den Stempel der öffentlichen Gewalt
tragen und nicht wegen ihres inneren Wertes: ob dieser groß oder klein,
der Stempel der Regierung ist im inneren Verkehr alles". "Gold und
Silber", sucht er zu beweisen, "sind Waren, das Geld ist aber nicht eine
solche."

Aber der Konvent lehnt die von ihm vorgeschlagene Abänderung mit erdrückender Stimmenmehrheit ab, ja Lärm und Zwischenruse unterbrechen die Rede.

Dubois-Crancé bringt die soziale Bebeutung der getroffenen Maßnahme auf einen kurzen Ausdruck. Am 5. Mai 1795 sagt er: "Wenn sie
das Gleichgewicht zwischen den Assignaten und der Mark Silber herstellt, so richtet sie die Besitzer von Assignaten, die Kentner und Beamten der öffentlichen Körperschaften zugrunde, die nur eine gewisse
Menge von Assignaten beziehen, die in keinem sesten Verhältnis zur
Mark Silber steht."

Die Legalisierung der freien Entwertung des Hauptumlausmittels des Landes konnte aber nicht lange beibehalten werden.

Jene Wirtschaftspolitik, deren Grundzug die Passivität war, übte auf die Lage der breiten Volksmassen einen überaus unheilvollen Ginfluß aus, und besonders dadurch, daß sie die Entwertung der Einheit des einzigen in den Sänden der besitzlosen Unterschichten besindlichen Zahlungsmittels gesetzlich sanktionierte, führte sie zu dem Hungeraufstand der Pariser Vororte, dessen Losung "Brot und die Verfassung von 1793!" war. Am 21. Mai 1795 ist der Aufstand in vollem Gange; den Männern des Thermidor schwankt der Boden unter den Füßen; zwischen zwei Demonstrationen, die mit den Waffen in der Sand den Situngssaal durchziehen, hebt der Konvent, offensichtlich um die Bünsche der Aufständischen zu befriedigen, auf den Antrag Bourdons ohne Debatte sein lettes Defret, durch welches er Gold- und Silbermunzen zu Waren erklärt hatte, auf und verbietet den Handel mit Metallmünzen wieder. Aber jett ist es schon zu spät. Dieses Verbot bleibt wirfungslos und muß unter den Verhältnissen der Zeit wirkungs= los bleiben, selbst der Konvent, der ihm hatte zustimmen mussen, legt ihm keinerlei Bedeutung bei.

Sobald sich das Mißlingen des Aufstandes herausstellte und der

Konvent über sein eigenes Schicksal beruhigt war, erscheint sofort eine merkwürdige Verfügung, die sich durch beneidenswerte Kaltblütigkeit auszeichnet.

"Nur die Assignaten der Republik und die Münzen republikanischen Typs gelten als nationales Gelb", lautet der Artikel 1 der Berordnung vom 4. Juni 1795 über die bevorstehende Einführung des
"hypothekarischen Regimes". Sowohl das Papier- als auch das Metallgeld werden also als vollberechtigte Geldzeichen anerkannt; es wird
keinerlei gesetzliches Berhältnis zwischen ihnen sestgestellt, das bedeutet,
ihre Bewertung wird dem freien Berkehr anheimgestellt, und das Berbot des Handels mit Münzen, das am 21. Mai angenommen worden
war, wird stillschweigend abgeschafft.

Das wird besonders stark in der Sitzung vom 30. August 1795 unterstrichen, als der Konvent genötigt ist, zu dieser Frage zurückszukehren.

Bailleul, der Berichterstatter der Ausschüsse für öffentliche Sicherheit, öffentliche Wohlfahrt und Gesetzebung spricht über die unerhört schwierige wirtschaftliche Lage des Landes, besonders hinsichtlich der Bersorgung mit Nahrungsmitteln und schlägt Maßnahmen vor gegen jene Zusammenkünfte, "von denen das Signal zur Berteuerung aller Produkte und Waren gegeben wird und wo man die Nahrungsmittel des Volkes verschlingt".

Die erste dieser Maßnahmen verbietet es, auf Plätzen, an öffentlichen Orten, außer den Börsen, Gold und Silber, einerlei ob in Münzen
oder in Barren, Stangen und Fabrikaten zu verkausen und Geschäfte abzuschließen, deren Gegenstände diese Metalle sind. Weiter
lautet das angenommene Dekret: "Wer diese Vorschrift übertritt, wird
mit zwei Jahren Gefängnis bestraft und mit der Ausschrift; Spekulant'
auf der Brust an den Pranger gestellt, sein ganzes Vermögen wird zuqunsten der Republik konsisziert."

Die Beschränkung des Rechtes, mit Münzen zu handeln, erscheint hier also als etwas Neues, aber auch jest, wo sie eingeführt wird, ist sie nur räumlicher Art: eine Beschränkung auf die Börsengebäude, wodurch die ökonomische Natur und Grundtendenz jenes Handels gar nicht berührt wird.

Aber die Frage des Verhältnisses von Metall und Papier wird durch diese Verfügung nicht erschöpft.

Einer ganzen Anzahl von Mitgliedern der Gefetgebenden Ber-

sammlung ist es klar, daß es kein wertbeständiges Papiergeld geben kann, wenn gleichzeitig Wetall zirkuliert; daher kommt es in der Frage, ob die Konkurrenz des Münzgeldes mit den Assignaten zuzulassen sei, immer wieder zu Zusammenstößen: der Bersuch, diesen Wettbewerd zu sanktionieren, führt nicht nur nicht zu jenen günstigen Ergebnissen, die viele von ihm erwarteten, sondern desorganisiert die Assignatenwährung endgültig.

Wie Dubois-Crancé überzeugend nachweist, ist die Vorstellung, daß der Metallumlauf nötig sei, ein Vorurteil, und ein richtig organisierter Papiergeldumlauf (mit Vegrenzung der Geldmenge) kann alle Geldfunktionen ersolgreich übernehmen.

"Liegt benn ber Masse bes Volkes baran," sagt er, "ob bas Zeichen ihres Erwerbsfleißes metallisch ist oder nicht? Ist es benn für sie etwas anderes als bas Maß der Vergütung für ihre täglichen Besbürsnisse? Gibt es benn einen Handwerker oder Landwirt, einen Penssionsempfänger oder Beamten oder selbst einen Rentner (von einem sehr kleinen Teil dieser abgesehen), der je das Zeichen, das durch seine Hände geht, zu etwas anderem gebraucht hat, als um seiner Familie Nahrung und Kleidung und im Lause des Jahres einige seinen Mitteln entsprechende Genüsse zu beschaffen? Was liegt ihm am Ende des Jahres daran, ob der Lohn für seine Fähigkeiten Gold, Silber oder Papier gewesen ist?"

Aber die Einsicht, daß eine einheitliche Währung geschaffen werden müsse, siegt erst, als ein neuer Thous von Papiergeld geschaffen wird—bas Territorialmandat. Aber da reichen die Kräfte schon nicht mehr aus, um jenen Gedanken zu verwirklichen.

Nur die angegebenen Anordnungen über das Verhältnis des Papiers zum Metall und ihre Geltung sind währungspolitische Maßnahmen des thermidorianischen Konvents von realer Bedeutung. Alle
anderen Dekrete (wie über die Erhöhung der Verkaufspreise für die Ländereien, über den Umtausch der Assignaten gegen Hypothekenbriese
usw.) wurden entweder in kürzester Frist von ihm selbst wieder abgeschafft oder nicht durchgeführt.

4. Das Direktorium, das den Konvent Ende Oktober 1795 abslöste, war sogleich genötigt, in die Erörterung der sinanziellen Lage des Landes und der Aufgaben der Geldpolitik einzutreten.

Der Finanzausschuß des Rates der Fünshundert, der am 1. Nov. 1795 gewählt worden war, erstattete dem Rate am 13. Nov. Bericht

über die Ursachen der gegenwärtigen Lage der Finanzen und die Mittel zu ihrer Neuordnung.

"Alle außerordentlichen Magnahmen", heißt es in diesem von Eschasschiau sen. verlesenen Bericht, "erschienen uns bei der gegenswärtigen politischen Lage als gefährlich: eine gewaltsame Erschütterung durch ein unvorsichtiges Gesetzt ann einen Staat, welcher der Stärkung bedarf, erschüttern und zerstören."

Die Entwertung der Assignaten war wie eine unmerkliche Besteuerung, die auf allen Bürgern lastete; jeder nimmt und gibt Assignaten nur nach dem Tageswert: eine allgemeine Gerechtigkeit ist hergestellt.

"Die Entwertung des Assignaten ist das Werk aller: In den Wechselfällen des Handels und der Revolution hat er einen Teil seines Wertes in den Händen zurückgelassen, durch die er gegangen ist, in der Brieftasche, die er gefüllt hat, in den Vermögen, die er gebildet hat. Es wäre absurd, es wäre unmögslich, allen, die ihn nacheinander besessen, einen Teil des Wertes zurückzuerstatten, den er allmählich verloren hat; es wäre noch absurder, dem letzten Inhaber alles zu erstatten, was die anderen verloren haben."

Was nun die Ursachen der Entwertung und die Möglichkeit, ihr entgegenzuwirken, angeht, so vertritt Eschasseriau hier weniger ernst zu nehmende, aber für die damalige Stimmung bezeichnende Thesen.

"Die öffentliche Meinung bestimmt den Kredit der Assignaten, und sie hängt von keinen Gesetzen ab. Der Ville des Gesetzeberskann an dem Unterschied zwischen Papier und Metall nichts ändern. . . . die Kursbewertung der Assignaten, welche die Regierung in den Umlauf bringt, kann ersorscht und richtigeren Variationen unterworsen werden, aber keine Macht kann ihren Einfluß beseitigen."

Eschasserian empfiehlt, die Entwertung der Assignaten als vollendete und notwendige Tatsache anzuerkennen und nur einen besonderen Ausschuß damit zu beauftragen, fortlaufend ihren Kurs festzustellen (so wie der Börsenausschuß die täglichen Notierungen der verschiedenen Werte veröffentlicht), und meint: Wenn eine solche Devalvation nach dem Kurswerte durchgeführt wäre, würde dieser in bestimmter Progression solgendermaßen steigen: "Die Klugheit fordert, im Moment, wo der Kurs sestgestellt sein wird, verschiedene Wege, auf denen die Assignaten absließen können, zu eröffnen: das wirksamste und

zugleich das lohalste Mittel, durch welches die Assignaten entsernt und ihr Kurs bis zu ihrem Verschwinden gehoben werden könnte, wäre, den Assignateninhabern immer das Doppelte des Kurs=wertes anzubieten.

Dann werden sich alle Interessen vereinigen, um die Entwertung der Assignaten zu verringern. Sobald die Regierung die Assignaten zum Doppelten des Preises, den man im Handel dafür erzielen würde, annimmt, wird das Streben nach Gewinn eine entgegensgesette Bewegung schaffen, die dem Gelde der Republik ebenso günstig sein wird, wie die frühere ungünstig war."

In Wahrheit ist ein solcher Plan als ganz irrig anzusehen. Bei der Kursbildung der Assignaten stellte der Verkehr zwei Möglichkeiten ihrer Verwendung in Rechnung: a) zu Zahlungen an Privatpersonen zu einem Preise, der sich auf einige Prozent ihres Nominalwertes belief, und b) zu Zahlungen an den Staat, der sie immer noch zu ihrem vollen Rominalwert annahm.

Ging ber Staat bazu über, die Assignaten auch seinerseits zu ihrem Kurswert in Zahlung zu nehmen, so mußte dies offenbar den Kurssenken, da die letzte Möglichkeit, ihren vollen Nominalwert zu realisieren, zunichte wurde. Aber diese Kurssenkung brauchte nicht beträchtlich zu sein, denn dem Realwert nach machten die Zahlungen an den Staat, im Bergleich mit dem Gesamtbetrag der privaten Zahlungen, bloß eine sehr kleine Summe aus. Das zweite Element spielte bei der Preisbildung für die Assignaten nur eine Kolle zweiten Kanges.

Ein Bewertung der Assignaten durch den Staat auf das Zweissache ihres Kurswertes würde den Assignatenkurs zwar gehoben haben, aber auch nur unbeträchtlich, weil, wie schon angegeben, die Umsätze der Staatskassen im Vergleich mit denen im privaten Warenverkehr geringfügig waren.

Keinesfalls aber war auf diesem Wege eine dauernde, nicht bloß einmalige und gar eine fortschreitende Erhöhung der Bewertung der Assignaten zu erreichen, wie Eschassériau hoffte.

Die Zweite Kammer berät über die von Eschasseriau vorgeschlagenen Dekrete, betreffend die Bernichtung der Apparate zur Herstellung von Assignaten, über die Mittel, mit welchen sie allmählich aus dem Berskehr gezogen werden sollten (Umtausch gegen Hypothekenbriefe, Konssolidierung in Rente, Legalisierung der privaten Geschäfte in beliebiger Baluta, Beröffentlichung des legalen Kurses der Assignaten), in langs

andauernden geheimen Situngen, die sich über viele Tage erstrecken; und am 25. November verkündet Crassous (Herault) in der Situng des Nates der Fünfhundert: grundsätlich sei beschlossen, am 19. Januar 1796, am 30. Nivôse des Jahres IV, öffentlich alle Patrizen, Formen und Matrizen, die zur Herstellung von Assignaten dienten, zu verstrennen. Er sagt ausdrücklich, daß die Assignaten, die sich dann im Umlauf besinden werden, keinesfalls 30 Milliarden übersteigen sollen. (Situng vom 4. Frimaire des Jahres IV.) Zur Deckung dieser Papiersgeldmenge soll aus den Nationalgütern ein Teil ausgesondert werden, dessen realer Wert sich auf 1 Milliarde Livre belaufen soll.

Diese Vorschläge finden die volle Billigung einer gewaltigen Mehr= heit des Rates und werden sogleich im Prinzip angenommen.

In ausgearbeiteter Form werden sie in der folgenden Sitzung zusammen mit interessanten Anordnungen über den Kurs der Assenaten angenommen. Diese Anordnungen lauten:

- 1. "Bon der Veröffentlichung dieses Gesetzes an haben alle Bürger das Recht, Abkommen und Verträge abzuschließen in der Form, die sie für passend erachten; in Ermangelung von Münzgeld können sie aber die Annahme von Assignaten zu dem legal festgestellten Kurse nicht verweigern.
- 2. Der Kurs der Assignaten wird durch Kommissare sestgestellt, die das Aussührende Direktorium hierzu ernennt.
- 3. Die Berechnung der Kommissare wird sich auf eine Kombinierung der Wechselkurse in den Haupthandelsplätzen Frankreichsgründen.
- 4. Diese Berechnung wird täglich auf der Grundlage der Berechnung des Durchschnittskurses für die vierzehn vorhergehenden Tage vorgenommen und veröffentlicht werden."

Ubrigens brachte dieses System, das der Finanzausschuß des Rates der Fünshundert ausgearbeitet hatte, nichts grundsätlich Neues; es kombinierte nur auf eigene Weise viel früher vorgebrachte Gedanken.

Aber diese Kombination schuf ein eigenartiges System, bei dem für die Assignaten nur bedingter Annahmezwang bestand, nämlich nur in den Fällen, wo Münzgeld sehlte; ihr legaler Wert war von dem nichtzlegalen, saktischen abhängig gemacht. Der letztere blieb etwas höher, weil — ofsendar, um die Einwirkung ganz vorübergehender spekulativer

Kursänderungen auszuschalten — der Durchschnittskurs für die letzte Monatshälfte berechnet wurde.

"Es taucht die Frage auf", berichtete der Abgeordnete Crassous dem Rate der Fünfhundert, "wodurch der Wechselkurs zu bestimmen ist. Der Ausschuß hatte es zuerst für nühlich gehalten, zu dieser Festssehung die Preise für verschiedene Gegenstände des dringendsten Besdarfes zu berücksichtigen, aber in der Diskussion ist dieser Gedanke abgelehnt worden, und es hat sich herausgestellt, daß man sich nach dem Golds und Silberpreis in den Haupthandelspläßen Frankreichs richten sollte."

Aber der Rat der Fünshundert, der die dargelegten Bestimmungen mit den sechs Finanzresolutionen angenommen hatte, sieht sich nach drei Wochen genötigt, sie zu revidieren, denn er stößt bei dem Nat der Alten und einem Teil der Regierung auf entschiedenen Widerstand.

Wenn der Umlauf 30 Milliarden erreicht haben wird, sagt Lebrun, der Berichterstatter der Ersten Kammer, werde die Regierung mittellosssein, wodurch eine ganz unmögliche Lage entsteht.

Außerdem wolle der Kat der Fünschundert mit 30 Milliarden Assignaten 1 Milliarde Münzgeldes repräsentieren; dabei seien die Assignaten so entwertet, daß sie im privaten Geschäft nur 300—400 Millionen repräsentieren.

Der zweite Berichterstatter Lasont-Labebot beantragt ebenfalls, die Resolutionen der Zweiten Kammer abzulehnen, weil sie sinanziell undurchführbar seien. Einer der weiteren Redner spricht mit einer Zweideutigkeit, die der Rat der Fünshundert wenig verdient hatte, von den "Gesahren der Deklamation gegen die Reichen". Das Erzgebnis ist, daß der Rat der Alten alle sechs Finanzresolutionen der Fünshundert ablehnt.

Aber die Notwendigkeit, irgendwie mit dem Assignatenumlauf ein Ende zu machen, und sei es nur, weil er fast nichts mehr einbringt, ist allzu klar, und unter dem Druck des Direktoriums sindet eine Neusberatung in geheimen Situngen beider Kammern statt.

Das Dekret vom 25. Dez. 1795 (2. Nivôse des Jahres IV) sest auf Ersuchen des Finanzministers Fappoul die Höchstgrenze für den Umslauf von 30 auf 40 Milliarden Livre hinauf und schiebt die Bernichtung der Assignatenplatten hinaus bis zu dem Augenblick, wo diese Grenze erreicht sein wird, d. h. um die zur Herstellung von 10 Milliarden nötige Zeit, oder bis zum Eingang von zwei Dritteln der Zwangsanleihe.

Der Assignatenkurs wird jest täglich an der Pariser Börse sestellt, und er reguliert die Handelsgeschäfte im Departement Seine, die anderen Departements lassen sich von dem Kurs der Pariser Börse zehn Tage vor dem Ablauf der Zahlungsfrist leiten (Anordnung des Direktoriums vom 11. Januar/21. Nivôse des Jahres IV).

Endlich wird durch Gesetz vom 30. Jan. 1796 (10. Nivôse des Jahres IV) endgültig der Tag der öffentlichen Bernichtung aller Gegenstände, die zur Herstellung der Assignaten dienten, sestgesetzt, und zwar auf den 30. Pluviôse (19. Febr. 1796), und ein weiteres Spezialgesetz ordnet alle Einzelheiten der Bernichtung, die dann auch zu der sestgesten Zeit auf dem Bendômeplatz in Gegenwart großer Bolksmengen mit betonter Feierlichkeit vollzogen wird.

Gleichzeitig wird ein unbenutt gebliebener Rest von Assignaten, eine ziemlich beträchtliche Summe (1167 Millionen), verbrannt.

Die Regierung hat die letzten Möglichkeiten, Assignaten zu drucken, eifrig benutzt; die betreffenden Verfügungen beziehen sich auf die Herstellung folgender Veträge: am 30. Oktober 1795 4 Milliarden, am 17. November 4 Milliarden (in großen Stücken: 2 Milliarden in Stücken zu 2000, 1 Milliarde in Stücken zu 1000 und 1 Milliarde in Stücken zu 500 und 100 Livre), am 27. Dezember 7 Milliarden (4 Milliarden in Stücken von 1000—2000 und 3 Milliarden in Stücken von 10000 Livre), am 18. Januar 1796 61000000000; endlich am 28. Januar wird die Herstellung der letzten 1 150 980 000 Livre verfügt.

Aber die finanzielle Lage des Direktoriums ist sehr schlecht; es ist genötigt, die Ausgaben einzuschränken. Durch eine Berfügung vom 11. Jan. 1796 (21. Nivôse des Jahres IV) verbietet es der Kassen-verwaltung, mehr als 200 Millionen Assignaten täglich zu verausgaben, der Rest der Assignatenerzeugung sollte nur auf den Ankauf von Metallzgeld verwandt werden.

Noch zwei Wochen später, am 25. Januar, setzt eine Verfügung des Direktoriums die Höchstgrenze für die täglichen Auszahlungen aus der Staatskasse schon auf 50 Millionen herab.

Und am 29. Februar, als in der Kasse nur noch 4—5 Millionen Livre sind, stellt das Direktorium die Zahlungen ein.

Nachdem die Mittel zur Herstellung der Assignaten verbrannt waren, stieg der Kurs ein wenig. Der Louisdor (24 Livre) hatte am 21. Februar 8137 Livre in Assignaten gefostet, im März fiel sein Preis auf 5800 Livre. Aber balb steigt der Preis für Metall wieder, und alle Hoffnung auf

eine beruhigende Wirkung der vorgenommenen Operation versichwindet.

Das Direktorium, das grundsählich die Rückehr zur Metallwährung beschlossen hatte, bemüht sich, den Eingang in Metall wenigstens eines Teiles der Einnahmen zu sichern.

Schon am 17. Oktober 1795 verordnet ein Dekret, bei der Registrierung solcher öffentlicher Geschäfte, bei denen der Wert in Metallgeld oder in Werten des Jahres 1790 oder in anderen Werten, die den Nominalwert der Assignaten übersteigen, für die Registrierung eine dem Wert des Aktes entsprechende Gebühr entweder ebenfalls in Metall oder in Assignaten nach dem Kurs zu erheben.

Ferner schreibt ein Gesetz vom 25. Dezember 1795 vor, die Zölle zur Hälfte in Metall, zur Hälfte in Ussignaten zu erheben; am 29. Januar 1796 wird diese Regel auf die Strafen wegen Übertretung der Zollvorschriften ausgedehnt.

Aber alles dies ergibt einstweilen doch sehr wenig, und der Staatsbedarf ist groß und dringend.

Unter seinem Druck ersindet das Direktorium eine neue Form der Emissionsoperation mit einem besonderen juristischen Namen. Es nimmt den Ertrag der zu erwartenden Eingänge aus der Zwangsanleihe von 600 Millionen vorweg, indem es die Staatstasse ermächtigt, die Lieferanten der Republik mit besonderen Obligationen zu bezahlen, die in 1, 2 und 3 Monaten getilgt werden sollen und "Reskriptionen auf die Einnahmen aus der Zwangsanleihe" heißen. Da diese gegen Metall einzulösen sind, so werden sie von allen Kassen des Staates neben Metall in Zahlung genommen. Drei Tage später wird die Staatskasse angewiesen, mit solchen Reskriptionen (in Stücken zu 50 und 100 Livre) die Anweisungen der einzelnen Minister auf die ihnen bewilligten Kredite zu bezahlen (Dekret vom 19. Dez. 1795). Für die Ausgabe von Keskriptionen wird eine Höchstgrenze von 30 Millionen Livre sessen

Anfangs nur bei Anweisungen auf Zahlung von Metall gebraucht (Dekret vom 14. Jan. 1796), werden die Reskriptionen bald Zahlungs-mittel für alle Anweisungen überhaupt (die auf Assignaten werden nach dem Kurs umgerechnet) mit wenigen besonders aufgeführten Aus-nahmen (Dekret vom 25. Jan.); und angesichts des baldigen Aufhörens der Assignatenemissionen werden sie sehr schnell ausgegeben: das Direktorium muß am 28. Januar 1796 ihre tägliche Ausgabe durch

bie Staatskasse auf 1 Million beschränken, am 5. Februar sogar vorsschreiben, alle ordentlichen, außerordentlichen und geheimen Außegaben des Innenministers in Assignaten zu vollziehen, es sei denn, der Minister gebe speziell die Summen an, die in Reskriptionen außzuzahlen sind.

Da die erste Emission von 30 Millionen schnell erschöpft ist, gegenehmigt das Direktorium eine zweite von 30 Millionen Livre: es ermächtigt die Staatskasse, Restriptionen mit dreiz und viermonatiger Einlösesrist herzustellen (Dekret vom 13. Febr. 1796). Noch ist kein Monat verstrichen, als ein neues Dekret (vom 9. März 1796) der Staatskasse fasse sörmlich gestattet, sie in Jahlung zu geben, und nach abermals 1½ Wochen, am Tage nach der Verordnung über die Ausgabe einer neuen Art von Papiergeld, der Territorialmandate, erhalten die Restriptionen Zwangskurs und werden rechtlich dem neuen Papiergeld gleichgestellt (Dekret vom 19. März 1796).

Zu dieser Zeit hatten sie im Privatverkehr (bei einem Umlauf von ungefähr 60 Millionen Livre) mehr als 50 % ihres Nominalwertes verloren.

- 5. Dreierlei war für die damalige Lage charafteristisch.
- 1) Im Umlauf befand sich eine ungeheure Masse von Papiergelb. Dies Papiergeld war zehnmal so stark entwertet, als die Emissionen angewachsen waren, es hatte die Bedeutung eines Wertmessers verloren, sein Kurs in Metallgeld sank jeden Tag. Das Metallgeld war wieder Wertmaßstab geworden, aber als Warentauschmittel diente es nur neben den Assignaten.
- 2) Es fehlte jede Quelle zur Deckung der Staatsausgaben. Die Steuern brachten nur geringe Erträge, die Zwangsanleihe war mißlungen, der Zetteldruck sollte eingestellt sein, das Direktorium mußte ihn schon als Reskriptionenausgabe maskieren.
- 3) Der Staat besaß immer noch einen beträchtlichen Lanbsonds, allerdings hatte sich dieser sehr verringert: einen Teil hatte man verstauft, einen andern seit dem Einsehen der Reaktion den früheren Eigentümern zurückgegeben.

Der Assignat mußte stabilisiert oder gegen wertbeständigere Gelbzeichen umgetauscht werden, denn die Entwertung besorganisierte die ganze Volkswirtschaft: nach den Worten Louis Vlancs "wollte niemand produzieren, alle wollten nur handeln".

Die finanzielle Ohnmacht des Staates verbot es ihm, den Zettelbruck aufzugeben.

Und schließlich konnte der Landfonds immer noch eine Art Schutzschild für weitere Emissionen abgeben.

So entsteht eine neue Art von Papiergeld, das die Erbschaft der Assignaten antritt. Okonomisch wiederholt es in Miniatur alle Abschnitte der Geschichte der Assignaten.

Die Territorialmandate, deren Ausgabe am 18. März 1796 befretiert wurde, sollten zunächst vorläufig das Hauptumlaufsmittel des Landes werden. Sie sollten teils durch Emission, teils durch Umtausch der Assignaten im Berhältnis 30:1 im Laufe der nächsten drei Monate in den Berkehr gebracht werden (Art. 8—9).

Die kleinsten Assignaten zu 50 Sou (2½ Livre) und weniger sollten nach dem Dekret allmählich gegen auszuprägende Kupfermünzen im Betrage eines Zehntels ihres Kennwertes umgetauscht werden (Art. 10). Dieser Sat sollte den Eindruck erwecken, daß die Interessen der besitzlosen Bolksschichten verteidigt würden; praktische Bedeutung hatte er nicht, da fast gar keine Münzen geprägt wurden, hauptsächlich aber, weil jene kleinen Assignatenstücke zu dieser Zeit, als man nur in Tausenden und Millionen rechnete, fast ganz verschwunden waren.

Die Territorialmandate erhalten legalen Kurs (cours de monnaie) in allen Geschäften unter Privaten und sind bei allen privaten und öffentlichen Kassen wie Münzen in Zahlung zu nehmen (Art. 2).

Gleichzeitig beseitigt das Geset wieder die Konkurrenz der Edelmetalle. Der "Verkaus" von Gold- und Silbermünzen wird verboten (Art. 15).

Andererseits wird auf den Zusammenhang der Mandate mit dem Grundbesits der Republik, der ihre reale Deckung darstellt, noch mehr Nachdruck gelegt als bisher bei den Assignaten. Neu ist eigentlich nur solgendes: die Schätzungen der Nationalgüter sollen nicht erhöht werden und die Versteigerung wird beseitigt: jeder Besitzer von Territorialmandaten kann unverzüglich ein beliebiges Grundstück zu dem geschätzen und bekanntgemachten Wert erwerben und in einer Frist von zehn Tagen den bestätigten Vertrag erhalten (Art. 4).

Die breiten Bolksmassen brauchten Mandate für ihre täglichen Ausgaben, Grund und Boden konnten sie nicht kaufen, so daß die Hypothekennatur der unverzinslichen Mandate doch bloß eine theoretische Konstruktion blieb.

Die sinanzwirtschaftliche Bedeutung der Ausgabe der Mandate endlich wird durch solgende Bestimmungen geregelt.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Mandate wird von vornsherein auf 2,4 Milliarden sestgeset (Art. 1), d. h. auf etwas mehr als die normale Umlaussmittelmenge Frankreichs. Die Summe kann in der Zukunst nicht vergrößert werden (Art. 3).

Die umlausenden Assignaten werden im Verhältnis 30:1 gegen Mandate umgetauscht; weitere 600 Millionen werden der Staatskasse überwiesen (Art. 8).

Nach der Berechnung der Urheber und Berteidiger des Projektes liefen damals — mit Hilfe der Zwangsanleihe waren ungefähr 12 Milliarden eingezogen worden — annähernd 24 Milliarden Assignaten um. Deren Umtausch und Sinziehung hätte 800 Millionen Livre in Mandaten ersordert, d. h. ein Drittel des auszugebenden Gesamtsbetrages. Mit den anderen zwei Dritteln sollte offenbar die Birtschaft des Staates sinanziert werden: die ersten 600 Millionen sollen unverzüglich dazu verwandt, die verbleibende Milliarde in einer mehr oder weniger sernen Zukunst. Am solgenden Tage ordnet ein Ergänzungszgest die Ausgabe von "Anweisungen auf Mandate" (promesses de mandats) an, die gegen Mandate umgetauscht werden sollen, sobald solche hergestellt sein werden; von den Mandaten unterscheiden sie sich dadurch, daß sie durch Indossament übereignet werden.

Lettere Bestimmung erweist sich als praktisch gänzlich undurchführbar und wird eine Woche später auf Vorschlag Ballands abgeschafft; die "Anweisungen" erhalten praktisch alle Rechte der künftigen Mandate.

Was die Stückelung angeht, so war geplant, die Hälfte, 1200 Millionen, in großen Abschnitten zu 500 und 100 Livre (700 Millionen in Stücken von 500 Livre und 500 Millionen in Stücken von 100 Livre), 700 Millionen in mittelgroßen Abschnitten zu 50 und 20 Livre (400 Millionen in Stücken zu 50 und 300 Millionen in solchen zu 20 Livre) sowie 500 Millionen in kleinen Stücken zu 5 und 1 Livre (300 Millionen in Abschnitten zu 5 Livre und 200 Millionen in solchen zu 1 Livre) außzugeben.

Das Band mit bem Grundbesit des Staates, das die ideologische Berhüllung des Papiergeldcharakters der Mandate bildete und symbolisch sogar in ihrer Zeichnung ausgedrückt war, wurde dadurch verstärkt, daß der Preis der ihre Deckung bildenden Nationalgüter auf das 22 fache des Ertrages der Ländereien und auf das 18 fache des Er-

trages der Baulichkeiten, Fabrikgebäude, Höfe und Gärten berechnet wurde, und zwar wurde jedesmal der Reinertrag des Jahres 1790 zugrunde gelegt. Für Nationalgüter wurden ganz gleichmäßig Mandate wie Münzgeld nach dem Nominalwert in Zahlung genommen. Der Gessamtwert der Ländereien, welche die Mandate hypothekarisch sicherstellen sollten, wurde auf 3785 Millionen Livre berechnet. Durch zwei Sacheverständige, einen als Bertreter der Behörde und einen als Bertreter des Käusers, sollte ein jedes Grundstück, das zur Deckung der Mandate gehörte, abgeschätzt werden; der Käuser hatte die Hälfte des Kauspreises gleich und die Hälfte innerhalb eines Monats zu zahlen.

Was den Umtausch der Assignaten gegen Mandate angeht, so ershielt diese Frage praktische Bedeutung dadurch, daß sich bald herausstellte, daß die Mandate sehr schnell entwertet wurden, wenn man solche ausgab, ohne eine entsprechende Menge von Assignaten einzuziehen.

6. Die hypothekarische Sicherstellung (der Zusammenhang mit dem Grundbesitz) konnte die Vollwertigkeit nur eines sehr kleinen Teiles der ausgegebenen Mandate gewährleisten, denn nur ein sehr kleiner Teil von ihnen konnte in so kurzer Frist zum Erwerb von Grundbesitz benutzt oder auch nur dazu bestimmt werden.

Der Rest der Mandatmasse verursachte ein neues Anschwellen des ohnehin außerordentlich aufgequollenen Geldumlaufs des Landes; als dritte Währungsgeldart kam er zu den beiden damals vorhandenen, den Assignaten und dem Metallgeld, hinzu, er konnte also die einzige für alle Arten von Papiergeldzeichen reale zirkulastorische Sicherung seines Wertes nicht erwerben und mußte entwertet werden.

Alls beshalb die "Anweisungen auf Mandate" zwei Monate nach ihrer Ausgabe in ungewöhnlichem Maße entwertet waren, beschloß das Direktorium, sie unverzüglich, noch vor Fertigstellung der wirklichen Mandate, zum Umtausch gegen Assignaten zu benutzen. Schon Ende April 1796 entwickelte Robert de Tarn bei der Beratung der Finanzpläne den Gedanken: die Hauptursache für die Entwertung der Mandate sei die Konkurrenz der Assignaten, die sie an der richtigen Ausübung der Geldstunktionen hinderten (Situng vom 11. Floréal des Jahres IV). Sein Antrag, unverzüglich zur Einziehung der Assignaten zu schreiten, wurde an den Finanzausschuß überwiesen und zu einem Entwurf verarbeitet, über den fünf Tage später der Abgeordnete Montmanou im Kannen des Ausschusses Bericht erstattete.

Der Umtausch der gesamten im Umsauf befindlichen Assignatenmasse bot Schwierigkeiten dar, weil die Herstellung der Mandate aus technischen Gründen viel Zeit ersorderte; deshalb beantragte die Kommission, die dabei offendar einen schon früher von einem gewissen Panckoucke in der Literatur vorgebrachten Gedanken benützte, ansangs die größten Stücke, die Assignaten zu 2000 und 10000 Livre, von denen etwa 12 Milliarden Livre umsausen mußten, aus dem Berkehr zu ziehen.

"Der Entwurf", sagte der Abgeordnete Perrin, "berührt nur die Riesenvermögen, die sich im Lause der Revolution gebildet haben."

Trot der Einwände einzelner Abgeordneter — "Dies ist ja die Demonetisierung der Hälfte unseres Geldumlauses!" ruft Madier — nimmt der Rat der Fünshundert den Entwurf des Ausschusses an.

Die angegebenen Assignatenabschnitte sind von ihren Besitzern bei den Regierungskassen zu registrieren und werden aus dem Verkehr gezogen; die Frist beträgt eine Dekade im Departement Seine und zwei Dekaden in den übrigen Departements.

Die registrierten Assignaten erhalten den Borzug, daß sie bis zu einem Viertel des Preises beim Verkauf von Nationalgütern in Zahlung zu nehmen sind, und zwar werden sie nach dem Verhältnis 30:1 (soweit der Preis in Mandaten ausgedrückt wird) angerechnet. Soweit sie nicht zum Kauf von Staatsgrundbesit verwandt werden, sollen sie, wie versprochen wird, später, nach dem Umtausch aller kleineren Stücke, gegen Mandate umgetauscht werden.

Die nicht innerhalb ber festgesetzten Frist registrierten Stücke verslieren ihre Zahlfraft.

Diese Bestimmungen stoßen aber im Rate der Alten auf entsschiedenen Widerstand und werden von ihm abgelehnt.

Wenn man 12 Milliarden Livre Assignaten, deren Wert sich nach dem festgesetzen Verhältnis (30:1) auf 400 Millionen Livre beläuft, aus dem Verkehr zieht, argumentiert der Verichterstatter Cretet, so vermindert man den Umlauf von Assignaten und Mandaten so start, daß man offensichtlich die Bedürfnisse des Verkehrs gefährdet.

Wenn er den "festgestellten Wert" des gesamten Geldumlauses auf 1 Milliarde berechnet, so berücksichtigt er allerdings nur das Papiergeld und läßt das Münzgeld ganz unbeachtet, das mit Macht in den Verkehr eingebrochen war und den Tauschwert der Assignaten wie der Mandate zerstört hatte, und mit dem damals unbedingt gerechnet werden mußte; und er rechnet gar nicht damit, daß gerade eine Berminderung Schritten 165 III.

der Menge des Papiergeldes den Wert im Verhältnis zum Metall heben und festigen konnte.

Aber die von Cretet vorgebrachte Erwägung, daß "diese Demonetissierung nicht die Interessen der Besitzer schützt", erweist sich anscheinend als entscheidend.

Sie berührt die Interessen nicht nur der großen Eigentümer, sagt Eretet, denn ein Assignat zu 10000 Livre ist in Wirklichkeit nur 35 Livre und einer zu 2000 Livre nur 7 Livre wert. Manche Bürger werden ihre auch so schon äußerst kargen Ausgaben bis zur Erfüllung der Registrierungsformalitäten hinausschieben müssen, und dann werden sie Duittungen für ihre Assignaten den wirklichen Reichen oder vielsmehr den Spekulanten zu verkaufen genötigt sein.

An diesen Erwägungen ist etwas Wahres. Aber erstens war nicht daran zu denken, irgendeine Resorm des Geldwesens durchzuführen, ohne irgendwelche Interessen zu verletzen; und zweitens mußten sich jene größten Stücke, so wenig sie bei der allgemeinen Entwertung des Papiergeldes im Vergleich mit ihrem Nennwert wert waren, doch im Besit bloß der wohlhabendsten Bevölkerungsschichten besinden. So ist denn anzunehmen, daß die Meinung Perrins der Wahrheit viel näher kam als die entgegengesetze Behauptung Cretets.

Wie dem aber auch sein möge, der Nat der Alten stimmte seinem Berichterstatter zu und sehnte, um die Besitzer der größten Abschnitte nicht zu schädigen, den Entwurf der Zweiten Kannner fast einstimmig ab.

Und wenn zwei Wochen später ein Teil der Assignaten doch aus dem Berkehr gezogen wird, so nur unter dem unmittelbaren Druck des Direktoriums nach einer Geheimsitzung des Rates der Fünshundert ohne Debatte im Rate der Alten und in der viel milberen Form eines Umtausches gegen Mandate.

"Da das übermaß von Geldzeichen ihre Entwertung verursacht, da das Gesetz vom 28. Ventose, um ihre Menge zu verkleinern und das nötige Gleichgewicht zwischen dem Papiergeld und den Waren und Produkten herzustellen, sestgesetzt hat, daß die Assignaten nach dem Verhältnis von 30 Einheiten gegen 1 eingezogen und gegen Mandate umgetauscht werden sollen, da ferner Böswilligkeit und Spekulation die Zeit der Herstellung der Mandate auszunüßen und Unruhe hinsichtslich der Ausführung des Gesetzes vom 28. Ventose zu verbreiten suchen, und da die gegenwärtige Konkurrenz zwischen den Anweisungen auf Mandate und den Assignaten den beiden Papieren schadet und die

Chancen und Machenschaften der Spekulation vermehrt, da endlich die Herstellung von Anweisungen auf Mandate den vorgesehenen Umtausch zu beschleunigen gestattet, und um alle Zweisel zu zerstreuen und das Vertrauen zu besestigen", bestimmt der Kat der Fünschundert, daß die Assignaten von mehr als 100 Livre Nominalwert unverzüglich umzutauschen sind (Geset vom 23. Mai 1796 / 4. Prairial des Jahres IV).

Der Umtausch soll im Departement Seine am 25. Prairial, in ben übrigen Departements am 10. Messidor beendet sein; er ist also in drei oder fünf Wochen zu vollziehen.

"Nach Ablauf der angegebenen Fristen hören die Assignaten über 100 Livre auf, legalen Kurs zu haben, und können gegen Mandate oder Anweisungen auf solche nur noch im Verhältnis von 100:1 um=getauscht werden" (Art. 2).

Der Umtausch wird in Paris bei den Notaren, in den anderen Gemeinden bei den Steuereinnehmern vollzogen (Art. 3).

Was die anderen Assignaten angeht, so verspricht das Dekret, daß Borschriften über ihren Umtausch besonders veröffentlicht werden sollen (Art. 4).

Ein ergänzender Erlaß des Direktoriums vom folgenden Tage (5. Prairial des Jahres IV) verteilt den Umtausch der Assignaten der verschiedenen Werte auf die Tage vom 16. bis zum 25.

In Wirklichkeit geht der Umtausch viel langsamer vor sich; es stellt sich heraus, daß die Geldmasse sich territorial ganz anders verteilt, als anfangs angenommen wurde. Deshalb wird die Beendigung des Umstauschgeschäftes zweimal um drei Wochen hinausgeschoben.

über das weitere Schicksal der nach Ablauf dieser neuen Frist noch nicht umgetauschten Assignaten wird jett etwas anderes bestimmt: sie brauchen von keiner öffentlichen Kasse mehr in Zahlung genommen zu werden und sind überhaupt nicht mehr gegen Mandate umzutauschen. (Art. 2 des Dekretes vom 9. Messidor des Fahres IV).

Wenn zu der Zeit des Umtausches, nach der Verminderung durch die Zwangsanleihe, nur 21 Milliarden umliefen, wie Beffron dem Kate der Fünfhundert mitteilte, so mußten mindestens 15 Milliarden in Abschnitten über 100 Livre im Umlauf sein.

Indessen wurden von den Mandaten, wie Kamel mitteilt, zum Umtausch der Assignaten nur 351 Millionen Livre verwandt; da aber der Umtausch im Verhältnis 30:1 ersolgte, also Mandate nur im Betrage von 3,33% des Kennwertes der Assignaten ausgehändigt

wurden, so können nur 10530 Millionen Assignaten umgetauscht worden sein.

In Wirklichkeit liefen damals anscheinend viel mehr Assignaten um, als Beffron angibt, so daß der umlaufende Betrag von großen Absichnitten und der nichtumgetauschte Kest noch größer waren. Ein Teil war übrigens wahrscheinlich früher ins Ausland gebracht, ein anderer bei Feuersbrünsten, Schiffbrüchen usw. vernichtet worden.

7. Nachdem das Direktorium seinen Plan zum Ersat des Papiersgeldes eines Typs durch anderes entworfen hatte, stellte es von Ansang an die neuen Geldzeichen praktisch den metallenen gleich.

"Bom heutigen Tage an", lautet eine Anordnung des Direktoriums vom 19. März 1796, "werden die Minister Anweisungen auf die Staats-kasse nur in Münzgeld, nicht aber in Assignaten nach ihrem Nennwert unterschreiben.

Die auf die Staatskasse angewiesenen Summen werden entweder in Anweisungen auf Territorialmandate oder in Assignaten unter Zugrundelegung des Verhältnisses von 30:1 ausgezahlt."

Auf der anderen Seite wird dem wirklichen Metall der Krieg ersklärt. Die Bestimmungen des Jahres 1793 werden erneuert, aber kraftslos und ohne Ersolg.

"Käuse, Verkäuse, Verträge, Geschäfte und Abkommen, bei benen die Übereignung irgendwelcher Summen abgemacht ist," lautet der Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 1796, "können nur in Territorialmandaten oder in Anweisungen auf solche abgeschlossen werden. Alle anderen Bedingungen sind von den Gerichten als nichtig abzulehnen."

"Wer Territorialmandate oder Anweisungen auf solche in Zahlung zu nehmen sich weigert, wird das erste Mal zu einer Gelöstrase im Betrage der abgesehnten Summe, das zweite Mal zur doppesten Strase und das dritte Mal zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt . . ." (Art. 3).

Wer in Nede oder Schrift die Mandate herabsett, wird das erste Mal zu einer Strase von mindestens 100 Livre, höchstens aber 10000 Livre, im Rücksalle zu 4 Jahren Zwangsarbeit verurteilt (Art. 2).

Dieses Dekret, das nach dem Inhalt des Artikels 1 "Strafgesetz gegen die Hersteller und Verbreiter von falschen Mandaten" genannt wurde, wurde auf besondere Verfügung des Direktoriums vom 7. April 1796 bei Trompetenklängen in allen Gemeinden der Republik versöffentlicht.

Aber das Direktorium kämpft gegen den Metallumlauf nicht so entschlossen und konsequent wie der Konvent der Zeit Cambons und Kobespierres. So verbietet es zwar am 18. März 1796 in dem Dekret über die Ausgabe der Mandate den Verkauf von Gold und Silber in Münzen (Art. 15), keineswegs aber in Barren.

Nicht genug damit: durch ein besonderes Geset vom 29. April 1796 (10. Floréal des Jahres IV) schafft der Rat der Fünshundert das alte Geset vom 23. Brumaire des Jahres II ab. Dieses hatte vorgeschrieben, alles vergrabene oder sonstwie verborgene Edelmetall, einerslei ob in Münzen, in Barren oder Wertgegenständen, zu konsiszieren, und jeden, der ein solches Versteck angebe, mit dem halben Wert des Verstecken zu belohnen.

Aber entscheidend war nicht diese inkonsequente Währungspolitik des Direktoriums, das nicht die Kraft hatte, seinen Vorschriften im Leben Geltung zu verschaffen. Das Münzgelb hatte zu dieser Zeit schon alle Kanäle des Umlaufs angefüllt und alle Funktionen des Geldes wieder übernommen.

Und da es für den Handelsverkehr ungeheure Borzüge vor dem in seiner Bewertung überaus stark schwankenden und immer tiefer fallenden Kapiergeld aller Art hatte, so widersetzte sich der Berkehr aktiv der Beseitigung des Münzgeldes.

So gelangte die große Masse der Territorialmandate nicht als Ersat für zu verdrängendes Metallgeld und nicht im Austausch gegen Assignaten in den Umlauf, sondern ergänzte sie beide überslüssigerweise und zum Schaden des Verkehrs, der jede Einheit von ihnen um so geringer bewertete, je mehr ausgegeben wurden, und je überslüssiger und schädlicher die neu hinzukommende Papiergelbeinheit war.

Zu Anfang, als die ersten Territorialmandate ausgegeben wurden, bewertete sie der private Berkehr in bezug auf Assignaten höher als das Direktorium. Man gab für 1 Mandateinheit 36 Assignatenseinheiten, während das amtlich sestgesetzt Tauschverhältnis 1:30 war.

Diese interessante Tatsache ist nur badurch zu erklären, daß die Mandate im ersten Augenblick von Personen begehrt wurden, die mit ihnen Staatsgrundbesit nach der sestgesetzten Bewertung zu erwerben gedachten. Die erste Ausgabe wurde also nicht als universales, sondern als ein speziales Zahlungsmittel aufgenommen, das mit der besonderen Fähigkeit, zur Bezahlung von Staatsgrundbesit zur sestgesetzten Bewertung verwandt werden zu können, ausgestattet war, und für das

man asso in Assignaten, welche diesen Vorzug nicht hatten, mehr als den amtlich sestgesetzten Preis zahlen konnte.

Aber diese erhöhte Bewertung der Mandate in Assignaten wurde schnell ausgeglichen, und wichtiger ist, daß sie in Metall gleich von Ansfang an mit 18% ihres Nennwertes bewertet wurden.

Und dieser schon niedrige Kurs der Mandate begann dann noch schneller zu fallen als die Assignaten in letzten Monaten vorher.

Während die Mandate (und die Restriptionen, von denen schon vorher 60 Millionen ausgegeben worden waren und die das Gesets mit ihnen gleichgestellt hatte) vermehrt wurden, bewegte sich ihr Preis in Metall ausgedrückt wie folgt:

1796	Ausgegeben	Preis für 100 Livre Mandate in Metall (Livre)
10. April	60 700 000 138 045 325 495 004 025 1 355 315 975 1 962 067 475 2 383 855 875 2 400 000 000	18,00 12,05 7,05 7,25 3,50 2,45 5,13

Tabelle 15.

(Die Bewegung des Kurses der Mandate ist in dem Diagramm Nr. 2 durch die Linie dargestellt, welche die den Assignatenkurs veranschaulichende Linie für das Jahr 1796 fortsetzt.)

Da die reale Entwertung der Mandate mit solcher Schnelligkeit vor sich geht, verzichtet das Direktorium darauf, weiterhin den legalen Bert der Mandate auf der Höhe ihres Nennwertes zu erhalten.

"Da dem Handel seine Aktivität und den Geschäften der Bürger die Freiheit zurückgegeben werden muß, welche schnelle Besserung in allen Teilen der Bolkswirtschaft gewährleistet", so verfährt der Rat der Fünshundert durch das Gesetz vom 23. Juli 1796 (5. Thermidor des Jahres IV) mit den Mandaten wie die Gesetze vom 25. April und vom 4. Juni 1795 mit den Assignaten: er nimmt ihnen die Bedeutung als einziges gesetzliches Zahlungsmittel und stattet das Münzgeld mit derselben Geltung aus; der private Berkehr mag das Verhältnis ihrer Werte frei bestimmen.

Die beiben Gesetze schaffen zwar den Zwangspreis für die beiben Papiergeldarten ab, belassen ihnen aber die Aufdrängbarkeit, d. h. sie lassen die Verpflichtung bestehen, sie zum Kurs in Zahlung zu nehmen.

Nachbem bas Direktorium für den privaten Geschäftsverkehr diesen Grundsatz aufgestellt hat, beginnt es, da der Zettelbruck nicht mehr soviel Mittel, wie es braucht, liesert, die Steuern und anderen Einznahmen aufzuwerten.

Dabei werden zwei Methoden angewandt. Die erste besteht in der Umrechnung der Steuersäße und zu erwartenden Einnahmen nach dem Barenwerte der Mandate, der damals Repräsentativwert (valeur représentative) genannt und auf Grund des Preises der wichtigsten Bare, des Getreides, berechnet wurde.

Jeder Frank (Livre) des Steuersatzes ist in Mandaten im Betrage des Tagespreises von 10 Pfund Weizen zu zahlen.

Diese Methode wurde zum ersten Male zur Neuberechnung der Grundsteuer für das Jahr IV schon durch das Gesetz vom 26. Juli 1796 (8. Messidor des Jahres IV) angewandt und am solgenden Tage auf die Berechnung der vertraglichen Pachtschlistinge ausgedehnt, sie war also schon fast einen Monat vor der sormellen Berkündung des Grundsates der (Metall=) Kursbewertung der Mandate für den privaten Geschäftsverkehr eingeführt.

Aber einige Tage barauf wich man von dem Grundgedanken der Auswertung ab: der Preis des Pfundes Weizen sollte immer auf 16 Sou berechnet werden (Gesetz vom 2. Juli 1796 — 21. Messidor des Jahres IV). Insolgedessen ging der Charakter der gleitenden Skala verloren, nach der die Beträge der Zahlungen sich gemäß der in den Warenpreisen zum Ausdruck kommenden Entwertung des Papiergeldes änderten.

Aber auch als die Bewertung der Mandate nach dem Kurs bei allen Geschäften unter Privaten sormell schon anerkannt war, bewerten die Gesetz über die Neuberechnung der Registrierungssteuer, der Zölle und der Schifffahrtsabgaben (Gesetze vom 1. Aug. 1796 / 14. Thermidor des Jahres IV) die Mandate bei Zahlungen an den Staat nach ihrem Repräsentativ= (Waren=) Wert (mit der angegebenen Einsschränkung).

Das an demselben Tage erlassene Gesetz über den neuen Stempelssteuertaris schreibt Zahlung in Münzgeld vor (Art. 4).

8. Aber schon am vorhergehenden Tage wird in dem Gesetze über die Bezahlung des letten Viertels des Preises für Staatsgrundbesit die zweite Methode angewandt, wonach das eingezahlte Papiergeld nach dem Kurs der Mandate in Metall umgerechnet wird.

Dieser Grundsat wird balb darauf durch das Gesetz vom 9. Aug. 1796 (22. Thermidor des Jahres IV) verallgemeinert.

"Da die Erhebung der Steuern, ohne das Interesse der Allgemeinheit zu schaden, nicht verzögert werden kann, und da es ebenso gerecht wie notwendig ist, die Besitzer und Steuerzahler anzutreiben, Werte einzuzahlen, welche die Existenz der einen und den Dienst des anderen sicherstellen können . . ., bestimmt der Nat der Fünshundert, daß künstig alle Steuern entweder in Münzgeld oder in Mandaten zu erheben sind, wobei der Wert der letzteren nach dem Kurse zu berechnen ist."

Der Kurs soll täglich durch die Staatskasse veröffentlicht werden. Das Direktorium soll (an jedem 1. und 6. Tage der Dekade) den Durchschnittskurs für die fünf vorhergehenden Tage mitteilen; solche Mitteilungen werden in alle Departements versandt und unverzüglich allen Steuereinnehmern übermittelt und sind bei Zahlungen im Laufe der solgenden fünf Tage maßgebend.

Die erste berartige Aursseststenung für eine halbe Dekabe wird in ben Berordnungen des Direktoriums vom 13. Aug. 1796 (26. Thermidor des Jahres IV) veröffentlicht; die weiteren folgen regelmäßig in Abständen von fünf Tagen im Laufe der folgenden Wonate.

Das Direktorium hatte zwar barauf verzichtet, ben Wert ber Territorialmandate gesetslich festzulegen und ben Grundsatz ihrer Be-wertung nach bem Kurse angenommen; aber ansangs hegte es doch noch die Hoffnung, ihren Kurs mit hilse anderer Methoden zu heben.

Und in der Tat: im August 1796, als der Berkauf des Staatsgrundbesites einsetzt, steigt der Kurs der Mandate, die hier das billigste Mittel zum Erwerb realer Werte sind, schnell an: er verdreisacht sich beinahe im Laufe einiger Tagc. 100 Livre in Mandaten notieren in Metall

am	28.	August						2	Livre	9	Sou
,,	31.	,,						2	,,	$14\frac{1}{2}$. ,,
,,	2.	Septem	ıbe	r				3	,,	6	"
,,	3.	,,						3	"	$17\frac{1}{2}$: ,,
,,	4.	,,						3	"	6	,,
	5.							3		7	

\mathfrak{am}	6.	September					3	Livre	16	Sou
,,	7.	,,					3	"	19	,,
,,	8.	"		•			5	,,	$5\frac{1}{2}$. ,,
,,	9.	,,					7	,,		,,

Aber der Landverkauf wird wieder eingestellt, weil er bei der damaligen Entwertung der Mandate zu einer beinahe unentgeltlichen Verteilung des Staatsvermögens wird, und sogleich fällt der Kurs der Mandate ebenso schnell wieder auf den früheren Stand.

Auffällig aber ist, daß der Kurs der Mandate in den folgenden Monaten bis zum Ende des Jahres 1796 eine überraschende Stabilität zeigt und nur zwischen 2 und 4 Livre sur 100 schwankt.

16.	September				4	Livre	1	Sou
l.	Oktober .				3	,,	$16\frac{1}{4}$,,
16.	,, .				4	,,	2	,,
1.	November				4	,,	$4\frac{3}{4}$	",
16.	"				2	,,	$17\frac{1}{2}$	"
1.	Dezember				2	,,	$14\frac{3}{4}$,,
16.	,,				2	,,	81/4	,,
25.	"				2	,,	$2\frac{1}{4}$,,

Diese Verlangsamung der Entwertung erklärt sich anscheinend daraus, daß sich der Papiergelbumlauf nicht weiter vergrößert.

Nach dem Mißlingen dieses letten Versuches, den Wert der Mandate zu heben, beschließt das Direktorium endgültig mit der Papiergeldwährung und dem System der Emissionswirtschaft zu brechen.

Die Durchführung dieses Beschlusses stößt allerdings auf gewaltige Schwierigkeiten; die realen Ausgaben müssen sehr eingeschränkt, die dringendsten Zahlungen weit verschoben werden; das ganze Jahr 1796 steht im Zeichen dieser Stockungen.

Die Minister pflegten ihren Kontrahenten Anweisungen auf die Staatskasse auszustellen. Aber die Staatskasse bezahlte nicht, und diese Anweisungen wurden zu fallenden Preisen weiterverkauft und wurden zum Gegenstand einer rastlosen Spekulation.

Die Kassen bes Staates waren seer. An keinem Tage konnte man wissen, was am solgenden werden würde. Schon im Jahre 1795 wurde einmal beschlossen, die Beamtengehälter nicht auszuzahlen. Dann ersklärte man, der bureaukratische Apparat sei zu groß, und entließ in

kurzer Zeit 12000 Beamte. In der Tat war die Staatsmaschine mit überslüssigen Schreibern und Beamten übersastet.

Ms Rapoleon Bonaparte mit seinen Truppen im Februar 1796 vom Direktorium nach Italien gesandt wurde, konnten kaum 2000 Livre für ihn zusammengebracht werden.

Die Regierung beschloß aber boch Ende Oktober 1796, allmählich zu Zahlungen in Münzgeld überzugehen.

Das Geset vom 25. Okt. 1796 (4. Brumaire des Jahres IV) ordnete an, daß vom 1. Bendémiaire (22. September) an gerechnet den Be-amten und Angestellten ihre Bezüge zur Hälfte in Münzgeld, zur Hälfte in Mandaten auszuzahlen seien, wobei 100 Livre in Mandaten gleich 6 Livre in Metall sein sollten 1.

Den Zollbeamten bagegen sollte nach einem Sondergesetz vom 5. Nov. (15. Brumaire) ihr ganzes Gehalt vom 1. Brumaire (22. Ott.) ab in Gold ausgezahlt werden.

Mit dem 1. Nivôse (21. Dez. 1796) wird diese Anordnung auf alle Beamten und Angestellten ausgedehnt.

Diese Anordnungen konnten, wenn auch nur teilweise und mit Verspätungen, weitgehend durchgeführt werden, weil sich infolge der Siege Bonapartes und der zahlreichen Kontributionen, die seine Truppen von den besiegten Herrschern eintrieben, ein ununterbrochener Goldstrom nach Paris ergoß.

Schon im Sommer 1796 brachte Desermon diesen Umstand zus gunsten der Assignaten vor. "Die Mandate haben Ihnen große Dienste erwiesen," sagte er in der Sitzung vom 4. Juni zu dem Kate der Fünstundert. "Hätte die italienische Armee ohne sie wirken können? Und setzt tauscht sie sie gegen das Gold unserer Feinde ein. Schon viele Millionen Kontribution kommen aus Italien, um verschiedenen Iweigen des öffentlichen Dienstes zu helsen."

Die letten Akte der Geschichte der Abschaffung der französischen Bapiergeldwährung fallen in das Frühjahr 1797.

Das Geset vom 4. Febr. 1797 schafft den Zwangskurs der Territorials mandate ab.

Die eigentlichen Mandate waren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt, so daß in der ganzen Geschichte der Mandate nur die vorläufigen Anweisungen auftreten.

¹ Real werden dadurch alle Gehälter auf 56% herabgesett.

Da der Zwangspreis der Mandate für den privaten Geschäftsverkehr schon lange vorher abgeschafft war und auch der Staat sie nur noch nach ihrem Kurswert in Zahlung zu nehmen begonnen hatte, so bedeutete die Abschaffung des Zwangskurses für den privaten Geschäftsverkehr nur die Abschaffung ihrer Ausbrängbarkeit.

"Da ber geringe Wert der noch im Umlauf befindlichen Mandate sie für die Geschäfte unter den Bürgern unnüt macht, sie aber die den Interessen der Staatskasse schadende Spekulation ermutigen und dazu beitragen, die gesährlichen Komplikationen in der Rechnungsführung über die öffentlichen Abgaben andauern zu lassen", so ordnet der "Rat der Fünshundert nach Anhörung seines Finanzausschusses" die Abschafzung des Zwangskurses (cours forcé de monnaie) der Mandate für Geschäfte unter Privaten an (Art. 1).

Zugleich stellt das Direktorium die Beröffentlichung des Kurses der Mandate ein (Art. 2). In den nächsten $1\frac{1}{2}$ Monaten, dis zum 1. Germinal (21. März) sollen die Staatskassen Mandate in Zahlung nehmen (und zwar zu dem letzten veröffentlichten Kurs): für die Steuerrücktände aus den vorhergehenden Jahren, die Zwangsanleihe, für verkauften Staatsgrundbesitz und für nur zwei Sechstel des letzten Viertels der Kaufsumme für Ländereien, die in Aussührung des Gesetzes vom 28. Ventöse des Jahres IV verkauft worden sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind Mandate nur noch zur Bezahlung zu verkausenden Staatsgrundbesitzes auzunehmen, jedoch müssen sie gegen Empfangsbescheinigungen der Staatskasse umgetauscht werden (Art. 3—4).

Aber auch in diesem Falle kann nur die Hälfte des Preises mit Mandaten bezahlt werden; die andere Hälfte muß in Metall oder diesem gleichstehenden Werten entrichtet werden (Art. 9).

Die Mandate aber, welche sich in den Staatskassen besinden oder in der Folge bei diesen eingehen, sind sofort zu annullieren; unter keinem Vorwande dürsen sie wieder in den Verkehr gebracht werden (Art. 11).

Diese Bestimmungen werden eine Woche später (Dekret vom 10. Febr. 1797/10. Pluvisse bes Jahres V) auf die noch umlaufenden Assignaten von 100 Livre und mehr ausgedehnt; auch diese sollen in berselben Frist und zu denselben Bedingungen wie die Mandate nach dem gewöhnlichen Verhältnis von 30:1 eingezogen werden.

Am 1. April 1797 forbert die Staatsfasse in Ausführung der Borsschriften über die Bernichtung der Papiergeldzeichen den Bestand der lokalen Kassen an solchen ein.

Am 25. und 28. Fanuar endlich nehmen die beiden gesetzgebenden Kammern eine Berordnung an, nach der alle Gegenstände, die der Herftellung der Mandate gedient haben, an Bevollmächtigte des Direktoriums zur Vernichtung abzuliesern sind.

Viertes Kapitel.

Die freditwirtschaftlichen Folgen und die finanziellen Ergebnisse der Emissionen.

1. Der Bährungsverfall hindert das Geld, seine volkswirtschaftlichen Funktionen als Wertmesser und Tauschmittel zu versehen; bleiben die Versuche, ihm entgegenzuwirken, erfolglos, so versucht man, das Geld zu "entthronen", den geldlosen Güteraustausch zu organisieren.

Burbe der Tausch früher vermittelt durch materielle Abergabe von Geldzeichen, eines Aquivalentes, in welchem die besonderen Qualitäten der Waren ausgelöscht sind und dessen Besitz den Einzelwirtschaften die Bahl und Verteilung des gewünschten Warenäquivalentes ganz freistellt, so versucht man jetzt, ohne dies vermittelnde Glied auszukommen.

Dieses Streben nach einer Naturalisierung der Wirtschaft tritt in der französischen Revolution vor allem in der Staatswirtschaft auf, die besonders unter dem unerwarteten Währungsverfall leidet.

Wie wir sahen, blieben die Neuausgaben von Papiergeld im Jahre 1795 immer weiter hinter der Entwertung zurück und brachten der Staatskasse seit der Abwendung von der aktiven Wirtschaftspolitik real immer weniger ein. Besonders als das System der Höchstpreise, das $1\frac{1}{2}$ Jahre bestanden hatte, erhob sich die Aufgabe, den Realwert der Staatseinnahmen zu sichern.

Man schlug dazu die Naturalsteuer vor. Vor allem empfiehlt man diesen Gedanken im Hindlick auf den Heeresbedarf, jedoch gibt man ihm grundsätzlich eine breitere Grundlage: man sieht in ihm ein Mittel, den Versall der Währung infolge der Emissionen zu bekämpfen.

Als zu Anfang der Revolution das Erbe des Feudalismus, die Fronarbeit und die Abgaben an den Grundherrn wie alle Formen der unmittelbaren sozialen Unterordnung und Verpflichtungen zu Naturalleistungen abgeschafft worden waren, hatte die Verfassunggebende Nationalversammlung durch das Dekret vom 1. Dezember 1790 ver= fügt, daß alle Steuern in Gelb und nicht in Natur zu entrichten wären. Schon damals war der Abgeordnete Dubois-Crancé dagegen gewesen. Dieser brachte jett seinen Gebanken der Naturalsteuer wieder vor: am 5. Mai 1795 sagte er im Konvent: "Ich schlage Ihnen ein ein= faches Mittel vor, um den Unterhalt der großen Städte, besonders Paris', und des Heeres ohne neue Schulden, ohne einen einzigen Assi= anaten ausgeben zu muffen, zu sichern." Dieses Mittel bestehe barin, die Steuern in Natur auf Grund der Sätze für das Jahr 1790 ent= richten zu lassen. Nur so könne man das Gleichgewicht zwischen öffent= lichen und privaten Ausgaben und Einnahmen wiederherstellen, so werde man es vermeiden können, neue Assignaten in Umlauf zu setzen, deren Überfluß die Redlichen zugrunde richte und nur die Spitbuben bereichere. Erreiche man die Entrichtung der Steuern in Holz, DI, Sanf und Korn nach den Sätzen von 1790, so brauche die Staatskaffe nicht nur keine Affignaten mehr auszugeben, sonbern könne sogar eine gewisse Menge bavon einziehen, indem fie jene Waren verfaufe. So werde man die Gleichwertigkeit zwischen Waren und Papier= geld, zwischen dem Papiergeld und der Mark Silber wiederherstellen.

Dieser Vorschlag veranlaßte lebhafte Erörterungen im Konvent. In der folgenden Sitzung teilte der Abgeordnete Rovère mit, daß im Departement Var die Naturalsteuer auf die Initiative der lokalen Behörden die Naturalsteuer schon erhoben werde; der Abgeordnete Durand-Mailland berichtete daß gleiche auß vielen Gemeinden deß Departements Boucheß-du-Rhône und erinnerte daran, daß dieser Gedanke dem Konvent zum ersten Wale von dem Abgeordneten Bestroi vorgeschlagen worden wäre und daß er selbst für die Naturalsteuer geschrieben hätte.

Das Endziel der von Dubois-Crancé vorgeschlagenen Naturalisierung wurde wenigstens von einigen seiner Zeitgenossen verstanden. Das zeigt ein Artikel von Duchez, der am 27. Prairial des Jahres III (15. Juni 1795) im "Moniteur Universel" erschienen ist. Duchez fragt, ob Naturalpachten, Naturalsteuern und Naturalsöhne Geldzeichen überflüssig machen. Er sehnt allerdings den Plan entschieden ab: die Naturalsteuer sei annehmbar nur da, wo der Handel gering sei und es wenig Geldzeichen gebe, Frankreich aber habe $\frac{2}{3}$ aller Geldzeichen Europas.

Unterbessen schlägt Jean=Bon=St.=André dem Konvent eine andere Form der Naturalisierung der Steuern und des Güteraustausches vor. Er meint, wenn man die Edelmetalle der Wertvergleichung zugrunde lege, so erhielte man ein falsches Maß, das den ganzen Handel den Ausländern ausliesere; denn diese hätten mehr Edelmetall. Er schlägt deshalb vor, der Warenbewertung das Korn zugrunde zu legen: Gelbeinheit soll der Quintal Korn sein; Preise und Löhne sollen in Weizen berechnet und in Assignaten bezahlt werden (und zwar nach dem Weizenpreise des betreffenden Monates und Ortes). Vermehrt werden können sollen die Assignaten nur auf Verlangen von Bürgern, die als Sicherheit Grundbesitz bieten, dessen Wert die verlangte Summe übersteigt.

Jean-Bon lehnt entschieden jede Demonetisierung der Assignaten ab; denn niemand könne die Folgen der Erschütterung voraussehen, die der soziale Organismus durch diese Maßnahme erleiden werde: das Gleichgewicht zwischen Lohn und Warenpreisen könne sich ja nicht so schnell herstellen wie die Demonetisierung erfolgen könne. Er will die beiden Hauptsunktionen des Geldes voneinander trennen. Die Assignaten sollen Tausch- und Zahlungsmittel bleiben, Wertmesser soll das Korn werden, dessen Preis den ökonomischen Wert der Assignaten bestimmen soll.

Diese gesetliche Trennung der Geldfunktionen würde den tatsächlichen Verhältnissen insosern entsprochen haben, als die Assignaten damals schon nicht mehr Wertmesser waren. Dies wurden die Edelmetalle, immer mehr Münzgeld kehrte in den Umlauf zurück. Allerbings wollte Jean-Bon die Rolle des Wertmessers dem Hauptprodukt des Landes, dem Korn, übertragen; aber dieser Unterschied war damals unwesentlich, weil die Preisänderungen von Gold und Korn in Assignaten saft die gleichen waren: aus der Rede des Abgeordneten Cressons vom 25. November 1795 ersahren wir, daß Gold und Korn auf das 150 sache, andere Waren, z. B. Fleisch, aber nur auf das 40 sache gestiegen waren.

Der Antrag Fean-Bons wurde dem Ausschuß überwiesen, aber nicht verwirklicht, weil der Konvent damals die Entwertung der Assignaten noch nicht so klar als vollendete Tatsache anerkennen wollte.

Dagegen wurde der Entwurf Dubois-Crancés nach vielen Debatten teilweise genehmigt. Das Dekret vom 3. Thermidor des Jahres III (21. Juli 1795) ordnete an: Die Grundsteuer sollte im laufenden Jahre (1794/95) halb in Assignaten und halb in Korn zu entrichten sein. Das

Gesetz bestimmte die Qualität (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) und die Menge (nach den Metallgelbpreisen des Jahres 1790). Wer nur für den eigenen Verbrauch (bis zu 400 Pfund Weizen oder 500 Pfund anderes Getreide je Familienmitglied) oder andere als die im Gesetz bezeichneten Getreidearten erzeugte, konnte anstatt Getreide den Marktpreis der eigentlich ersorderlichen Getreidemenge in Assignaten entrichten.

Das Geset vom 24. Fructidor (10. September 1795) erhöhte den Naturalteil der Steuer auf ¾ des Grundbetrages, das Geset vom 4. Dezember änderte einige Einzelheiten.

Auch versuchte die Gesetzgebung einen wichtigen Teil des privaten Berkehrs zu naturalisieren, nämlich die Landpachten. Um die Entrichtung der Naturalsteuer durch die Berpächter zu sichern, sollten die Pächter die Hächter der Pacht in Getreide entrichten, auch wenn der Bertrag Gelbpacht vorsah. Nur wenn der Pächter die Steuer entrichtete, konnte er den naturalisierten Teil der Pacht entsprechend verkleinern.

Das Dekret vom 8. Messidor des Jahres IV (26. Juni 1796) verwirklicht auch einen Gedanken Jean-Bons: Jeder eingetragene Steuerzahler soll für je 1 Frank Steuer den Wert von 10 Kfund Weizen in Papiergeld entrichten. Ferner aber erhält das Direktorium das Recht, von jedem Zahler, dessen Eigentum Brot- oder Futtergetreide hervorbringt, die Entrichtung der Steuer zur Hälfte in Getreide zu fordern.

Am 27. Messidor des Jahres IV (15. Juli 1796) ordnete das Direktorium die Erhebungsweise der naturalisierten Steuerhälfte und bestimmte, daß der Grundeigentümer vom Pächter nur $\frac{1}{4}$ des vereinbarten Pachtschillings in Natur fordern dürse.

Aber schon das Geset vom 22. Thermibor des Jahres IV (9. August 1796) ersette die Naturalseistung durch die Zahlung in Metallgeld oder in Papiergeld nach dem Kurs. Dubois-Crancé, der den Anstoß zur Einführung der Naturalgrundsteuer gegeben hatte, gab zu, daß die eingegangenen Produkte gestohlen und verdorben wären und dem Staat sast nichts eingebracht hätten. Und noch ein Jahr später beantragte er die Bestimmung des Gesetzs vom 18. Prairial des Jahres V (6. Juni

¹ Eine ähnliche Bestimmung enthält das Geset vom folgenden Tage über die Pachtzahlungen. Vierzehn Tage später wurde in Aussührung der beiden Gesets der Weizenpreis auf 16 Sou das Pfund (in Mandaten, zu deren Bewertung nach dem Kurs man überzugehen im Begriff stand) sestgesetzt.

1797), nach ber die Grundsteuer im laufenden Jahre ausschließlich in Münzgelb zu entrichten war.

Noch ein Bersuch, die Staatseinnahmen zu naturalisieren, wird bei der Zwangsanleihe des Jahres 1796 gemacht. Man kann die Zwangsanleihe nach Belieben in Metallgeld, Getreibe oder in Assignaten entrichten; Metallgeld wird mit den Nennwert, der Assignat mit $^{1}/_{100}$ seines Nennwerts und Getreibe zu den Preisen von 1790 angerechnet (Art. 7 des Dekretes vom 19. Frimaire IV / 10. Dezember 1796). Am 27. Nivôse IV (17. Januar 1796) verfügt das Direktorium, daß nach dem 30. Nivôse (20. Januar) alle Zahlungen auf die Zwangsanleihe in der Provinz halb in Metall oder Getreide und halb in Assignaten nach dem Kurs zu leisten sind. Um den Assignatenanteil zu vermindern, ordnet das Geseh vom 19. Bentôse (9. März 1796) an, daß bei Fristüberschreitungen für sede Metallgeldeinheit 110 Assignateneinheiten, vermehrt um soviel Einheiten, wie die Fristüberschreitung Tage umz saßt, zu entrichten sind.

Dennoch werden fast $\frac{3}{4}$ der Zwangsanleihe, von der überhaupt nur $\frac{1}{4}$ der vorgesehenen Summe eingeht, in Assignaten entrichtet und $\frac{1}{4}$ in Metallgeld. In Getreide geht nur ein ganz kleiner Teil ein: Die Naturalisierung der Zwangsanleihe scheitert ebenso wie die der Grundsteuer.

1. Zu den wichtigsten Aufgaben bei der Liquidierung eines dessorganisierten Geldwesens gehört die Neuordnung der Schuldsverhältnisse.

Diese können sich nicht der Entwertung der Gelbeinheit automatisch anpassen, denn sie sauten auf einen festen Nennbetrag. Diese Festsetzung beruht auf dem gewöhnlich stabilen Wert der Geldeinheit.

Daher zerstört die Entwertung der Geldeinheit durch die Emission den eigentlichen ökonomischen Inhalt der Schuldverpflichtungen: Der Schuldner kann seine Schuld mit entwerteten Zetteln abtragen, der Gläubiger erhält nur einen Teil des hingegebenen realen Wertes zurück; die Gelbentwertung bereichert den Schuldner, sie beraubt den Gläubiger.

Die Geschichte der Emissionswirtschaft der französischen Revolution, deren Geld in so katastrophalem Maße entwertet wurde, berichtet von mehreren Bersuchen, gegen diese Verhältnisse anzukämpsen.

Die Initiative dazu gehörte Jean-Bon St. André, der auch gleich den Plan angab, nach welchem Kreditgeschäfte unter Privaten in den folgenden Jahren geordnet wurden.

In seiner Argumentation ging Jean-Bon dabei von der Notwendigkeit aus, gegen die Entwertung der Assignaten als solche zu kämpfen.

"Ich weiß," sagte er in der Sitzung vom 17. Mai 1795, "das Mißtrauen gegen unser Geldzeichen ist eine der Ursachen der traurigen Lage, in der wir uns befinden. Woher kommt dieses Mißtrauen? — Von der Verletzung der Gerechtigkeit.

Eine beständige und unveränderliche Gerechtigkeit sichere jedem das seine; die Regierung zahle, wem sie schuldig ist, und lasse sich zahlen, was man ihr schuldig ist; verlasse jeder den Zustand des Bankrotts, in dem er sich jett besindet — dann wird das Vertrauen neu erstehen, und Sie kommen aus dem Labyrinth heraus, in dem Sie sich verirrt haben.

Es ist nötig, ein Muster der Beständigkeit aufzustellen, das weder Sie noch jemand anders ändern kann; es ist nötig, die Verträge in Krast zu erhalten und sie nach den Bedingungen auszusühren, das ist das Mittel, um das Gleichgewicht zwischen den Preisen der Produkte und Ihrem Repräsentativgelb (monnaie représentative) herzustellen.

Es ist nötig, eine allgemeine Maßnahme, die für alle Anwendung sindet, durchzusühren. Ich wünsche, der Konvent möge anfangs ein grundlegendes Prinzip für die öffentlichen und privaten Geschäfte aufstellen und dann die große Frage auf die Tagesordnung setzen, ob nicht eine beständige und unveränderliche Wertstala, nach der alle Verträge auszusühren sind, auszustellen ist."

Dieser Vorschlag wurde mit Beisall aufgenommen und zehn Tage später legte Desermon dem Konvent einen Entwurf über die Ausstellung einer Wertstala (échelle de gradation) für alle Arten von Verträgen vor, der auch von Jean-Bon selbst unterstützt wurde.

Aber in der nächsten Zeit wurde die Ausmerksamkeit des Konvents auf die Frage der Regulierung der Staatseinnahmen gelenkt. Dersselbe Grundsat wurde anders angewandt. Der Bürger J. B. P. Fr. Maurice segte dem Konvent handschriftlich unter der Überschrift "Moyens de rétablir l'ordre dans les Finances" eine Denkschrift vor, in der er vorschlug, die Steuersäte im Verhältnis der nach den ökonomischen Geseten eingetretenen Entwertung, wie sie sich nach der Quantitätstheorie bestimmt, d. h. streng proportional der Verzgrößerung der Geldmenge abzuändern.

Dieses Prinzip wird von der gemeinsamen Sitzung der vier Ausschüsse des Konventes gutgeheißen und dem allgemeinen Plan der Schristen 165 III. Finanzreformen, über den Revebelle dem Konvent Bericht erstattet, zugrunde gelegt.

In ihm ist von grundlegender Bebeutung die Neuberechnung aller Zahlungen an den Staat nach einer bestimmten Skala, welche die zu zahlenden Beträge von der Menge der im Umlauf besindlichen Geldzeichen abhängig macht. Aber von den Geschäften unter Privaten werden hier diesem Grundsatz nur die Bodenpachten unterworsen. Es handelt sich also um eine Sonderbestimmung zum Schutz der Interessen der Bodeneigentümer.

Aber dieses Dekret vom 3. Messidor des Jahres III (21. Juni 1795) wurde bald nach seiner Beröffentlichung wieder abgeschafft und hatte praktisch überhaupt keine Bedeutung; wir erwähnen es nur als ersten Bersuch der Gesegebung, durch ein ganz neues Prinzip den Widerspruch zwischen der Beständigkeit des legalen Wertes der Geldeinheit und dem andauernden Sinken ihres realen Wertes zu überwinden.

Die ersten praktischen Maßnahmen zur Orbnung der Schulbverhältnisse unter Privaten waren vorbereitender Art und sollten die unbillige Tilgung von Schulden in entwertetem Gelde unmöglich machen; sie brachten noch nicht die Auswertung selbst.

Solche vorbereitenden Maßnahmen wurden sowohl in der Presse als auch in Bittschriften an den Konvent gesordert.

Am 13. Juli 1795 (25. Messibor bes Jahres III) nimmt der Konvent ein Dekret an, das Rückahlungen von Schulden vor der verabredeten Frist verbietet.

Aber diese Hinausschiebung ruft sofort den Protest der Gruppen hervor, die an der Entscheidung der Frage im entgegengesetzen Sinne interessiert sind, und schon zwei Tage später wird im Konvent ein Antrag auf Abänderung der angenommenen Bestimmung eingebracht. Erfolg hat dieser Antrag nicht, aber auch der des Ausschusses für Gessetzgebung, die Tilgung auch für einige nach dem 1. Jan. 1792 einsgegangenen Verpslichtungen zu verschieben, wird abgelehnt (9. Vensdemiaire des Jahres IV).

Ms der Kat der Fünshundert den Konvent ablöst (ein Geset vom 12. Frimaire des Jahres IV/3. Dez. 1795), dehnt er die Gestung des Gesets vom 25. Messidor fakultativ auf alle nicht kommerziellen Verbindlichkeiten überhaupt aus.

"Da der Rat der Fünfhundert die Pflicht hat, jenen Diebstählen, welche böswillige Schuldner täglich an ihren Gläubigern begehen, Ein-

halt zu tun," bestimmt er: "Jeder Gläubiger, der meint, durch ein Ansgebot der Zahlung oder Tilgung einer Schuldsumme aus irgendeinem öffentlichen oder privaten Schuldverhältnis, das vor dem 1. Bendémiaire eingegangen worden ist, geschädigt zu werden, hat bis zur Abschaffung dieser Verordnung das Recht, ein solches Angebot abzulehnen. Auszgenommen sind die von einem Kausmann einem andern ausgestellten Handelswechsel."

2. Nachdem Ende März 1796 die Territorialmandate geschaffen worden waren, trat die Frage in eine neue Phase ein.

Die Mandate hatten die gleiche Geltung wie das Metallgeld, mit ihnen konnte man alle Verpflichtungen, die auf ein vollwertiges Zahlungsmittel lauteten, decken. Dahin gehörten zwei Gruppen von Verpflichtungen: 1. solche, die vor dem Beginn der Entwertung des Papiergeldes eingegangen worden waren, und 2. solche, die auf Metall lauteten, wenn sie auch eingegangen waren, nachdem die Entwertung der Assignaten schon begonnen hatte.

Berpflichtungen aber, die in Papiergeld, während die Entwertung im Gange war, abgeschlossen waren, sollten in den neuen vollwertigen Geldzeichen entsprechend dem Maße, in welchem die alten entwertet waren, als der Darlehnsvertrag abgeschlossen worden war, d. h. mit einem bestimmten Abzug vom Nominalwert abgegolten werden.

So war etwa der Gedankengang des Berichterstatters des Finanzausschusses Defermon.

Der Rat der Fünshundert und der Rat der Alten erörtert den Gesehentwurf über die Wiederaufnahme ausgesetzer Zahlungen einzehend, vorzüglich die Frage, ob die Auswertung der Schulden wünschenswert sei; da der Gegenstand verhältnismäßig einsach ist, enthält die Beratung nur wenig theoretisch interessante Argumente. Die Vertreter der Kreditgeber, der Bourgeoisie, verteidigen die Auswertung, die Vertreter der Kreditnehmer, der Besißer und Bearbeiter des landwirtschaftlichen Bodens, sehnen sie ab.

Etwas interessanter ist nur der Ausbau der Stala (echelle de proportion) selbst, welche die Berhältnisse der geliehenen und der zurückzuzahlenden Summen angibt.

Der erste Entwurf, ben ber Finanzausschuß zur Auswertung nur der Schulben aus der Zeit vor Schaffung der Mandate ausarbeitete, setzte für die Zeit vom Beginn sechs Stufen der Entwertung bis zur Beratung des Entwurfs (Dezembet 1795) sest: je nach der Zeit des Bertragsabschlusses waren mit 10, 8, 6, 4, 2 oder 1 Assignateneinheit für jede in dem Bertrage vorgesehene Einheit zu zahlen.

Nachdem die Mandate, die als dem Metall gleichwertig angesehen wurden, geschaffen waren, änderte sich die Frage formal.

Der Nennwert der Darlehen, die in schon teilweise entwertetem und sich weiter entwertendem Papiergeld gegeben waren, war nun nicht hinauf=, sondern herabzusepen. Der zweite Entwurf des Ausschusses, über den Desermon Ende März 1796 berichtete, unterschied (in der "Tabelle zur Fixierung des reasen Bertes der Beträge der Berpflichtungen, die seit dem 1. Jan. 1792 in Assignaten nach deren Nennwert eingegangen wurden") acht Stusen der Assignatenentwertung und setzte den Nennwert der Schulden bei Tilgung in Mandaten um 5—98% herab.

Der dritte Entwurf endlich, den der Ausschuß nach dreitägigen Debatten im Rate der Fünfhundert vorlegte, verdoppelte die Anzahl der Stusen von 8 auf 16 innerhalb derselben Grenzen.

Die zeitlich auseinandersolgenden Stusen der Entwertung waren, wie Rousseau, der Berichterstatter im Rate der Alten, versicherte, gesbildet nach dem Metallkurs der Assignaten nach den Registern der Staatskasse und dem Wechselkurs auf Basel, der durch Berücksichtigung der Bewegung der inländischen Preise für Gegenstände des dringendsten Bedarses ermäßigt worden war.

Das am 15. Germinal des Jahres IV (4. April 1796) angenommene Geset

- a) schaffte die früheren Gesetze vom 25. Messidor und 12. Frimaire ab, welche die Aussetzung der Zahlungen eingeführt hatten;
- b) schrieb für alle Berbindlichkeiten, die vor 1792 eingegangen waren oder bei denen Zahlung in Edelmetall ausgemacht war, Tilgung durch Mandate nach deren Nennwert vor; und
- c) führte für die Berechnung des realen Wertes der Schulbverpflichtungen, die nach dem 1. Jan. 1792 eingegangen waren und keine solche Abmachung enthielten, eine gleitende Skala ein.

Nach dieser Stala sollten für 100 Franken bei Verpflichtungen, die 1792 eingegangen waren, 95 Frank in Mandaten zu zahlen sein, bei solchen, die im Januar / Mai 1795 übernommen worden waren, dagegen 85 Frank und so fort bis zu 2 Frank für 100 bei Geschäften aus dem Nivôse des Jahres IV und der solgenden Zeit.

Aber dies Gesetz verlor schon nach $3\frac{1}{2}$ Monaten alle Bedeutung. Es hatte die Mandate in der Annahme, sie würden nicht nur nominal, sondern auch real dem Metall gleichwertig sein, zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt; die katastrophale Entwertung der Mandate verminderte den Wert der Zahlungen aus Schuldverpflichtungen auf ein Zehntel und weniger. Am Vorabend der Aushebung des Zwangspreises in Metall für Mandate und der Wiedereinführung der Freiheit, Geschäfte in beliebiger Valuta abzuschließen, wird daher das Gesetz vom 15. Germinal abzeschafst (Gesetz vom 29. Messidor des Jahres IV / 17. Juli 1796).

Aber nun können die Gesetzgeber im Laufe der ganzen folgenden zehn Monate keine neue Entwertungsskala schaffen und fassen keinen positiven Entschluß zur Regulierung der Schuldverhältnisse.

Das bedeutet keineswegs, daß sie diese Frage zurückgestellt haben. Im Gegenteil: sie steht ganze Wochen lang auf der Tagesordnung. Berichte der Ausschüsse und Debatten wechseln in ununterbrochener Reihe miteinander ab; jeder positive Entwurf wird in allen Einzelheiten beraten, verschwindet in einer Wolke von Zweiseln, wird mit anderen kombiniert — aber alles das bringt einer positiven Entscheidung nicht näher, weil die Interessensätze zu groß und aktuell sind. Erst im Februar 1797 rückt die Beratung unter dem Einfluß der Abschaffung des Zwangsumlauses ein wenig voran.

Die Debatten berühren hauptsächlich 1. die Auswahl des Kriteriums für die Entwertung des Papiergeldes und 2. die Formen, in denen die Verpflichtungen, die in von der Entwertung erfaßten Zetteln abgeschlossen worden sind, je nach dem Ort und der Zeit des Vertragsabschlusses in Metall umzurechnen sind. Wenn wir alle Debatten zussammenfassen, so können wir folgende prinzipielse Momente hervorsheben:

Bas die erste Frage angeht, so werden solgende Kriterien empsohlen: a) der Metallkurs der Staatskasse; b) der Metallkurs der wichtigsten Handelszentren Frankreichs (Paris, Lyon, Marseilles und Bordeaux), deren Angaben miteinander kombiniert werden sollen (Antrag Befsroy); c) der Kurs der Staatskasse, der durch Angaben über die Beränderungen der Preise sür Gold, Immobilien und Waren in den Departements zu berichtigen ist (Antrag Cambacérès); d) endlich der Kurs der Wechsel auf das Ausland, besonders auf Basel, der am richtigsten die durchschnittliche Bewertung der Assachen im Lande widerspiegele (Antrag Thibaut).

Was aber die zweite Frage angeht, so bieten sich hier noch versschiedenartigere Entscheidungen dar.

Wollte man die Ortsverschiedenheit der Vertragsabschlüsse berücksichtigen und nicht eine einzige allgemeine Entwertungsstala für das ganze Staatsgebiet aufstellen, so konnte man entweder:

- a) besondere Stalen für jedes Departement aufstellen ober
- b) noch mehr ins einzelne gehen und die Rursunterschiede der einzelnen Städte und Ortschaften berücksichtigen.

Glaubte man die einzelnen Stappen der Entwertung in der Zeit gegeneinander abgrenzen zu müssen, so konnte man entweder:

- a) ganze mehr ober weniger lange Zeitabschnitte (Halbjahre, Monate, Dekaden) bilben ober
- b) die einzelnen Tage zugrunde legen, um den realen Wert des geliehenen Papiergelbes mit größter Genauigkeit zu bestimmen.

Bei der Aufwertung der Schulden konnte man entweder:

- a) die allgemeinen Schemata (die einheitliche oder die Departements= sfala) automatisch anwenden, oder
- b) diese je nach den sestzustellenden konkreten Verhältnissen, unter denen die betressende Verpslichtung eingegangen war, abändern, oder
- c) einfach mit Hilfe gerichtlich zu vernehmender Sachverständiger jeden einzelnen Fall in seiner ganzen durch die örtlichen Berhältnisse bestimmten Eigenart untersuchen.

Mit der Neuberechnung konnte man entweder a) die Lokalgerichte (Friedensrichter usw.) oder b) besonders zu diesem Zweck gebildete Kommissionen, die etwa paritätisch aus Landwirten und Kausseuten zusammengesetzt gewesen wären, beauftragen 1.

Alle diese Elemente, die zu verschiedenen Zeiten in den Debatten erörtert wurden, wurden in den verschiedensten Verbindungen zu einer Reihe von konkreten Vorschlägen kombiniert.

Aber wie Ende Juli 1796 der Rat der Alten den Entwurf des Rates der Fünschundert ablehnte, so lehnte die Erste Kammer genau ein Jahr später einen großen Teil der Arbeit der Zweiten Kammer ab.

Nur eine einzige von den fünf Verordnungen, die der Rat der Fünschundert jetzt angenommen hatte, gesang es, im Rate der Alten

Dieser legte Borschlag, der, wie wir unten sehen werden, von Tronsons Ducouran im Rate der Alten vorgebracht wurde, unterstrich wider Willen das eigentliche Wesen der Frage.

durchzubringen; sie wurde am 5. Messidor des Jahres V (23. Juni 1797) Gesetz.

Dieses schrieb nur vor, daß in jedem Departement Tabellen der aufeinanderfolgenden Bewertungen des Papiergeldes aufgestellt werden sollten, und zwar in den alten Departements Frankreichs für die Zeit seit dem 1. Jan. 1791, in den neuannektierten Gebieten und den Kolonien dagegen für die Zeit, seit welcher das Papiergeld in ihnen einsgeführt war (Art. 2).

Denn wenn die Zeit der Umrechnung des Nennwertes der Bersbindlichkeiten in Metallgeld kommen wird, so wird sie auf Grund der Bewertung des Papiergeldes durch die öffentliche Meinung (valeur d'opinion) im Augenblick und in dem Departement des Bertragssichlusses vorgenommen werden (Art. 1). Die Tabellen sollten für die Zeit des Nennwertzwangskurses des Papiergeldes aufgestellt werden, als deren Ende der Tag der Beröffentlichung des Dekretes vom 29. Messidor des Jahres IV (17. Juli 1796) angegeben wurde (Art. 3).

3. Die Aufstellung der Tabellen bei den örtlichen Beshörden war solgendermaßen eingerichtet. Fünfzehn von der Behörde ausgesorderte Sachverständige sowie Bertreter der Departementsverwaltung fombinieren die Angaben über den örtlichen Kurs des Papiergeldesin Metall mit den Preisen für Jmmobilien, Produkte und Waren; als allgemeine Richtschnur dient ihnen die Zusammenstellung der Papiergeldkursnotizen der Staatskasse, die dem Dekret beigesügt ist. Die Tabellen werden an dem betreffenden Orte gedruckt und an die lokalen Gerichte und das Direktorium versandt, das eine allgemeine Zusammensassung der Departementstabellen drucken läßt und an die örtlichen Gerichtsbehörden versendet (Art. 4—5).

Diese große Arbeit wurde bei den Lokalbehörden ziemlich schnell geleistet: in den meisten Departements wurde sie in $1\frac{1}{2}$ Monaten beendet.

Im Art. 6 des Dekretes vom 5. Messidor des Jahres V wurde festgesetzt, daß "die Durchsührung der Umrechnung nach den Tabellen einen Monat nach Beröffentlichung dieses Gesetzes beginnen wird". Und es war sogar vorgesehen, daß, "falls eine Zentral= (d. h. De=partements=) Verwaltung ihre Tabelle in dieser Frist nicht den Gerichten des Departements zusendet, diese sich bis zum Eingang der Tabelle nach der Tabelle des nächsten Nachbardepartements richten sollten".

Aber in Wirklichkeit wird die Durchführung des schon angenommenen Grundsatzes der Auswertung noch einmal hinausgeschoben und erfolgt erst nach dem Gesetz vom 1. Dez. 1797 (2. Frimaire des Jahres VI), das eine Reihe von Beschränkungen einfügte.

Bei der Aufstellung der Tabellen selbst wurde (nach den Angaben, die für einige Departements veröffentlicht sind) in folgender Beise verfahren:

Die aus Vertretern der Verwaltung und fünfzehn Sachverständigen zusammengesetzte Kommission gliederte sich in vier Abteilungen. Diese hatten nach den amtsichen Notierungen des Departementszentrums, privaten Nachrichten der einzelnen Kommissionsmitglieder und Mitteilungen aus den verschiedenen Gegenden des Departements die Bewegung des Kurses der Assignaten in Metall, der Immobilienpreise, der Lebensmittelpreise und der Varenpreise sestzustellen. Die Ergebnisse sollten zu vier Tabellen zusammengestellt und dann in einer Vollsitzung zu einer allgemeinen Tabelle der Papiergeldentwertung zusammengesätt werden.

Indessen konnte dieser Arbeitsplan meist nur teilweise eingehalten werden. Am leichtesten waren die Tabellen des Assignatenkurses in Metall aufzustellen; die Tabellen der Preisbewegung dagegen konnten oft entweder gar nicht oder nur unter Auslassung ganzer Zeitabschnitte aufgestellt werden.

So beruhten die Entwertungstabellen doch hauptsächlich auf den Kursen des Papiergeldes zum Metallgeld. Der Vergleich der Tabellen der einzelnen Departements zeigt sehr beträchtliche Unterschiede: zu ein und derselben Zeit kosten 100 Livre Assignaten je nach dem Ort 17—62 Livre Metall.

Der Druck der amtlichen Zusammensassung aller Departementstabellen verzögerte sich lange, denn einige Departements, besonders die von Frankreich neu annektierten Gebiete, verspäteten sich sehr. In vielen Departements dagegen wurden die Tabellen unverzüglich gedruckt und auf den Märkten verkauft; sie begegneten einer starken Nachstrage von seiten der Bevölkerung. Aber für die Gerichte waren sie noch nicht verbindlich, und die massenhaften Bertagungen von Prozessen riesen unter den interessierten Gruppen große Unzusriedenheit hervor.

Die gebruckte Zusammensassung aller Departementstabellen wurde vom Direktorium dem Rat der Fünshundert erst am 26. März des Jahres 1798 (6. Germinal des Jahres VI) vorgelegt und begann sosort gemäß dem Gesetz vom 11. Frimaire angewandt zu werden.

4. Zergliedert man die eigentlich einsache Argumentation für und gegen die Auswertung der Schulden und verfolgt man ausmerksam die Debatten der beiden Kammern, in deren Stürmen sich der Kampf zwischen ihnen abzeichnet, so ist der soziale Sinn dieses Gegensaßesleicht zu verstehen, der für die nachrevolutionären Gesetzgeber Frank-reichs 3½ Jahre lang Gegenstand der Erörterung ist.

Flüchtig haben wir ihn schon oben gekennzeichnet. Es handelt sich um den für die Geschichte der französischen Revolution grundslegenden Gegensatz zwischen den Interessen der handels und gewerbestreibenden Bourgeoisie einerseits und der sozial verschiedenartigen landwirtschaftlichen Gruppen (der grundbesitzenden Aristokratie, der bodenbearbeitenden Pächterschaft, dem Großs und Mittelbauerntum) andererseits.

Die kapitalistische Entwicklung des Handels und der verarbeitenden Industrie erzeugte in den Händen der Bourgeoisie einen großen Kapital= überschuß, der teilweise in den eigenen Produktionsbetrieb gesteckt, teilweise aber den ökonomisch zurückleibenden Zweigen der Bolkswirtschaft, der Landwirtschaft, als Darlehen zur Versügung gestellt wurde.

Daher sprechen bei den Vertretern der Bourgeoisie alle Gründe "der Vernunft und der Gerechtigkeit" für die Auswertung der Schulden, während bei den Vertretern der Landwirtschaft alle Argumente dersielben "Vernunft und Gerechtigkeit" die Ungerechtigkeit eines solchen Attes beweisen. Und es ist nicht verwunderlich, daß der Kat der Alten, in dem mehr Vertreter der alten Aristokratie saßen, mehr Widerstand leistete als der Kat der Fünshundert.

Untersucht man aber das Problem der Regulierung der Areditverhältnisse auf seine sozialökonomische Bedeutung in dem System der Emissionswirtschaft, so erweist es sich als durchaus nicht so einsach.

hier ist die Entwertung der Papiergelbeinheit vor allem der Ausdruck dafür, daß ein Teil der Warenwerte dem Privatbesit entzogen und dem Staate zur Deckung seiner Ausgaben zugeführt wird.

Vergleicht man diese Erscheinung mit gewöhnlicheren, verständslicheren, so muß man sagen, daß die Entwertung der in Privatbesitz befindlichen Geldzeichen durch die Emission nur eine eigenartige Form der Besteuerung ist.

Schwierig ist nur, diese Besteuerung gleichmäßig zu verteilen. Sie ist an sich das ungleichmäßigste aller Steuerspsteme, und da die Erzeugnisse der kapitalistischen Produktion und die persönlich freie, sozial untergeordnete Arbeit sich gegenüber der Entwertung der Geldeinheit versschieden verhalten, so wird sie zeitweise zur Klassensteuer par excellence. Jedenfalls aber besteht kein Grund, diese Ungleichmäßigkeit künstlich noch zu verstärken und besondere soziale Gruppen, wenn auch nur mit einem Teile ihres Einkommens, von dieser Steuer zu besreien.

Die nachrevolutionäre Gesetzgebung Frankreichs aber, welche die Gelbschuldverpflichtungen voll auswertete, schützte unausgesprochen einen sehr wesentlichen Teil der Einkünste der kreditgebenden Bourgeoisie eben davor, zur Deckung der Staatsausgaben irgendwie herangezogen zu werden.

Denn abgesehen von den üblichen Zinsen, wurden die Schuldbeträge ihren Eigentümern jest im vollen Werte der gewährten Darlehen zurückerstattet, also nicht im geringsten von der unterdessen durch die Emission eingetretenen Entwertung des Papiergeldes berührt. Der Kredit wurde damit für die dargeliehenen Werte zu einem Panzer, der sie gegen jede Einwirkung der Geldentwertung durch die Emission schüßte.

Die ganze Last dieser Befreiung siel offenbar auf die Schuldner, in deren Händen der reale Wert der erhaltenen Kredite dahinschmolz, während die Gesetzgebung ihnen die Verpflichtung auserlegte, den ganzen zuerst empfangenen Wert zurückzuerstatten.

Solche Schuldner waren aber, sozial gesehen, die landwirtschaftliche Arbeit, Aristokratie und zum Teil die selbständige landwirtschaftliche Arbeit, die Besiegten der Revolution; die siegreiche handel- und gewerbetreibende Bourgeoisie bürdete ihnen nach dem Rechte des Sieges die Kriegslasten auf.

5. Versuchen wir jett, das finanzielle Gesamtergebnis der Emission für die große französische Revolution zu ermitteln.

Drei Hauptfragen sind hier zu stellen:

- 1. Wie groß war die Summe der realen Werte, welche die Emissionen einbrachten?
- 2. Wie groß ist die relative Bedeutung der anderen Methoden der Finanzierung der Nevolution?
- 3. Wie weit gelang es der Papiergelbausgabe, die finanzielle Aufgabe zu lösen, die ihnen zu Anfang der Revolution gestellt wurde, und die Schaffung der Assignaten und Mandate veranlaßte?

Die Zeit der Assignaten und die der Mandate sind gesondert zu betrachten.

An Assignaten waren im ganzen 45578810040 Livre in den Verkehr gebracht worden 1). Davon waren 1051800000 Livre ausgegeben worden, um den Umlauf technisch zu verbessern; gegen sie waren schon vorher im Umlauf befindliche Stücke (die sogenannten "Königs-assignaten" usw.) eingetauscht worden. Ziehen wir diese ab, so sinden wir, daß die Assignatenemission dem französischen Staate einen Rominalwert von 44527010000 Livre eingebracht hat.

Der reale Wert war viel kleiner. Genau kann man ihn nicht berechnen, aber den Betrag der Emissionen mit dem Durchschnittskurs der Assignaten für den betreffenden Zeitabschnitt multiplizieren. Zweisels los wird eine solche Berechnung ungenau sein, denn erstens besitzen wir Angaben nur über den Kurs der Assignaten in Metall, nicht aber über ihren Warenwert, während man sie doch im Austausch nicht gegen Metall, sondern gerade gegen Waren und Arbeit realisierte, und zweitens sehlen uns sogar genaue Angaben über die Verteilung der Emissionen auf die einzelnen Zeitabschnitte.

Bersuchen wir jedoch, die vorhandenen Angaben auszunüten.

¹ Am 23. Februar 1796 (4. Bentôse bes Jahres IV) hat Camus bem Rate ber Fünshundert im Ramen des Finanze und Ausgabenausschusses berichtet, daß nach den Registern der Staatstasse 45 581 Millionen Livre Assignaten hergestellt (créés), mehr als 6 Milliarden eingezogen und verbrannt und etwa 39 287 Millionen im Umlauf seien.

Später hat Ramel mitgeteilt, bis Ende Februar 1796 seien nur etwa 41 Millisarben ausgegeben, etwa 6 Milliarben seien eingezogen und der Umlauf habe etwa 35 Milliarben betragen, die entsprechenden Zahlen für die Zeit der Schaffung der Mandate, den 1. April, seien 44 Milliarben, $7\frac{1}{2}$ und 36, und sogar im September 1796 seien nur $44\,578,2$ Milliarden Livre ausgegeben, $12\frac{1}{2}$ Milliarden eingezogen und der Umlauf auf 33 Milliarden zurückgegangen.

Wie erklärt sich biefer Widerspruch?

Anscheinend hat Camus gemeint, alle hergestellten Assignaten seien in Umlauf gesetzt worden, er brauche nur die eingezogenen abzuziehen, um die tatsächlich umlaufenden zu erhalten; so ergeben sich etwa $39\frac{1}{2}$ Milliarden.

In Wirklichkeit aber lagen große Beträge, etwa 5 Milliarben, unbenutt in ben Staatskassen.

Für diese Erklärung spricht die Angabe Ramels, daß zur Zeit der Liquidierung des Assignatenumlauses 45578810040 Livre ausgegeben waren und ein unsbenutzer Rest von 2601518 Livre in den Kassen lag. Diese beiden Beträge ergeben zusammen 45581411618 Livre, eben die Zahl, die Camus für die Herstellung von Assignaten am 23. Februar 1796 angegeben hatte und die ja endgültig sein mußte, da am 18. Februar die Hissmittel der Assignatenherstellung auf dem Bendômeplat verbrannt worden waren.

Zeitabschnitte	Ausgegeben (in Tiv. Livre)	Durchschnitts- furs in dem betreffenden Zeitabschnitt (in Prozent)	Realer Wert d. Emissionen (in Tib. Livre)
1	2	3	4
bis 3um 1. VIII. 1789	120 000 280 000 1 106 000 (712 000) (2150 000) (3158 000) 8 889 000 28 112 000	100 95 88 68 55 34 17 1,08	120 000 260 000 973 310 (484 160) (1 182 500) (1 073 720) 1 311 131 303 610
Zusammen:	44 527 000		5 908 430

Tabelle 16.

In einigen dieser Zeitabschnitte sehlen genaue Angaben über die Einziehung und Verbrennung der Assignaten, die vierte, fünste und sechste Zahl in den Spalten 2 und 3 sind daher ungenau und daher eingeklammert.

Wenn so ber reale Wert der ausgegebenen $44\frac{1}{2}$ Milliarden Assistanten nur 6 Milliarden darstellt, so ist dies doch der größte Betrag, den Papiergeldemissionen jemals bis zum Beginn des Weltkrieges einsgebracht haben.

Sieben volle Jahre wurde die Revolution fast allein mit Hilfe der Emissionen finanziert, und — gut oder schlecht — es gelang durchaus, die Bedürfnisse des Revolutionsstaates auf diesem Wege zu befriedigen.

Davon kann man sich leicht aus der folgenden Zusammenstellung überzeugen.

Die Budgets der letzten Jahre vor der Kevolution und der ersten Kevolutionsjahre erreichten 700 Millionen Livre; das nachrevolutionäre Budget des Jahres VIII (1799/1800) war vom Direktorium auf 800 Millionen veranschlagt und vom Konsulat auf 600 Millionen herabsgesett worden.

Die 6 Milliarden realer Einnahmen aus den Emissionen während der sieben Jahre 1789—1796 ergeben dagegen eine durchschnittliche Jahreseinnahme von etwa 840 Millionen, also etwas mehr als jene Summen.

Allerdings sind bei der Einschätzung des realen Wertes der emittierten Werte zwei Umstände zu beachten: einerseits war die

Preissteigerung für Dienste und Waren, die dem Staate kraft frei geschlossener Verträge geliefert wurden, und besonders derjenigen, nach welchen der Staat in den Kriegsjahren eine ungewöhnlich große Rachfrage an den Tag legte, stärker als die durchschnittliche; das ent= wertete die Geldeinheit stärker, als ihr Kurs in Metall erkennen ließ, und verminderte den realen Wert der emittierten Geldzeichen; anderer= seits blieb die Bezahlung all der zahlreichen Staatsbeamten und angestellten weit hinter der durchschnittlichen Preissteigerung zurück, und die Zahlungen auf früher abgeschlossene Geschäfte und alle nominal festgesetzen Bahlungen erfolgten in entwertetem Gelbe, mas die reale Bahlungstraft der Emissionen stark vermehrte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Tendenz zur Vergrößerung des Realwertes stärker war als die zur Verminderung, denn im Budget war die Bezahlung der Angestellten und die Schuldentilgung von grundlegender Bedeutung. Und soweit diese Zahlungen weniger Aufwand erforderten, als der Gelbentwertung nach bem Affignatenkurs in Metall entsprochen hätte, so weit war der reale Wert des Gesamtbetrages der Emission größer als der von uns auf Grund jenes Kurses ausgerechnete. Aber der Bedarf der Kriegsjahre war auch größer als der normale und wurde mit hilfe dieser Mehreinnahmen gedeckt.

Der Ertrag aus der Emission der Territorialmandate war viel geringer.

Durch= Ausgegeben Realer Wert Zeitabschnitte schnittsturs (in Tib. Livre) (in Tio. Livre) (in Brozent) 1 2 3 4 bis zum 10. IV. 1796 (Reffriptionen). 60000 100 60000 vom 10. IV. bis 1. V. 1796. . 78000 16,4 12792im Mai 1796 357000 40 241 11,3 Juni 1796 Juli 1796 7,1 710 000 50410 457 000 5,7 26 049 August und September 1796. 2,9 11 223 387 000 Zusammen: 2049000 200715

Tabelle 17.

Von der Gesamtmenge der ausgegebenen Mandate, 2400 Millionen Livre, wurden 351 Millionen, wie wir wissen, zum Umtausch der Assignaten verwandt; diesen Betrag haben wir von den sinanzierenden Emissionen abgezogen, und zwar je 150 Millionen für den Mai und

Juni und 51 Millionen für den August. Im ganzen ergaben die 2049 Millionen Mandate einen realen Bert von nur 201 Millionen, welcher Betrag zur Deckung der Staatsausgaben für ein Halbjahr diente.

6. Wenn die Mandate fast ganz und gar sinanziellen Zwecken dienten, so spielte ein Teil der Assignaten eine etwas andere Rolle. Auch von ihnen diente zwar ein großer Teil dazu, dem Warenverkehr reale Werte für den Staatsbedarf endgültig zu entziehen, aber ein anderer Teil war wirklich nur, was der Idee nach alle Assignaten ganz sein sollten: ein Mittel zur antizipierenden Realisation der Einnahmen aus anderen sinanziellen Quellen.

Logisch hätten diese Quellen schließlich auch ohne die Papiergelbausgabe gewisse Summen ergeben, so daß insoweit die Assignaten nur einen technisches Hilfsmittel, nicht aber Ausdruck einer selbständigen sinanziellen Methode sind.

Aber die Assignaten, die eine solche Kolle gespielt haben, stellen nur einen sehr kleinen Bruchteil der ganzen emittierten Menge dar. Die wichtigste selbständige sinanzielle Quelle war der Verkauf von nationalisierten Ländereien. In der ersten und wichtigsten Spoche der Verkäuse vom 17. Mai 1790 bis zum 20. Nov. 1795 (30. Brumaire des Jahres IV) wurden nach den Angaben Ramels 857034 Grundstücke im Gesamtwerte von etwa 1500000000 Livre verkauft. Die Summe der Verkaufspreise belief sich auf 7483526235 Livre, von denen am Ende des Assignatenumlaufs 408145950 Livre unbezahlt waren. Aus dem Verkauf der Ländereien gingen also 7075380285 Livre ein.

Im ganzen waren bis zum 1. Dezember 1795 27004,6 Millionen Livre Assignaten in den Berkehr gebracht worden, und 3665 Millionen davon eingezogen und vernichtet. 1051 Millionen davon wurden durch Assignaten anderen Musters und anderer Stückelung ersest. In Birkslichkeit also waren mit Hilse anderer sinanzieller Methoden 2614 Millionen eingenommen und vernichtet, was etwa 10% der durch die Emissionen erzielten Einnahmen ausmacht. Rechnet man noch diesenigen Singänge an Grundbesitzverkäusen hinzu, die nicht zur Bernichtung von Assignaten verwandt, sondern anscheinend wieder in Umlauf gesetzt wurden (4461,4 Millionen Livre), so ergaben die Landverkäuse doch nur 23% der Gesamtsumme der Einnahmen aus der Emission und anderen Luellen aus (30415 Millionen Livre).

In den folgenden Monaten wächst der durchschnittlich eingezogene Betrag von Assignaten.

Von den in den folgenden neun Monaten (bis zum September 1796) ausgegebenen 18574 Millionen werden 8841 Millionen, d. h. ungefähr 45%, durch die Zwangsanleihe eingezogen. Ein solcher Prozentsat konnte erzielt werden, weil bei der Zahlung der Zwangsanleihe das gesetliche Verhältnis des Wertes von Papier und Metall 1:100 war, während es real 1:300 und weniger betrug, und weil die Schnelligkeit, mit der sich die Assignaten entwerteten, alle Erwartungen überstieg und ihre Verdrängung aus dem Verkehr erleichterte.

Da die Zwangsanleihe der Staatskasse nur eine ganz entwertete Papiermasse zurücktrachte, wurde sie sehr schnell aus einem Finanzie-rungsmittel, als welches sie vom Nat der Fünshundert gedacht war, zu einem technischen Mittel zur Beseitigung eines Teiles der Papier-geldmenge.

Aber der Wert der Zettel ist auch ohnedies bei der Ausgabe so viel größer als beim Zurückftrömen, daß hier die real finanzierende Rolle der Emissionen, sogar wenn sie nur eine scheindar rein technische Operation vermitteln, besonders deutlich hervortritt.

Wenn dieser Unterschied im Hinblick auf die wirkliche Schnellige feit der Entwertung bis zum Dezember 1795 als Verminderung des realen Wertes der Einnahmen auf die Hälfte angesehen werden kann, so bedeutet er später schon einen Rückgang auf ein Drittel.

Deshalb ist die reale sinanziesse Bedeutung der Einnahmen aus anderen Quellen als der Emission für die erste Periode gleich 11,5%, sür die zweite aber gleich 15% der realen Einnahmen aus der Emission. Der reale Wert der letzten 18 Papiermilliarden überstieg 90 Millionen nicht, ist also im Bergleich mit den vorhergehenden 27 Milliarden ganz unbedeutend. Daher darf man annehmen, daß die durchschnittliche reale Bedeutung aller Einnahmen aus anderen Quellen als der Emission, durch die ein Teil der Assignaten aus dem Verkehr gezogen war, 12—13% der Einnahmen aus der Emission nicht überstieg.

Außerdem gingen in der ganzen Zeit der Papierwährung aus verschiedenen Steuern 3 Milliarden Livre ein, die nicht zur Tilgung von Assignaten verwandt, sondern wieder in den Umlauf gebracht wurden.

Das macht ungefähr 7% bes Betrages ber Emissionen aus und erhöht ben Gesamtanteil ber Einnahmen aus anderen Quellen als der Emission an der Finanzierung der Revolution auf 19—20%.

So ift die zweite unserer Fragen wie folgt zu beantworten: Die

Papiergelbausgabe bedte 80—81 % der Ausgaben der französischen Revolution, die anderen Finanzierungsmethoden 19—20 %. 1

Dabei kostete die Herstellung des Papiergeldes selbst:

72826850 Livre in Assignaten, 412738 " " Mandaten, 130732 " " Wünzgeld,

zusammen 8766826 Livre in Münzgelb nach dem Tagesturs bes Bapieraelbes.

Um genau zu sein, muß man diesen Betrag von dem Ertrag der Emissionen abziehen.

Die Emission hat, gut oder schlecht, die Aufgabe der Finanzierung der Revolution gelöst, ihre ursprüngliche Aufgabe, die Tilgung der Schulben, die das alte Regime aufgehäuft und hinterlassen hatte, war im Augenblick der Liquidierung des Papiergeldumlauses nicht gelöst.

Aberstieg die gesamte Schuld am Borabend der Revolution 4 Milliarden Livre, so wurde nach den massenhaften Landverkäusen gegen Assignaten in den ersten drei Jahren der Revolution, am 1. August 1793, die alte "ewige Schuld" (dette perpétuelle) allein auf 127 803 000 Livre jährlicher Rentenzahlungen berechnet, d. h. sie überstieg 2½ Milliarden Livre. Die herrschende Strömung der französischen Revolution, welche die Parole "Freiheit, Gleichheit und Eigentum" auf ihre Fahne geschrieben hatte, erstrebte vor allem die Beschützung des letzteren und entschloß sich auch in den kritischesten Augenblicken der Rezvolution nicht zu Eingriffen in die Rechte der Besitzer von Staatsschuldverschreibungen.

Rur Cambon, der die allgemeine Konversion der Schuldverschreis bungen in gleichartige Eintragungen im "Großen Buch der Staatsssschuld" durchführte, bei der 5 Einheiten jährlicher Kente für 100 Eins

¹ In der Zeit der Territorialmandate übersteigt die Einnahme aus dem Berkauf von Ländereien — während die Emission 2400 Millionen Livre beträgt — anscheinend nicht 100—150 Millionen, d. h. beträgt etwa 5% der Einnahmen aus der Emission. Denn in der sogenannten zweiten Periode der Berkäuse (von der Beröffentlichung des Gesetzes vom 28. Bentöse dis zum 20. Fructidor des Jahres IV, d. h. vom 18. März dis zum 6. September 1796) wurden 104791 Grundstücke verkauft, die auf 611438212 Livre dewertet wurden. Über die Zahlung dieser Summen zog sich sehr lange hin, so daß drei Jahre später, zu Ansang des Jahres VIII, noch ein Rückstand von vier Millionen in Metall und 121676 Livre in Mandaten vorhanden war.

heiten der Kapitalsumme gerechnet wurden, entschlöß sich, die Staatssgläubiger mit einer 20 % igen jährlichen Kapitalertragssteuer zu beslegen, d. h. setzte real die auszuzahlende Kente auf 4 % herab. Dies ergab eine Ersparnis von 40 Millionen.

Aber tropdem war bis zum Ende der Papierwährung in der Zeit von 1793 bis 1799 die Summe der jährlich auszuzahlenden Renten um 46913000 Livre auf 174716000 Livre gestiegen.

Das bedeutete nach dem wiederum aufgestellten Verhältnis (5 Einsheiten für 100) eine Schuld von 3494420000 Livre.

Allerdings wurde die Kente bis zum 17. Febr. 1796 in Papiergeld nach dem Nominalwert ausgezahlt, was je länger, je mehr die reale Belastung des Staatsbudgets durch diese Zahlungen verringerte. Erst nach diesem Datum (28. Pluvidse des Jahres IV) schrieb das Geset vor, die Kenten und Pensionen nach dem realen Wert des Papiersgeldes zu bezahlen.

Aber dies war wegen des Zustandes der Staatskasse nicht durchzusühren, und das Dekret vom 21. September 1796 (der 5. Sansculottide des Jahres IV) verfügte, daß die entskandenen Rückkände nur zu einem Viertel "mit wirklichem Geld" ausgezahlt werden sollten; die Zahlung der restlichen drei Viertel wurde bis zum Friedensschluß aufgeschoben.

Durchgeführt wurde auch diese Bestimmung nicht: die Staatstasse fonnte noch nicht einmal ein Zehntel der erforderlichen Summe auszahlen. Anstatt $16\frac{1}{2}$ Millionen, die ein Viertel der Rückstände auszemacht hätten, erhielten die Rentner und Staatspensionäre nur $1600\,000$ Livre. Für den Rest erhielten sie Schuldanerkenntnisse auf den Inhaber, welche die Staatstasse bei in Wetall zu leistenden Zahlungen anzunehmen verpflichtet war.

Diese wurden an die Kentner in zwei Thpen für das erste Viertel und für die letzten drei Viertel der Kückstände ausgegeben. Im Verkehr erhielten sie die Bezeichnung "Viertelsgutscheine" und "Dreiviertelsgutscheine". Die ersteren (die verhältnismäßig besser gesicherten) versloren bald im Verkehr bis zu 40%, die letzteren bis zu 90% ihres Kennwertes.

Dffenbar war es so unmöglich, die Schuld auch nur zu verzinsen, geschweige denn, sie zu tilgen; ebenso offensichtlich waren die Schäden eines Kreditspstems, das die tatsächliche Nichtersüllung der Verbindlichsfeit durch die Schaffung immer neuer spezialisierter Wertpapiere äußerschriften 165 III.

lich verhüllte; daher beantragte der Berichterstatter der Finanzkommission im Jahre V, Villiers, die entstandene Lage ein für allemal anzuerkennen und durch die Gesetzgebung die vom Staate anerkannte und zurückzuzahlende Schuld auf zwei Drittel herabzusehen. Aber das Direkztorium faßte nicht den Entschluß, formal seinen Bankrott zuzugeben.

Erst als im solgenden Jahre (VI) in dem aufzustellenden Budget ein Fehlbetrag von 172 Millionen sestgestellt wurde, entschloß es sich zu diesem Schritt.

Das Geset vom 30. Sept. 1797 (9. Benbémiaire des Jahres VI), betreffend die Tilgung aller Schulden, bot solgendes Schema dar: Zwei Drittel des Gesantbetrages aller Verbindlichkeiten sollten durch Gutscheine auf den Inhaber getilgt werden, die zur Erwerbung von Staatsgrundbesitz dienen konnten (Zweidrittelgutscheine); dieser Teil erhielt die Bezeichnung "modilisierte Staatsschuld". Das restliche Drittel blieb weiter mit dem Zwanzigsachen der lebenslänglichen Rente im Schuldbuch eingetragen und sollte vom zweiten Halbiahr des Jahres V ab in Metall verzinst werden. Das so eingetragene Drittel erhielt die Bezeichnung "konsolidiertes Drittel" ("tiers consolidé), und das "Große Staatsschuldbuch", in dem jetzt nur noch dies letzte Drittel eingetragen blieb, wurde auch "Buch des konsolidierten Drittels" genannt, im Gegensatz zu dem früheren "Buch der gesamten Schuld" ("Grand Livre de l'Intégrale").

Die Zweidrittelgutscheine erwartete ein trauriges Schickfal. Rasch verloren sie im Verkehr 70, 80 und sogar 97% ihres Nennwertes, Das Recht, sie zur Bezahlung von Staatsgütern zu verwenden, wurde eigentlich fast ganz abgeschafft, denn man ließ es nur hinsichtlich der Gebäude, nicht aber des Grund und Bodens gelten. Sie wurden saktisch aus dem Verkehr verdrängt. Erst zur Zeit des Konsulates wurden sie laut Geset vom 21. März 1801 gegen Kentenbriese im Verhältnis von 2000 Livre (Franken) in Gutscheinen gegen 5 Franken Kente umsgetauscht. So wurde dieser Teil der alten Schuld mit $^{1}/_{400}$ des alten Betrages getilgt.

Das "konsolidierte Drittel" erwies sich trot der formellen Berpflichtung, seine Größe nicht herabzuseten und es in Münzgeld zu bezahlen, als nur dem Namen nach konsolidiert.

Die Verzinsung der Staatsschuld erforderte vor der Konversion jährlich 175 Millionen Livre, so daß auf das zu konsolidierende Drittel 58 Millionen entsielen. Faktisch wurden aber nur 40216000 Livre eingetragen, ein Teil war früher schon entweder beim Landverkauf in Zahlung genommen oder bei Emigranten und der Geistlichkeit einsgezogen.

Aber aus Mangel an Gelb konnte auch diese Summe nicht mit vollwertigem Metallgeld bezahlt werden. An dessen Stelle mußten vielmehr besondere "Kückstandsgutscheine" (bons d'arriérages) treten, die vom Staat nur zur Entrichtung von Steuern zurückgenommen wurden. Und die Kente, die ansangs mit 20 Frank für 100 notiert worden war, siel balb auf 6.

Der Bankrott, zu dem die kämpfende Bourgeoisie im Jahre 1798 sich nicht hatte entschließen können, wurde ein Jahrzehnt später der siegreichen Bourgeoisie abgenötigt.

Wäre er rechtzeitig vollzogen worden, so hätte er die finanzielle Krise der französischen Revolution sehr mildern und sie vielleicht vor der Desorganisation ihrer Wirtschaft bewahren können.

7. Ein französischer Nationalökonom kommt bei der Untersuchung des finanziellen Geistes der Girondisten zu dem Schluß, sie hätten gar keinen Sinn für die finanziellen Fragen gehabt (pas d'esprit financier chez les Girondins).

Allerdings war der Einfluß der Girondisten fast nie für die Richtung der Finanzpolitik der französischen Revolution entscheidend, deren Hauptabschnitte durch die Anstrengungen verschiedener anderer Gruppen bestimmt wurden.

Aber man fann dieses allgemeine Urteil mit vollem Recht auch auf die Jakobiner ausdehnen, in deren Händen die Leitung der Finanzen der Revolution in ihrer wichtigsten, hervischen Periode lag. Ebensowenig wie die Girondisten führten die Montagnards bewußt irgendeine finanzpolitische Linie durch, und auch ihre Führer haben in der Geschichte nicht das Bild irgendeines einheitlichen "sinanziellen Geistes" hinterzlassen.

Die Emissionswirtschaft entstand unabhängig von dem bösen oder guten Willen irgendwelcher Einzelner nach der objektiven Logik der äußeren ötonomischen Verhältnisse und der Gesehmäßigkeit der inneren Entwicklung.

Die Gesemäßigkeit des Verhaltens der Massen macht die Gesellschaftswissenschaft zu einem vollberechtigten Zweige der exakten Wissenschaft; der Struktur nach analog ist sie der Ursachen aufsuchenden und die Geseke der Erscheinungen erschließenden Naturwissenschaft.

Und wenn es auf dem weiten Gebiete des Wissens von der Gesellsschaft bisher nur der Nationalökonomie gelungen ist, ein umfangreiches Gebäude von exakten Gesetzen, die den naturwissenschaftlichen analog sind, zu errichten, so deshalb, weil der Hauptantrieb des wirtschaftlichen Berhaltens der aktuellste und konstanteste unter allen Beweggründen wirksamste menschlicher Tätigkeit ist.

Das System der bezentralisierten Wirtschaft erhebt die formale Unabhängigkeit jeder wirtschaftenden Zelle zum Grundsatz der sozialen Organisation und verbindet die privaten Wirtschaften nur durch die Bande des Warenaustausches miteinander, diese Bande werden ebensostark wie die des unmittelbaren Zwanges und Unterordnung in den autoritären und zentralisierten Wirtschaftssystemen.

Materiell bindet und unterwirft sich jede wirtschaftliche Zelle so, daß ihr formaler Eigenwille eine Form ohne Inhalt, eine Möglichkeit ohne Anwendung bleibt.

Unter diesen Verhältnissen wird das Mittel des Warensaustausches, das Geld, zum stärksten Ausdruck der ökonomischen Macht seiner Besitzer, zur Kristallisation aller sozials wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der am Warenverkehr Beteiligten.

Und daher zeigt das Geld, das am stärtsten auf die wirtsschaftliche Motivation der individualistischen Gesellschaft einwirkt, in den von ihm bestimmten Formen des Vershaltens der Massen eine Reihe von besonders qualisizierten Gesemäßigkeiten der Tauschwirtschaft.

Die Gesetze des Gestumlauses beschreiben nicht nur die innersten, sondern auch die konstantesten Tendenzen des funktionellen Apparates des durch den Warenaustausch vermittelten menschlichen Verkehrs.

Aber außer diesen meist schon aufgedeckten und analhsierten Tendenzen der normalen geldwirtschaftlichen Beziehungen entstehen manchmal infolge einer Beränderung im Geldwesen spezifische Systeme ökonomischer Zusammenhänge und Beziehungen, die in ihrem ganzen Umfange nur selten dem Blicke des Forschers sich darbieten und desphalb von der Lanzette der theoretischen Analhse fast noch nicht berührt worden sind.

Das System der Emissionswirtschaft ist vor allem eine Form der Veränderung der funktionalen Bestimmung und der gewöhnlichen ökonomischen Rolle der Geldzeichen, welche die ganze wirtschaftliche Macht der bezentralisierten Organisation der Volkswirtschaft symbolis

sieren und daher am stärksten das ökonomische Verhalten der Massen beeinflussen. Es ruft eine entsprechende Veränderung dieses Vershaltens hervor, die durch das Streben diktiert wird, sich an die Anderung des inneren Wesens dieses wichtigken Elementes der wirtschaftlichen Verumständung und unmittelbaren Objektes der wirtschaftlichen Tätigskeit aller am Varenverkehr Veteiligten anzupassen. Diese Tendenzen zur Anpassung an die neuen Verhältnisse treten in verschiedener Form auf, bekämpsen und beschränken (limitieren) einander und führen bei den verschiedenen sozialen Gruppen zu verschiedenen Ergebnissen: und so ergeben sie eine Reihe von neuen Gesehmäßigkeiten von völlig eigenzartiger sozialökonomischer Vedeutung.

Die Formen, in benen die neuen Geldzeichen in den volkswirtsschaftlichen Organismus eingeführt und von ihm aufgenommen werden, die Tendenzen der sozialen Berteilung der wachsenden Geldmenge im ganzen und ihrer Zerspaltung nach dem Wert, die Richtung, in welcher der sozialökonomische Umschwung gemäß dem Berhältnis der gesellschaftlichen Kräfte ersolgt, und die Berschiedung der Ebenen, in denen der soziale Kampf sich abspielt, die Bestredungen der ökonomischen Reorganisation der gewöhnlichen Formen und Institute des wirklichen Berkehrs der sozialen Gruppen — das alles liesert reiche Quellen zur Analhse und Bestimmung der Gesehmäßigkeiten des Spitems der Emissionswirtschaft.

Literatur.

A. Quellen und gleichzeitige Literatur.

- "Gazette Nationale ou Moniteur Universel". Paris 1789-1798.
 Bände.
- 2. "Collection générale des décrets", rendus par l'Assemblée et sanctionnés ou acceptés par le Roi. Tome I-II. A Paris, chez Devaux 1790.
- J. B. Duvergier, Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances, Règlements, Avis du Conseil d'Etat. 38 volumes. Deuxième édition. Paris 1834.
- Buchez et Roux, Histoire parlamentaire de la Révolution Française ou Journal des Assemblées Nationales depuis 1789 jusqu'en 1815. 40 volumes. Paris 1834.
- 5. Dutot, Réflexions politiques sur les finances et le commerce de la France.
- 6. Necker, Compte rendu au roi. Au mois de Janvier 1781. A Paris 1781.
- "Collection complète de tous les ouvrages pour et contre Necker". Utrecht 1782. Vol. I—III.

- Necker, Sur le compte rendu au roi en 1781. Nouveaux éclaircissements. A Paris, Hôtel de la Thou, 1788.
- Necker, De l'administration et des finances de la France. Tome I-IV. Paris 1784.
- 10. Necker, Dernières vues de la politique et des finances offertes à la Nation Française. Paris, an X 1802.
- Necker, De la Révolution Française. Nouvelle édition. Paris, an X (Juin 1797).
- 12. "Compte général des revenus et des dépenses fixés au 1 Mai 1789, remis par Mr. le Premier Ministre des Finances à M.M. du Comité des Finances de l'Assemblée Nationale. Paris 1789.
- "Collection des comptes-rendus, pièces authentiques, états et tableaux concernant les finances de la France de 1759 à 1787". Lausanne 1788.
- 14. Ch. F. Bouché, Avocat au parlement, député de la Sénechaussée d'Aix et membre de l'Assemblée Nationale. Léger aperçu sur les revenus publics depuis 1380 jusqu'en Septembre 1789. A Marseille, de l'Imprimerie de F. Breibon, 1789.
- 15. J. P. Brissot, député du département d'Eure-et-Loire à ses commettants sur la situation de la Convention Nationale, sur l'influence des Anarchistes et les maux, qu'elle a causés, sur la necessité d'anéantir cette influence pour sauver la République (22 Mai 1793). A Paris, de l'Imprimerie de P. Provost. Réimprimé à Londres pour R. Edwards 1794.
- 16. D'yvernois, Les finances de la République en l'an IV. Paris l'an IV. 1796.
- 17. "Essay sur les finances de la République Française et sur les moyens d'anéantir les assignats". A Hambourg 1795.
- A. Arnoult, De la balance du commerce et des relations commerciales extérieures de la France. Seconde éd. Vol. I—III. Paris 1798.
- 19. A. Arnoult, Histoire générale des finances de la France depuis le commencement de la monarchie pour suivre d'introduction à la Loi ou Budget de l'Empire français. A Paris, Mars 1806.
- Ramel, Les finances de la République Française en l'an IX. Paris, l'an IX. (1801)
- "Particularités et observations sur les ministres des finances de la France, les plus célèbres depuis 1660 jusqu'en 1791". (Anonyme.) Paris 1812
- 22. "Recueil des principaux textes législatifs et administratifs concernant la monnaie et le papier-monnaie de 1789 à l'an XI". "Bulletin de la Commission de recherches et de publication des documents relatifs à l'histoire économique de la Révolution". Paris 1912 Numéro unique.
- Recueil des principaux textes législatifs et administratifs concernant l'industrie de 1788 à l'an XI. — "Bulletin de la Commission etc." 1909, N. 3-4.
- 24. "Recueil des principaux textes législatifs et administratifs concernant le commerce de l'an 1788 à l'an XI". "Bulletin de la Commission etc." 1912, N. 1.

- "Tableaux de dépréciation du papier-monnaie réédités par Pierre Caron. Paris 1903.
- "Œuvres de Turgot". Collection des principaux économistes. Vol. IV. Paris.
- 27. "Œuvres de Condorcet". Paris.
- A. Aulard, La Société des Jacobins. Recueil des documents. 6 Vol. Paris 1889-1897.
- A. Aulard, Paris pendant la réaction thermidorienne. Collection des documents. Paris 1898—1902.

B. Die neue Literatur.

- 1. Die Geschichten ber französischen Revolution von: Michelet, Mignet, Thiers, Louis Blanc, H. Taine, T. Carlyle, A. Aulard, B. Bloß. Besonbers wichtig für die Wirtschaftsgeschichte sind Nr. 2-5:
- Jean Jaur'ès, Histoire socialiste. Paris.
 Tome I: La Constituante. Tome II: La Législative. Tome III et IV: La Convention.
- G. Deville, Thermidor et Directoire. (Histoire socialiste.) Tome V, Paris.
- 4. P. Kropotkine, La Grande Révolution. Paris 1909.
- 5. S. Cunow, Die revolutionäre Zeitungsliteratur Frankreichs während ber Jahre 1789-1794. 1908.
- J. C. Royou, Développement des principales causes et des principaux événements de la Révolution. Paris 1823.
- 7. Bailly, Histoire financière de la France. Vol. I-II. Paris 1830.
- 8. Berry, Etudes et recherches historiques sur les monnaies de France. Paris 1853.
- 9. A. Courtois-Fils, Histoire des Banques en France. 2 éd. Paris 1881.
- 10. P. Boiteau, Etat en France en 1789. Paris 1861.
- 11. Scheel, Du Pont de Nemours et l'école physiocratique. Paris 1888.
- 12. P. Boiteau, Budget général de l'Etat. (Art. dans le "Dictionnaire des finances" sous la direction de L. Say. Paris 1889, vol. I.)
- H. Costes, Les institutions monétaires en France avant et depuis 1789.
 Paris 1885.
- René Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la Révolution.
 Vol. I-II. Paris 1885.
- René Stourm, Bibliographie historique des finances de la France au XVIIII^{me} siècle. Paris 1895.
- 16. René Stourm, Les finances du Consulat. Paris 1902.
- 17. Ch. Gomel, L'impôt progressif en 1793. Paris.
- Ch. Gomel, Les causes financières de la Révolution Française. Vol. I—II. Paris 1892—1893.
- Ch. Gomel, Histoire financière de l'Assemblée Constituante. Vol. I-II. Paris 1896-1897.
- Ch. Gomel, Histoire financière de la Législative et de la Convention.
 Vol. I—II. Paris 1902—1905.

- Bornarel, Les assignats pendant la Révolution Française. "La Révolution Française". Tome XV. Paris 1889.
- 22. Bornarel, Combon et la Révolution Française. Paris 1905.
- 23. G. Avenel, Lundis révolutionnaires. Paris 1875.
- 24. Lorenz von Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. Bb. II. Leipzig 1886.
- Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances. Vol. II. 5^e éd. Paris 1891.
- 26. G. d'Avenel, Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800. Tomes I-IV.
- 27. De Waha, Die Finanzpolitik der Schreckensherrschaft in der ersten französsischen Revolution. "Bierteljahresschrift für Sozials und Wirtschaftssassischen Bb. I. 1903.
- 28. Mellié, Les sections de Paris. Paris 1898.
- 29. B. Minges, Die Nationalgüterveräußerung während der französischen Revolution. 1892.
- 30. Forot, L'aliénation des biens du clergé. Paris, Tulle, 1905.
- 31. F. Vermale, Essay sur la répartition sociale des biens ecclésiastiques nationalisés. Département du Rhône. Paris 1906.
- 32. M. Marion, La vente des biens nationaux pendant la Révolution 1908.
- 33. Vialay, La vente des biens nationaux. 1908.
- 34. Ph. Sagnac, La législation de la Révolution Française. Paris 1902.
- 35. E. Fague, A. Lichtenberger etc., L'œuvre sociale de la Révolution Française. Paris 1902.
- L. Loutchisky, Quelques remarques sur la vente des biens nationaux. Paris 1913.
- 37. O. Karmin, La question du sel pendant la Révolution. 1909.
- 38. Porré, Les subsistances dans l'Yonne. 1903.
- Duperon, La question du pain dans l'Yonne sous le règne du maximum. Paris 1910.
- 40. Evrard, Les subsistances dans l'Eure de 1788 à l'an V. "Bulletin trimestrial de la Commission de recherche et de publication des documents relatifs à la vie économique de la Révolution". Paris 1909. N. 1—2.
- 41. Ch. Lorain, Les subsistances en céréales dans le district de Chaumont de 1788 à l'an V. Tomes I-II. Chaumont 1911-1912.
- Dutil, La circulation des grains dans l'Aude. "La Révolution Française".
 Tome XLVIII, p. 233.
- E. Levasseur, Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France de 1789 à 1870.
 2º ed. Paris 1903.
- 44. E. Levasseur, Histoire du commerce de la France. Deuxième partie de 1789 à nos jours. Paris 1912.
- 45. A. Lichtenberger, Le socialisme et la Révolution Française. Paris 1899.
- 46. A. Aulard, Les orateurs de la Révolution. Vol. I-III. Paris 1882-1886.
- A. Aulard, Etudes et leçons de la Revolution Française. 7 volumes. 1896 jusque 1915.

- 48. P. Boissonade, Etudes relatives à l'histoire économique de la Révolution Française. 1906.
- 49. Cheberg, Assignaten. Art. im "Handwörterbuch ber Staatswissenschaften". 3. Ausl. Jena 1908. Bb. II.
- 50. Vitry, Etudes sur le régime financier de la France sous la Révolution.
- 51. A. Vührer, Histoire de la dette publique en France. Paris 1880. Tom I.
- P. Caron, Tableaux de dépréciation du papier-monnaie. Introduction. Paris 1909.
- 53. C. Bloch, Notes sur la législation et l'administration de la monnaie et du papier-monnaie de 1789 à l'an XI. "Bulletin de la commission de recherche et de publication des documents relatifs à l'histoire économique de la Révolution." Paris 1911.
- 54. Ch. Schmidt, Notes sur la législation et l'administration de l'industrie de 1788 à l'an IV. "Bulletin de la Commission etc." 1909. N. 3-4.
- 55. Ch. Schmidt, Notes sur la législation et l'administration du commerce de l'an 1788 à l'an IX. — "Bulletin de la Commission etc." 1912. N. 1.
- 56. E. Tarle, Studien zur Geschichte der Arbeiterklasse in Frankreich. Russisch. Petersburg 1908, deutsch Leipzig 1908.
- 57. E. Tarle, Die Arbeiterklasse in Frankreich zur Zeit der Revolution. (In russischer Sprache.) Bb. I-II. Petersburg 1908—1911.
- 58. Mathiez, La question sociale pendant la Révolution. "La Révolution Française." Paris. Tome 48. 1905.
- Mathiez, Les enragés et la lutte pour le maximum. "Annales révolutionnaires", Organe de la Société des études Robespierristes. Besançon 1917, N. 4.
- Mathiez. Les subsistances pendant la Révolution. "Annales revolutionnaires". 1917, N. 5.
- Mathiez, La carte de viande en l'an II. "Annales révolutionnaires" 1917.
 N. 5.
- 62. Combes de Patris, L'esprit financier des Girondins. Paris 1909.
- 63. Fachan, Historique de la rente française et des valeurs du trésor. Paris 1904.
- 64. L. Levy, Les banques d'émission et trésors publics. Paris 1911.
- 65. Hlig, Das Geldwesen Frankreichs zur Zeit der ersten Revolution bis zum Ende der Papiergeldwährung. Straßburg 1914.
- M. Marion, Histoire financière de la France depuis 1715.
 Tome I: 1715 à 1789. Paris 1914. Tome II: 1789 à 1792. Paris 1919. —
 Tome III: 1792 à 1797. Paris 1921.
- 67. S. A. Falkner, Das Papiergelb ber französischen Revolution (1789-1797). (In russischer Sprache.) Moskau 1919.